School of Theology at Claremont
1001 1379046

NIEDERMEYER ÜBER ANTIKE PROTOKOLL-LITERATUR

BR
1603
N5
1918

GERMAN

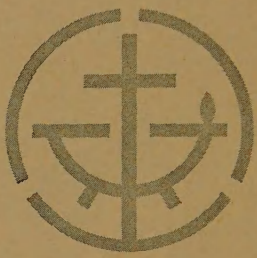

LIBRARY

Southern California
SCHOOL OF THEOLOGY
Claremont, California

Aus der Bibliothek
von
Walter Bauer

geboren 1877
gestorben 1960

1603
N5
1918

# Über antike Protokoll-Literatur.

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

**hohen philosophischen Fakultät**

der

Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

**Hans Niedermeyer**
aus Berlin.

---

Göttingen 1918.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei
(W. Fr. Kaestner).

Theology Library
SCHOOL OF THEOLOGY
AT CLAREMONT
California

Angenommen von der historisch-philologischen Abteilung der philosophischen Fakultät.

Referent: Prof. Dr. Reitzenstein.
Tag der mündlichen Prüfung: 17. Juni 1916.

Die vorliegende Arbeit ist aus verschiedenen Teilen zusammengesetzt, die aber ein Arbeitsfeld darstellen, die Beschäftigung mit antikem Aktenmaterial. Der erste war ein Anhang zu einer Preisschrift der juristischen Fakultät zu Göttingen, die den Titel führte: „Welche Nachrichten enthalten die ägyptischen Papyrusurkunden für das römische Strafrecht?“ Die folgenden Teile entstanden infolge der Beschäftigung mit den Märtyrerberichten. Die endgiltige Fertigstellung wurde durch die Teilnahme am Krieg und durch darauf folgende intensive Tätigkeit verzögert. Der gütigen Förderung Herrn Geheimrats Reitzenstein verdankt die Arbeit vieles, besonders in der Beschaffung von Literatur. Ebenso schulde ich Herrn Professor Rabel, meinem verehrten Lehrer, tiefsten Dank.

---



A2823

# Inhalt.


| | Seite |
|---|---|
| I. Die heidnische Märtyrerakte A und der kaiserliche Staatsrat | 7—28 |
| Zu Berichten von christlichen Märtyrern | 28—30 |
| II. Die Märtyrerberichte und Angaben des Datums | 30—76 |
| § 1. Literatur und Märtyrerbericht | 30 |
| § 2. Märtyrerbericht und Aktenabschrift | 35 |
| § 3. Charakterisierung antiker Aktenabschriften | 37 |
| § 4. Datierung der Aktenabschriften | 42 |
| § 5. Über Kaiserconstitutionen | 48 |
| § 6. Aktenbenutzung in der Literatur | 53 |
| § 7. Aktenmäßigkeit der Märtyrerberichte | 57 |
| § 8. Das Datum in den Märtyrerberichten | 62 |
| § 9. Zusammenfassung | 74 |
| III. Zu Cyprian | 77—91 |
| § 1. Seine Proscription | 77 |
| § 2. Die Relegation im Jahre 257 | 80 |
| § 3. Cyprian vor seinem letzten Prozeß | 82 |
| § 4. Das Verhör Cyprians in seinem zweiten Prozeß | 85 |
| § 5. Das Todesurteil | 87 |

# I. Die heidnische Märtyrerakte A und der Kaiserliche Geheime Rat.

Die nach Bauer [1]) so genannten heidnischen Märtyrerakten geben Verhandlungen in Rom vor dem Kaiser. Je nachdem man für die Beurteilung der Fälle mehr Gewicht auf die juristischen Daten und die Motivierungen der darin gefällten Todesurteile legt oder das historisch-politische Gebiet im Auge hat, könnte man aus ihnen die wertvollsten Schlüsse auf die kaiserliche Judikatur oder historisch-politische Vorgänge der Zeit ziehen. Aber die Frage, in wieweit die einzelnen Stücke und ihre Darstellung aus amtlichen Quellen stammen, ja, ob überhaupt im einzelnen Falle diese Literaturgattung auf ein amtliches Protokoll zurückzuführen ist, schafft beträchtliche Unsicherheit in ihrer Wertung als Dokumente.

Im Folgenden will ich versuchen, das älteste Stück dieser heidnischen Märtyrerakten, welches Verhandlungen vor Claudius uns überliefert, in denen Isodoros und Lampon den Tod für ihr Ideal, die Stadt Alexandria, leiden, einer genaueren Untersuchung zu unterziehen [2]). Besonders

1) Archiv für Papyrusforschung I, 33 ff.

2) Grundlegend ist der Aufsatz von Wilcken, zum alexandrinischen Antisemitismus, Abhandlungen d. Sächs. Ges. d. Wiss. 1909, p. 800 ff. (zitiert Abh.). Die Literatur ist bei Wilcken, Chrestomathie vor Nr. 14 und vor Nr. 20 angeführt. Außerdem Reitzenstein, Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1904 p. 304 ff. Hellenistische Kleinliteratur; derselbe, Sitzungsber. d. Heidelberger Akad. d. Wiss. 1913 14. Abhandl. Die Nachrichten über den Tod Cyprians p. 40; Harnack, Sitzungsber. d. Berliner Akad. 1910 p. 123 ff., Märtyrer und Heilungs-

werde ich meine Darlegung den dort gegebenen Angaben über den Kaiserlichen Geheimen Rat zuwenden.

In den Akten erscheinen auf Griechisch lateinische Termini μάτρωνα in A Col. II, 8, κωστωδία in B Col. II, 8 und ἠβο[κᾶτος] in C Col. III, 11. Die Auffassung, daß diese lateinischen Termini in den Stücken ein Argument für das Zurückgehen auf eine benutzte lateinische Quelle ist, ist wohl nicht stichhaltig. Matrona und Evocati [1]) sind Termini technici der römischen Rechtssprache, die das Griechische überhaupt nicht übersetzt hat, wenn die Würde und der Beamte genannt wurden. Merkwürdiger ist, daß statt κώστωδία nicht φυλακή oder δεσμωτήριον [2]) gebraucht ist. Das Wort war durch die polizeiliche Kompetenz der römischen Beamten volkstümlich geworden und lebte in der populären Umgangssprache fort, wie ja auch der Palast oder das Centralbüreau des Präfekten den Namen πραιτόριον [3]) behalten hat, ohne ins Griechische übertragen worden zu sein.

---

berichte. Zu P. Oxy. 1242 die Editoren und W. Weber, Hermes 1915 p. 47 ff., Eine Gerichtsverhandlung vor Kaiser Trajan.

Die Bezeichnung der Stücke ist von Wilcken eingeführt: A. = Wilcken, Chrestomathie Nr. 14 = BGU. 511 + P. Kair. 10448 (= A Col. III) und B (neugedruckt Abh. p. 807 ff.). B liegt in zwei Rezensionen vor: 1 = P. Par. 68, und P. Lond. I, p. 227 und 2 = BGU. 341. C = P. Oxy. 33 ist neugedruckt in Wilcken Chrestomathie Nr. 20 Mitteis-Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie zur Papyruskunde werden als Grundzüge oder Chrestomathie angeführt. Zum Dialog als Literaturform auch Aly, Mitteilungen aus der Freiburger Papyrussammlung, Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie 1914 Abh. 2 p. 34 ff.

1) Reitzenstein, Nachrichten über den Tod Cyprians, S. 41 besonders über ἠβοκᾶτος. Zu matrona im Griechischen Kübler, Zeitschr. Sav. Stiftg. 31, 177 f.

2) Vgl. den alexandrinischen δεσμοφύλαξ in BGU. 1138, 12 (Schuldhaft), wozu der δεσμοφύλαξ von Philippi Acta ap. 16, 63 heranzuziehen ist. P. Oxy. 294, 20 κοστωδεία (22 n. Chr.). Ev. Matth. 27, 65 ἔχετε κουστωδίαν. Über Custodia als Ort der Gefangenhaltung neben den Bedeutungen, die Hitzig, Pauly-Wissowa, sub v. Custodia IV, Sp. 1897 anführt, ist zu vergleichen Dig. 47, 2, 52, 12.

3) Wilcken, Grundz. 44 (Zeit des Antoninus Pius). Dazu kann

Die Verhandlungen in A fallen in die Zeit des Claudius. Ich folge dem Ansatz Wilckens, der sie in das Jahr 53 verlegt[1]). Das Datum des Tages der 5. und 6. Pachon ist ägyptisch.

Aber nicht nur die Zusätze erster und zweiter Tag, die angeben, daß der Kaiser zwei Tage sich mit den Gesandten abgegeben hat, sind einem Aktenstück als solche fremde Zutaten; wie kommt es, daß bei dem ständigen schon festen Aktenstil in der römischen Kaiserzeit — Aktenstücke gleicher Art und gleicher örtlicher Herkunft haben durchweg die gleiche feste formale Gestaltung — das eine Mal das Datum am Ende des Protokolls, das andere Mal am Kopf des Protokolls steht? Hier liegt eine Veränderung in organisch wichtigen Formalien vor[2]). Weniger wichtig ist, daß eine Angabe der Proposition oder sonst einer büreaumäßigen Kontrollierung fehlt. Propositionsangabe und amtliche Richtigkeitsbescheinigung zeigen die Amtstagebücher des Strategen bei Wilcken,

---

Cod. J. 8,11(12),4 herangezogen werden. Die Konstitution ist allerdings von Julian (362) Idem (Julian) Eudicio praefecto Aegypti Praetoria judicum et domos publicas oportet publico iuri atque usui semper vindicari.

1) Abh. p. 803; Reinach, Etudes, juives 34,297 setzt sie in das Jahr 42.

2) Ägypten gibt uns zahlreiche Beispiele eines vollentwickelten Aktenstils; z. B. die bei Jörs, Zeitschr. Sav. Stiftg. 36,244 veröffentlichte Urkunde, P. Berol. 11664. Einheitlich feste Formen zeigen die Synchorerisurkunden aus Alexandria oder auch die Quittungen des Caecilius Secundus aus Pompeji, sowie das Amtstagebuch des Strategen P. Par. 69 = Wilcken, Chrest. Nr. 41. Bei dem personalen Charakter der Amtsgewalt war sicher ursprünglich der römische Aktenstil freier als in den Monarchien des Ostens. In Rom löst sich eine vom derzeitigen Träger unabhängige potestas erst spät von dem mit dem jeweiligen Träger verbundenen Amt ab. In den orientalisierten Königreichen war im bureaukratischen Sinne aus der konstant wirkenden königlichen Gewalt auch eine konstantere büreaukratische Usance zuhause. Trotzdem wäre auch in Rom ein derartiger Wechsel in der Stellung des Datums unmöglich gewesen.

Chrestomathie Nr. 41[1]). Der Papyrus des Subatianus Aquila (Zucker-Wilamowitz, Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1910, 720) trägt das büreaumäßige Bestätigungsvermerk. Aber eine Schwierigkeit bietet das Fehlen in A nicht, auch sonst findet sich bei Aktenabschriften keine besondere nähere Angabe, die auf ein amtliches Ausfertigen zurückführt.

Formal und inhaltlich bedeutsam ist die Angabe der Col. II, durch die wir Genaueres über das Consilium des Kaisers und seine Zusammensetzung erfahren oder vielleicht nur zu erfahren scheinen.

A Col. II, 5 ff.[2]): συνκα[θημένων αὐτῷ] συνκλητικ[ῶ]ν εἴκο[σ]ι τ[. . . ἐν τούτοις] ὑπατικῶν δέκα ἕξ, πα[ρούσης Σεβαστῆς μετὰ] τῶν ματρωνῶν. Dazu kommt, daß nach Reinachs Feststellungen[3]) uns ein genaues Protokoll über Vorgänge und Beratungen im kaiserlichen Rate in der Col. I gegeben wird. Es ist das eine Erklärung der Vorgänge und Reden in Col. I, die meines Erachtens nicht zu erschüttern ist.

Um hier einen festen Grund der Beurteilung zu gewinnen, lege ich das Material über das Consilium der früheren Kaiserzeit bis zu der Reform Hadrians vor[4]). Mommsen hat im Staatsrecht II 902 ff. und 988 ff. zuerst die Scheidung der den Princeps beratenden consilia durchgeführt, indem er den Staatsrat und das bei Gerichtssitzungen des Princeps beisitzende Consilium im engeren Sinne trennte[5]).

---

1) S. auch Preisigke, Die Inschrift von Skaptoparene, Schriften der Straßburger Gesellsch. der Wiss. 30. Heft 1917, p. 64 ff.

2) Text nach Wilcken, Chrest. Nr. 14, dessen unendlicher Sorgfalt die Gestaltung des Textes besonders zu danken ist.

3) Reinach a. a. O, vgl. Wilcken, Abhandlungen S. 804.

4) Stellenzusammenstellungen bei Mommsen, Staatsr. II 902; 988. Cuq. Mémoires de l'Académie 1884 p. 315. Liebenam bei Pauly-Wissowa IV, Spalte 917.

5) Augustus: Dio 53, 21; Suet. Aug. 35; Dio 56, 28; Iosephus ant. 16, 6, 2; Tiberius: Dio 57, 7; Suet. Tib. 55; Tac. Ann. III, 10. VI, 26;

Mommsen[1]) stützte seine Unterscheidung dieser beiden Kategorien von Räten und ihrer verschiedenen Aufgaben für die augusteische Zeit auf Suet. Aug. 35: sibique instituit consilia sortiri semenstria cum quibus de negotiis ad frequentem senatum referendis ante tractaret. Dazu kommt die Angabe des Dio Cass. 53, 21: τὸ δὲ δὴ πλεῖστον τούς τε ὑπάτους ἢ τὸν ὕπατον ὅποτε καὶ αὐτὸς ὑπάτευε κἀκ τῶν ἄλλων ἀρχόντων ἕνα παρ' ἑκάστων, ἔκ τε τοῦ λοιποῦ τῶν βουλευτῶν πλήθους πεντεκαίδεκα τοὺς κλήρῳ λαχόντας συμβούλους ἐς ἑξάμηνον παρελάμβανεν ὥστε δι' αὐτῶν καὶ τοῖς ἄλλοις πᾶσι κοινοῦσθαι τρόπον τινὰ τὰ νομοθετούμενα νομίζεσθαι . . . καὶ ἔστιν ὅτε καὶ ἐδίκαζεν μετ' αὐτῶν. Im letzten Lebensjahre wurde dem alten Kaiser ein Senatsausschuß folgender Art zur Seite gestellt Dio 56, 28: καὶ συμβούλους ὑπὸ τοῦ γήρως, ὑφ' οὗπερ οὐδ' ἐς τὸ βουλευτήριον ὅτι πλὴν σπανιώτατα συνεφοίτα, εἴκοσιν ἐτησίους ᾑτήσατο· πρότερον γὰρ καθ' ἕκμηνον πεντεκαίδεκα προσετίθετο· καὶ προσεψηφίσθη, πάνθ' ὅσα ἂν αὐτῷ μετά τε τοῦ Τιβερίου καὶ μετ' ἐκείνων, τῶν τε ἀεὶ ὑπατευόντων, καὶ τῶν εἰς τοῦτο ἀπεδεδειγμένων, τῶν τε ἐγγόνων τῶν ποιητῶν δῆλον ὅτι, τῶν τε ἄλλων ὅσους ἂν προσκαταλάβῃ βουλευομένῳ δόξῃ, κύρια ὡς καὶ πάσῃ τῇ γερουσίᾳ ἀρέσαντα εἶναι. Dazu zieht Mommsen noch Tiberius Suet 55 heran: Super veteres amicos ac familiares viginti sibi e numero principum civitatis

---

Gaius: Dio Cass. 59, 5, 5; Philo leg. ad Gai. IV und auch ebenda XL; Dio 60, 4, 4; Claudius: Tac. Ann. 12, 1; Papyrus A; Nero: Dio 63, 26, 4; Suet. Nero 15, 21; Tac. Ann. 15, 25; Vespasian: Plin. ep. III 5, 9; Domitian: Iuvenal Satir. IV; Bruns fontes Nr. 82; Nerva: Dio 68, 2, 3; Traian: P. Oxy. 1242. Was Philo leg ad Gai.-ausführt, betrifft eigentlich ein Verfahren vor dem Provinzialstatthalter: der Kaiser steht zur Consiliumsberatung nicht auf. S. unten und Wilcken, Archiv V, 232.

1) Mommsen, Staatsr. a. a. O. 903; vgl. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte 339 ff.; Cuq. a. a. O. p. 317; Daremberg-Saglio s. v. consilium von Humbert.

2) Die Stelle Dio 56, 41 aus der Leichenrede des Tiberius ergibt nichts. Sie ist ersichtlich aus dem Geiste der Zeit des Dio entnommen, in der der Kaiser anders und herrischer den Senatoren gegenübertreten konnte.

depoposcerat velut consiliarios in negotiis publicis . . .[1]) (als Ratgeber, dann Sejan erwähnt).

Aus den angeführten Stellen zog Mommsen für das den Princeps beratende Consilium folgende Schlüsse: Erstens Augustus und Tiberius hatten einen verfassungsmäßig bestellten „Staatsrat", der nach diesen Kaisern bis auf die Unmündigkeit des Severus Alexander[2]) völlig abkam, während allein in Funktion blieb das Consilium, das bei den richterlichen Entscheidungen der Kaiser rechtsfindend tätig war. Zweitens wurden als eigentliche Teilnehmer des Consiliums in der Bedeutung des Staatsrats unter Augustus nur Senatoren angesehen, während Mommsen und noch schärfer Hirschfeld[3]) unter Tiberius wenigstens einen Ritter, den Sejan, gelten lassen. So wie die ausgeschriebenen Stellen von der herrschenden Meinung aufgefaßt werden, ergibt sich dieses allerdings notwendig.

Aber wenn man die bei Sueton Aug. 35 und Dio 53, 26 erwähnte Kommission von dem im Jahre 13 eingesetzten Kaiserlichen Rat scheidet, trotzdem Dio sie zusammenbringt, so fragt es sich, ob die erloste Kommission (Dio Cass. 53, 21 u. Suet. Aug. 55) für den Beistand zu halten ist, an den Augustus sich wandte, wenn die arcana imperii in Frage kamen. In dieser Kommission waren die obersten Beamtenkollegien vertreten. Hierzu kamen 15 durch Los bestimmte Senatoren. Damit hatte der Prin-

---

1) Für Augustus käme der Eingang des Edikts bei Iosephus ant. 16, 6, 2 noch hinzu. Die Erzählung von Cinna Seneca de Clem. 1, 9 ist historisch ganz schlecht ausgestattet — das Alter des Augustus stimmt nicht, dann das Zwiegespräch mit Livia, worauf die Rede vom Catheder folgt. Ebenso beweist für Augustus nichts Dio 52, 33.

2) Herodian VI, 1; Dio 80, 1.

3) a. a. O. Cuq nennt p. 319 unter den Consiliarien Mäcen, ohne zu fragen, wie er eigentlich unter die Senatoren kommt. S. v. Consilium principis bei Daremberg-Saglio wird Sallustius Crispus am Schluß unter den Vertrauten des Augustus genannt. Sachlich gibt der Aufsatz nichts Neues.

ceps auf die Zusammensetzung der Kommission keine wesentliche Ingerenz[1]). Außerdem soll noch ein halbjähriger Wechsel der Mitglieder statthaben. Sueton gibt denn auch einen anderen Zweck für ihre Tätigkeit an, sie war eine Geschäftsordnungskommission für den Senat in rein formeller Beziehung, cum quibus (Augustus) de negotiis ad frequentem senatum referendis ante tractaret.

Nach den Worten Suetons war es ein echter Senatsausschuss, eine Delegierten-Versammlung des Senats. Sueton gibt auch eindeutig ihre Zweckbestimmung an. Sie berieten de negotiis ad frequentem renatum referendis mit dem Kaiser. Durch diese senatorische Kommission gewann Augustus vor der Beratung im Plenum Fühlung mit dem Senate in wichtigeren Fragen; da es in der hohen Körperschaft des Senats ein organisiertes Parteiwesen nicht gab, aus dem heraus ein Ausschuß bestellt werden konnte, so war tatsächlich das Los ein nicht ungeeignetes Mittel zur unparteiischen Konstituierung des Ausschusses. Dem entspricht es aufs Beste, wenn Dio von den Mitgliedern sagt: καὶ ἔστιν ὅτε καὶ ἐδίκαζεν μετ' αὐτῶν. Augustus benutzte die einmal zusammengesetzte Kommission außerdem noch zu anderen Zwecken als wozu sie ursprünglich bestimmt war: bei seiner Rechtsprechung. Wenn der Ausschuß mit dem Staatsrat identisch war, so war es nicht nötig, daß Dio als Vertrauensbeweis von Seiten des Augustus diesem Ausschuß Hilfstätigkeit bei der Rechtsprechung des Kaisers zuschreibt.

Die Kommission des Jahres 13 (Dio Cass. 56, 28) dagegen ist wahrlich eine andere und höherstehende. Keine Losung. Der Senat bestimmt auf Ansuchen des Kaisers 20 Mitglieder. Beide Konsuln, dann der Thronfolger und Mitinhaber der tribunicia potestas Tiberius und die Enkel des Kaisers, ferner durch das kaiserliche Vertrauen be-

1) Wie im Altertum das Los als gefährlich für die Qualität einer bestellten Behörde erkannt und beurteilt wurde, zeigt das Machtloswerden der erlosten Archonten in Athen gegenüber den gewählten Strategen, die die Exekutivbehörde des Staates wurden

rufene Teilnehmer. Diese sollen mit dem Kaiser beraten und ihr Beschluß soll die Kraft einer senatus auctoritas haben; der alte kranke Kaiser kann nicht mehr in den Senat kommen und so tritt dieser Staatsrat an die Stelle des Senats. Ich übergehe ohne Argumente, daß Dio diese Plenipotentiärversammlung des Senates und die frühere Geschäftsordnungskommission für eins hält.

Daneben zog Augustus für wichtige Angelegenheiten des Reiches im Gremium seines Hauses nach alter römischer Sitte ein Consilium Vertrauter heran und suchte dessen Rat und Information. Und die Kontinuität dieser Sitte dürften wir denn auch für die ganze Kaiserzeit annehmen. Sie wird nicht bei Tiberius abbrechen und dann auf einmal bei Severus Alexander wieder da sein [1]).

Im Gegenteil, die Quellen erwähnen diesen Geheimen Rat des Kaisers beinahe unter jedem Principat, auch unter dem absolutistischen des Gajus [2]). Er wird bei den verschiedensten Anlässen und Gelegenheiten berufen, von Augustus hinab bis zur Reform unter Hadrian, die nicht allein die Struktur des Gerichtsbeisitzerkollegiums, sondern auch wahrscheinlich die bis dahin freiere Zusammensetzung eines Ausschusses von Vertrauensmännern des Kaisers zugleich büreaukratisch regelte.

Der Häufigkeit und Wichtigkeit des Consiliums für Staatssachen gemäß sind einige dieser Consiliensitzungen in der Literatur als Darstellungsmittel für die Verhältnisse unter den einzelnen Principes benutzt und so zu beurteilen und zu verwerten, ohne an sich als Faktum gebucht werden zu dürfen. Auffallend übereinstimmend in der Erfindung und in Grundgedanken sind die Con-

---

1) Mommsen p. 903 f. erklärt allerdings, daß Rateinholung auch wohl der Entscheidung militärischer Fragen voraufgegangen ist, aber „nicht häufig“ vorgekommen ist.

2) Dio Cass. 59, 5, 5; i. G. Dio 60, 4; Philo leg. ad Gai. IV, auch cap. XL.

silien, die unter den drei „bösen“ Kaisern Gajus, Nero und Domitian [1]) abgehalten sein sollen.

Bezüglich der Zusammensetzung schloß die herrschende Meinung aus den oben behandelten Stellen Suet. Aug. 35; Dio 53, 21; 56, 28, daß der Staatsrat unter Augustus und Tiberius ausschließlich von Senatoren gebildet wurde. Nur Sejan läßt man als ritterliches Mitglied gelten. Wir wissen von Mäcen (Suet Aug. 55), daß er die geheime Entdeckung der Verschwörung des Murena seiner Gattin verriet. Mit diesem Faktum motiviert Gardthausen, Augustus II. 768, sogar den Bruch des Augustus mit Mäcen psychologisch. Von Sallustius Crispus ist auch bekannt, daß er einer der intimsten Vertrauensmänner des Kaisers gewesen ist. Unter Vespasian ist der ritterliche Plinius der Ältere Consiliar des Kaisers [2]). Bei Juvenal Satire IV nehmen am Consilium Ritter teil. Für Domitian kommt noch die Inschrift Bruns Fontes Nr. 82 hinzu; adhibitis utriusque ordinis splendidis viris. Auch in der Lex Aelia Sentia Gai. I, 30 wird das Consilium, das über irreguläre Freilassung beraten soll, auf fünf Senatoren und fünf Ritter normiert. Gewiß, wenn Cicero von Marc Anton sagt (Phil. I, 2): ad deliberationes eas quas habebat domi de re publica principes civitatis adhibebat, so waren nach Lage der damaligen Verhältnisse sicherlich nur Senatoren in seinem Consilium und wahrscheinlich ist auch, daß der Ausdruck principes civitatis hier während der Herrschaft der großen senatorischen Männer,

---

1) Dio 59, 5, 5; Suet. Nero 41, Dio 63, 26, 4; für Domitian, Juvenal sat. IV. Hier werden die Consilien in Staatsangelegenheiten berufen, müssen sich aber mit nichtigen privaten Interessen des Princeps abgeben, die noch dazu eines Römers unwürdig sind. Gajus: ἅπαξ δέ ποτε τοὺς πρώτους τῆς γερουσίας σπουδῇ νυκτὸς ὡς καὶ ἀναγκαῖόν τι βούλευμα μεταπεμψάμενος ὠρχήσατο. Nero läßt νύκτωρ τοὺς πρώτους holen, um ihnen von der Wasserorgel zu reden. (Ähnlich Suet. Nero 41). Juvenal hat das gleiche Motiv Vers 146: festinare coactos etc. Der Künstler mildert; die Idee aber ist im übrigen die gleiche.

2) Plin. ep. III, 5, 9.

wie Gelzer[1]) will, auf Consulare zu beschränken ist. Aber daß im übrigen Gelzer dazu neigt, die Ausdrücke nobilis und princeps civitatis zu streng und zu technisch aufzufassen, ist wiederholt, wie ich glaube, mit Recht, betont worden[2]). Für die Kaiserzeit findet sich sehr häufig namentlich bei Tacitus der Ausdruck primores civitatis bei Consilienberatungen. Dort, wo Tacitus ironisch treffen will, meidet er den Ausdruck Consilium nicht. Bei den Beratungen, die Claudius, Ann. XII, 1 wegen seiner zweiten Heirat über die Konkurrentinnen mit seinen Freigelassenen gepflogen haben soll, bringt er es. Dort erregt es Anstoß, daß Freigelassene Ratgeber des Kaisers sind. Ritterliche Teilnehmer haben nie solch einen Widerspruch erregt. In der Anekdote, die Gajus' Verhalten schildern soll, sind es die πρῶτοι τῆς γερουσίας (Dio 59, 55). Bei Nero (Dio 63, 26) sind es die πρῶτοι τῶν βουλευτῶν καὶ τῶν ἱππέων, die herbeigeholt werden. Bei Tacitus, wie bei der Quelle des Dio Cassius darf nicht übersehen werden, daß die großen Historiker auf der Seite des Senats stehen. Sie haben Interesse nur für die Senatoren und deren Mitwirken an der Staatsregierung und der Stellung der Kaiser zu ihnen. Die Ritter sind gewissermaßen politische Parvenüs; politisch anerkannte Bedeutung hat der Stand erst seit den gracchischen Reformen. Auch insofern ist das Regiment der Kaiser ein Abschluß, als die Ritter an der Staatsverwaltung offiziell Anteil bekommen, aber als Organe der kaiserlichen Verwaltung. Die als Consilium Trajans bezeichneten Senatoren in P. Oxy. 1242, 26 f. können ein Gegengewicht gegen die vorgetragene Ansicht bei dem Charakter dieses Papyrus nicht darstellen.

Daß Tiber sich seine Consiliarii in dieser ihrer Funktion vom Senat bestätigen läßt[3]), wie noch später

1) Gelzer, die Nobilität der römischen Republik, p. 35 ff.

2) Bardt, Berl. Phil. Wochenschr. 1913, Sp. 17; Walter Otto, Hermes 1916 47 ff.; Reitzenstein, Nachr. d. Ges. d. Wissensch. Göttingen 1917 S. 400 Anm. 1.

3) Sueton Tib. 55; Dio 57, 7, 2.

Hadrian[1]) läßt keineswegs die Annahme zu, daß nun etwa ritterliche Mitglieder eine Ausnahme darinnen gewesen wären. Die Bestätigung durch den Senat hat nur die Bedeutung einer Approbation, nicht die, einen Standesvorzug für die Senatoren zu schaffen. Bei Tiberius entspricht diese Heranziehung des Senates den allgemeinen Grundsätzen, nach denen er das Reich zu regieren trachtete.

So ist die herrschende Meinung, die durch den Papyrus A auf den ersten Blick gestützt wird, nicht fundiert: die Consilien der Kaiser waren in keiner ihrer beiden Funktionen, weder als Staatsrat, noch als Gerichtsbeisitzerkollegium, dem Stande nach gegen unten abgeschlossen. Schon unter Augustus wie unter Tiberius finden wir ritterliche Berater des Kaisers, die das intimste Vertrauen genießen, ohne daß die öffentliche Meinung dabei etwas Ungewohntes empfindet. Mit der Zeit allerdings wird das ritterliche Element im Rat des Kaisers noch stärker geworden sein[2]), besonders in der ständige und anstrengende Arbeit erfordernden Tätigkeit des Consiliums als Gerichtshilfe. Daß etwa das amtliche Protokoll in A nur die Senatoren genannt hätte, während es die Ritter als weniger wichtig übergangen hätte, widerspräche dem römischen Brauch. Wenn eine Urkunde Angaben über die Zusammensetzung des Consiliums

1) Vita Hadriani 18; Hirschfeld, Verwaltungsbeamte 340 Anm. 2.

2) Wenn Mommsen a. a. O. 988 wegen der Briefe des Plinius IV 22; VI 22; 31 annimmt, daß das Consilium bis auf Hadrian jeder festen Mitgliedschaft entbehrt habe, so möchte ich doch glauben, daß neben den offenbar der Ehre wegen von Zeit zu Zeit herangezogenen Senatoren, die vielleicht auch der eigenen Instruktion halber teilnahmen (Plin. et Traj. 96), ein Stamm von versierteren ritterlichen Prokuratoren schon vorher und zu Trajans Zeiten vorhanden war. Hadrians Reform hat nur für die Teilnehmer des Consiliums eine feste Carriere geschaffen. Ähnlich Cuq. B. 328. Zu vergleichen ist auch das Consilium des Praetors, das feste Assessoren hat, Seneca de Tranq. 3; cfr. Suet. Galba 14, daneben gewissermaßen Gäste. cfr. Plin. ep. VI, 11. Hier ist Plinius Gast im Consilium des Praefectus urbi.

gab, so galten, soweit wir sehen können, insofern die Consiliare als gleichstehend [1]). Es war dann nicht römische Sitte, etwa die ritterlichen Mitglieder wegen minderer Standeswürde von der Nennung ihrer Teilnahme auszuschließen.

Die Folgerung drängt sich für A auf, daß bei den Angaben über das Consilium in Col. II die Urkundlichkeit zum mindesten eine starke Denaturierung erlitten hat, als der Autor seinen Bericht literarisch bearbeitet hat. Die Angabe, daß nur Senatoren am Consilium des Claudius teilnahmen, deckt sich nicht mit dem, was sonst aus andern Nachrichten über derlei Consilien in der Kaiserzeit zu erschließen ist. Ferner ist die Angabe, durch die ein Teil der Consiliare als besonders hervorragend, weil sie Consulare sind, hervorgehoben wird, in dieser Weise sicher vom Editor gegeben. Der Grund scheint mir klar zu sein, die Wichtigkeit der Sache wird dadurch gehoben, daß das Consilium eine besonders vornehme Zusammensetzung hat. Unter den Teilnehmern in denjenigen, die nicht als Consulare bezeichnet werden, Prokuratoren oder Freigelassene des Kaisers zu sehen, denen Claudius gemäß Suet. Claud. 24 u. 28 consularische bezw. prätorische oder quästorische Ornamente erteilt hat, geht nicht an. Der Rang wurde dadurch nicht senatorisch [2]); also im Protokoll durfte diese Verleihung als Rangänderung nicht erscheinen. Auch eine antiquarische Neigung des Claudius, die dahin gegangen wäre, in der Auswahl des Consiliums sich in Anlehnung an den älteren Gebrauch der republikanischen streng aristokratischen Zeit auf die Principes civitatis zu beschränken, wird nicht angenommen werden können. Man müßte dann Gelzer [3]) folgen und die συγκλητικοί als die republikanischen Principes civitatis, wirklich fürstenähnliche Mitglieder des Senats, auffassen. Dann sind

1) Vgl. Inschrift Bull. Comm. 1908, 106 ff.; CIL. X 54, 20; BGU. 288, 14; Bruns Fontes Nr. 82, 11 f.

2) Mommsen, Staatsrecht I 456.

3) Über die Nobilität in der römischen Republik.

aber im Verhältnis zur ganzen Zahl der Mitglieder des Consiliums zu wenig ὀπατικοί darunter. Die Quelle, aus welcher Tacitus Ann. XII, 1 geschöpft ist, wird ihren Spott über die unwürdigen Räte des Kaisers, Freigelassene, nicht gebracht haben, ohne durch tatsächliche Verhältnisse gerechtfertigt zu sein.

Reinach hat festgestellt, daß in A Col. I erzählt wird, was alles in dem Internum der Consiliumsberatung des ersten Tages vorgegangen ist. Wilcken hat sich die Frage vorgelegt[1]), wie es kommt, daß eine Consiliumsverhandlung, die ohne Parteien vor sich geht, im Protokoll hinterher doch allgemein dem Publikum zugänglich gemacht worden ist. Er sieht den Grund darin, daß die Verhandlung des ersten Tages keine Gerichtssitzung gewesen sei. Ich sehe davon ab, daß eine Erklärung dafür nicht gegeben werden kann, daß die Alexandriner den einen Tag als Gesandte, den andern Tag als Angeklagte erscheinen. Betrachten wir zunächst die Überlieferung über Vorgänge im Consilium des Kaisers. Bei näherem Zusehen ergibt sich, daß überhaupt keine Überlieferung vorhanden ist, die, auf amtliche Urkunden zurückgehend, über Vorgänge im Consilium berichtet. Aktenmäßig haben wir keinen Bericht über Verhandlungen eines Consiliums überliefert bekommen.

Die einfachste, wohl ursprünglichste Bezeichnung für die Mitwirkung des Consiliums war de oder ex consilii sententia[2]). Aber keineswegs die einzige Bezeich-

1) Wilcken, Abhandlungen p. 804; Chrestomathie p. 25.

2) Mommsen, Staatsrecht I 319 versteht unter de consilii sententia das den Magistrat bindende Consiliumsgutachten. Er zieht als Beispiel Bruns Fontes 10, lin. 57 heran: de consilii maioris partis sententia; mir scheint das Gegenteil aus dieser Stelle hervorzugehen, weil eben die Bindung hier ausdrücklich angegeben ist. Außerdem ist dieser t. t. nach dem Thesaurus s. v. consilium IV, Sp. 459 f. derart allgemein gebraucht, daß ich an einen abusiven Gebrauch nach der Richtung der Nichtbindung hin nicht glaube. Sie scheint mir im Gegenteil die Freiheit davon auszudrücken, sodaß in all den Fällen, wo der Magistrat an die Sentenz des Consiliums gebunden sein soll, dies

nung[1]). In der Kaiserzeit wird üblicher cum consilio collocutus[2]) (c. c. c.). Berichte über Consilienverhandlungen finden sich in den Digesten mehrfach. Prüfen wir in den Rechtsbüchern[3]) Berichte von Consilienverhandlungen, soweit wir es können. Wir finden, daß im Gegensatz zu Protokollteilen hier nur referierende Erzählungen überliefert sind. So in D. 28, 4, 3. Der Protokollteil fängt erst bei sententia imperatoris Antonini an. Was vorhergeht, gehört inhaltlich zu dem Satz Antoninus Caesar remotis omnibus cum deliberasset[4]). Die Scheidung zwischen Erzählung und Protokolleinfügung ist deutlich.

---

besonders betont wurde. Unter Umständen konnte der betreffende Magistrat in der Freiheit der Wahl seiner Consiliumsmitglieder etwa durch den Senat beschränkt werden. Dann kann man in dem Ausdrucke de consilii sententia nicht erkennen, ob eine rechtliche oder nur die politische Bindung vorliegt.

1) In Bruns F. Nr. 70 lin. 23: Am Schluß einfach in consilio fuerunt. So scheint es mir auch, daß in der Inschrift Bull. comm. 1908 p. 170 Gattis Ergänzung de consilii sententia in lin. 2 zu streichen ist. Bei dieser kurzen Inschrift ist die Mitwirkung des Consiliums genügend durch in consilio fuerunt bezeichnet. Anders, allerdings ganz ausführlich SC. de Oropiis, wo beides steht.

2) C. J. 7, 26, 6; Act. Cypr. IV; Bruns, Fontes Nr. 186, 187, 188; Act. Ap. 25, 12: συνλαλήσας μετὰ τοῦ συμβουλίου. Für die Papyri Mitteis, Chrest. Nr. 83, Note 15; Bruns, Fontes Nr. 82; Imp. Caesar Divi Vespasiani f. Domitianus Aug. adhibitis utriusque ordinis splendidis viris etc. pronuntiavi quod subscriptum est. Faas, Archiv für Urkundenforschung I 222 will pronuntiavi in pronuntiavit umändern. Die folgende Sentenz: Et vetustas litis etc. sei aus dem Sitzungsprotokoll des Staatsrats entnommen. Gewiß stammt die Sentenz aus dem kaiserlichen Archiv, aber die Erklärung liegt näher, daß auch der Satz Imp ..... Domitianus ..... pronuntiavi eine Abschrift des Corpus der subscriptio an den Iudex in der Sache, cfr. Plini et Traii. 106, 107 (betrifft kaiserliche Gnadenacte), ist, als daß hier mit einem Versehen zu rechnen ist. Dazu ist gar kein Anlaß, wenn man nicht mit dem Protokoll im Consilium rechnet. Anders ist das pronuntiavit des Kaisers in D. 32, 27 beurteilen. Das ist Relation.

3) Vgl. Mommsen, Strafr. 268, Anm. 1.

4) .... Plerique .. existimabant aiebam .... nonnullus opinari etc. Vgl. Cuq. a. a. O. p. 415.

Beweisend dafür, daß Consilienverhandlungen nicht protokolliert wurden, ist D. 37, 14, 17. Beratungen des Kaisers im Consilium, losgelöst von jedem Protokollstil, werden in der Entscheidung, deren protokollarischer Wortlaut gegeben ist, einfach referierend mitgeteilt, um einen Wechsel der Rechtsprechung zu erläutern. Dies Referat über eine Consiliumsverhandlung in freier Form, eingefügt in die Sentenz, wäre nicht erforderlich gewesen, wenn Protokolle im Consilium aufgenommen worden oder gar dem Publikum zugänglich gewesen wären. Aber nicht allein D. 37, 14, 17; die Art, wie auch sonst referiert wird, zeigt deutlich, daß ebenso in anderen Fällen für Referate aus dem Consilium keine amtlich formell geführten Aufzeichnungen vorlagen, da es ja sonst am einfachsten und wünschenswert gewesen wäre, diese Protokolle nur auszuschreiben, statt sie umzuformen. So enthält D. 12, 1, 40 den aus dem Protokoll stammenden Fall in der Fassung des Protokolls. Die Consiliumsberatung, die anschließend erzählt wird, ist dem Gedächtnis des Paulus entnommen.

Auch eine besondere formelle Majoritätsfindung[1]) im Consilium, wie Mommsen sie Staatsrecht II, 991 auf Grund von Sueton Aug. 33 annimmt, ist nach dieser Stelle nicht gegeben: Et cum de falso testamento ageretur omnesque signatores lege Cornelia tenerentur, non tantum duas tabellas, damnatoriam et absolutoriam, simul cognoscentibus dedit, sed tertiam quoque, qua ignosceretur iis etc. . . .

Diese Sueton-Stelle bezieht sich nicht auf das kaiserliche Consilium, sondern auf den Geschworenengerichtshof, der nach der Lex Cornelia nummaria testamentaria gebildet wird.

1) Eine Mehrheit gleicher Ansichten wurde allerdings festgestellt (cfr. Mommsen, Strafr. 218, Anm. 1), dazu l. cit. Bruns, Fontes 10 lin. 27; aber das Verfahren war mündlich und formlos. Cfr. Juvenal sat. IV 136 Vicit digna viro sententia. Erst die Vita Alexandri 16 sagt von den Consiliumsverhandlungen, die Beratung habe so stattgefunden, ut ..... scriberetur quid quisque dixisset. Damit zeigt der Biograph, daß noch zu seiner Zeit die Consiliumsverhandlungen nicht protokolliert wurden und daß vor Alexander eine Protokollierung der Beratungen erst recht nicht stattfand.

Suet. Nero 15, 1 schildert den für die römische Rechtsfindung sonst nicht üblichen Gebrauch von schriftlichen Gutachten, den Nero an die Stelle einer mündlichen Consiliumsverhandlung setzte, wobei indes an das schriftliche Gutachten P. Oxy. 237 VIII 1 ff. erinnert sei. Auch hierauf kann man also nicht die Ansicht stützen, daß vor Alexander Sever die im Consilium abgegebenen Gutachten protokolliert wurden.

Gegen die vorgetragene Auffassung von Suet. Aug. 33 spricht bei der Schreibart des Sueton nicht, daß der Autor direkt vorher von der kaiserlichen Jurisdiktion erzählt. Ebenso wenig spricht der Fall der kaiserlichen Cognition wegen falscher Codizille bei Plin. ep. VI 31 dagegen. Mit meiner Interpretation von Suet. Aug. 33 hätten wir einen Beleg für die Quästionenverhandlungen nach der Lex C. de falsis [1]).

Wir stellen als generelles Ergebnis der Betrachtung nochmals fest, daß es einen festorganisierten kaiserlichen „Staatsrat" für politische Angelegenheiten bis auf die Zeit von Alexander Sever nicht gegeben hat und er dort nur während dessen Unmündigkeit fungiert hat. Hadrians Reform betraf wahrscheinlich das Consilium als juristischen Kronrat.

Andrerseits sind die beiden Funktionen eines kaiserlichen Beirats in Verwaltung und Justiz im 1. Jahrhundert durchaus in Übung geblieben. Bei allen Kaisern fast wird die eine oder andere Kategorie und meist beide wiederholt genannt. Von Anfang der Kaiserzeit an sind Ritter und Senatoren in jeder Art von kaiserlichem Beirat in willkürlicher Auswahl des betreffenden Kaisers vertreten gewesen. Mit späterer Zeit nimmt jedenfalls wegen stärkerer Ausbildung der Bürokratie das ritterliche Element noch an Einfluß zu.

Das Consilium beriet durchaus geheim. Publika-

1) Anders Mommsen, Strafrecht S. 203. An der Kompetenz des Augustus zu der vom Sueton berichteten Maßregel ist bei seinem Aufsichtsrecht über die Quästionengerichtshöfe nicht zu zweifeln.

tionen amtlichen Ursprungs über Beratungen im Consilium hat es nicht gegeben. Für keine der Funktionen des geheimen Rats ist vor Severus Alexander ein amtliches Protokoll auch nur nachweisbar. Was uns über den Inhalt von Consiliumsverhandlungen überliefert wird, sind formlose Notizen nicht amtlichen Ursprungs; aber die Autoren lieben es, solche Verhandlungen zur inneren Begründung der Situationen zu geben. Sie beleben das Bild anders als ein Exposé oder die eingelegte Rede eines Einzelnen.

In einem interessanten Punkt bestätigt Pap. A einen Usus, der bei Sitzungen des kaiserlichen Consiliums statthatte, Col. I, 16, 17: ἐκλήθησαν [οἱ τῶν Ἀλεξανδρέων πρέσ]βεις; D. 28, 4, 3: Antoninus Caesar remotis omnibus cum deliberasset gibt ebenso an, daß die Consiliumssitzung des Kaisers unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfand [1]). Aber der charakteristische Unterschied in dem Formalen der Beratung des Kaisers und der anderer Beamten ist der, daß der Kaiser und sein Geheimer Rat sitzen bleibt und die Parteien sich entfernen, während sonst die anderen Beamten aufstehen und sich zur Beratung zurückziehen [2]). Die Bemerkung des Pap. Col. I, 2 u. 16 ἀναστάς und ἐκάθισεν muß man danach, wie Reinach will [3]), auf die Consiliare beziehen, indem sie sich vor dem Kaiser erheben, um zu sprechen. Dazu enthält er noch eine Angabe von hohem historischen Wert, nach Wilckens glänzend hergestellter Lesung Col. II, lin. 7: πα[ρούσης Σεβαστῆς μετὰ] τῶν ματρωνῶν [4]). Das kann der Umgestalter,

1) Vgl. Wilcken, Archiv für Papyrusforschung V, 233 zu Tebt. 285.

2) Auch die Klientelfürsten Act. Ap. 26, 30.

3) Etudes juives 31, 171. Anders Wilcken, Abhandl. 803, Anm. 3. Wenn Philo leg. ad. Gai. 44 die Art der Verhandlung schildert, auf welche die Gesandtschaft Anspruch gehabt hatte, und von dem Judex sagt: ἀναστάντα βουλεῦσαι μετὰ τῶν συνέδρων, so ist das advokatenmäßiges Gerede. Philo hat einen Prozeß in der Provinz im Auge, wenn er dies sagt. Die Gesandtschaft ist von Gaius durchaus nicht ungerecht behandelt worden. Vgl. Wilcken, Archiv a. a. O.

4) Wilcken, Hermes 30, 494, dort stehen die auf Agrippina und auf ihre Anwesenheit bei Sitzungen des Kaisers bezüglichen Stellen: Tac. Ann. XII, 37; Dio 60, 53, 7. Für die Stellung der Agrippina zur

der dem Verfahren gegen die Gesandten die uns vorliegende Gestalt gab, nicht anderswoher geschöpft haben als aus zeitgenössischen amtlichen Aufzeichnungen. Agrippina war die einzige römische Kaiserin auf lange hinaus, welche durch ihr offizielles Beiwohnen an den Sitzungen des Kaisers ihre Stellung als Gemahlin des Herrschers zeigte und sie so betonen konnte. Der Verfasser von P. Oxy. 1242 läßt Plotina hinter den Kulissen für die Juden arbeiten und wirken. An der Verhandlung nimmt diese Kaiserin nicht teil. Wenn dem Autor von P. Oxy. 1242 bekannt gewesen wäre, daß Plotina oder überhaupt Kaiserinnen den Staatssitzungen der Kaiser beiwohnten, hätte der Schriftsteller, der das Motiv im P. Oxy. 1242 gestaltet hat, sie sicher erwähnt. Daß im übrigen der Autor von A sich in Bezug auf die formalen Teile des Protokolls, das ihm vorgelegen hat, keineswegs nur auf Kürzungen beschränkt hat, glaube ich bei der Prüfung seiner Angaben über das kaiserliche Consilium gezeigt zu haben. Vielleicht fand er wirklich in den Akten den Vermerk, daß am ersten Tage eine Verhandlung im kaiserlichen Consilium zur Sache stattfand und benutzt die Gelegenheit, eine Consiliumssitzung zu schildern[1]). Damit hat der Autor von A einen ganzen Akt seines Dramas frei gestaltet. Nicht die eindrucklosesten Mittel verwendet er zur Bereicherung der Schilderung.

Wie steht es mit der Gestaltung des vorliegenden Berichtes in sachlicher Beziehung?

In der Col. I sind es die Ἀλεξανδρέων πρέσβεις, die vor dem Kaiser Gehör erbeten haben und denen ein Termin auf den folgenden Tag gesetzt wird. In der Col. II wird dagegen im Kopf allein der Gymnasiarch Isidoros genannt. Als Verhandlungsgegenstand wird: Isidoros

---

Staatshoheit, soweit sie sich auf Münzen dokumentiert, verweise ich auf Kahrstedt, Frauen auf antiken Münzen, Klio X 295 ff.

1) Das lag dem alexandrinischen Schriftsteller nicht fern, z. B. Philo leg. ad Gai. IV für die Adoption des jungen Tiberius durch Gaius Caligula.

gegen den König Agrippa, bezeichnet. In der Col. III sind es Lampon und Isidoros, die zum Tode verurteilt, abgeführt werden. Seitdem de Ricci die Lesung fand: ἀσφαλῶς [ἐ]χ μουσικῆς εἶ, Ἰσίδωρε und damit die Pointe des Wortkampfes zwischen dem Kaiser und den Verurteilten namentlich mit Isidoros auf die εὐγένεια des alexandrinischen Gymnasiarchen hinausläuft, ist in Col. III die Ähnlichkeit dieses Dialogs mit dem Dialog in P. Oxy. 33 [1]) so groß, daß ich dafür auch in A ganz freie Gestaltung des Autoren annehme.

Es ist aussichtslos, die Vorgänge, die A und seiner Erzählung zugrunde liegen, wirklich zu erfassen. Der Wechsel von Gesandten und Klägern bis zu zum Tode Verurteilten in der einen Darstellung umfaßt zu viel. Als eine Angabe, die die Grundlagen des Verfahrens gegen Isidoros und Lampon aufhellt, kann auch der Vorwurf des Claudius nicht gelten: [Πολ]λούς μοι φίλους ἀπέκτ[ει]νας, Ἰσίδωρε, worauf Isidoros antwortet: βασιλέως ἤκουσα τοῦ ποτε [ἐπ]ιτάξαντος. Es fehlt auch dann noch immer die Erklärung für den Wechsel der Rechtslage von Col. II zu Col. III. Dabei ist natürlich nicht bezweifelt, daß die Verurteilten zu Recht etwa wegen Aufruhrs vor dem Kaisergericht gestanden haben mögen, aber der Papyrus klärt uns nicht auf, er verdunkelt durch den Wechsel für uns vielmehr die Lage. Das Interesse des Autors ist eben ausschließlich auf die Verherrlichung seiner Helden und ihres ἀγὼν ὑπὲρ πατρίδος gerichtet. In A können wir, wie die Überlieferung vorliegt, nur an ein ähnliches Verfahren, das der Autor uns geben will, denken, wie es auch P. Oxy. 33 zeigt. Der Kaiser läßt beide Male angesehene Griechen hinrichten, wobei für unseren Blick die Motivierung und die Umstände verwischt sind, die dazu geführt haben. Nur die

1) Col. V = Wilcken, Chrest. 20. Ich bin überzeugt, daß das Spiel nicht ein Spiel der Katze mit der Maus war, wobei der Kaiser die Katze war; sondern wie in P. Oxy. 1242 III 41 ff. wird für den griechischen Leser auch hier am Ende der Alexandriner als vor dem Kaiser als handgreiflich geistig überlegen den Streit bestehen.

hohe Gesinnung und der Stolz der Griechen leuchtet noch klar aus den Trümmern der Überlieferung hervor. Bezeichnend ist, daß weder in A noch in P. Oxy. 33 von den Verurteilten zur Sache selbst dem Kaiser ein Vorwurf wegen Gewalttätigkeit gemacht wird.

So müssen wir in der Erklärung des Tatbestandes resignieren, um nicht in den schweren Fehler einer willkürlichen konstruktiven Gestaltung zu verfallen.

Um es zusammenzufassen, hat der Autor den Inhalt der Col. I frei gestaltet. Wahrscheinlich sind hier auch die wenigen dort vorhandenen formalen Angaben von ihm ohne Anlehnung an ein Protokoll gegeben. In der Col. II wird man sich den Kopf des Stückes als in großen Zügen auf einem Protokoll beruhend denken. Verändert ist dieser formale Teil von dem Autor auch. Den Dialog hat der Autor, wie auch eingefügte Stimmungsbilder beweisen, sich selbst geschaffen. Der Rest, der nach der Katastrophe vor dem Abschluß uns überliefert ist, ist mit seiner offenbar pointisierten Zuspitzung des Dialoges der Schluß, in dem der Schriftsteller den tragischen Ausgang seiner Helden dadurch für den Leser mildert, daß ihr ganzer Stolz, ihre Unbeugsamkeit und ihr inneres Recht gegenüber dem Kaiser hervortreten.

Die Autoren haben für einen populären Leserkreis die Berichte gefertigt; der Leser sollte bei seinem Stolze und bei seiner Liebe zur Heimatstadt gepackt werden und dann in seiner Begeisterung das Raisonnement vergessen. Um so leichter war es, diesen Zweck zu erreichen, als der Grieche ja schon, wenn er die Blätter nur zur Hand nahm, alles Gute und alles Recht auf der einen Seite, auf der anderen aber alle Unbildung und alle Gewalt wußte.

Von der Annahme ausgehend, daß man in der Ausdeutung der heidnischen Märtyrerakte für pragmatische Vorgänge so zurückhaltend wie möglich sein muß, kann ich nicht umhin, zu dem von Weber, Hermes, 1915, S. 47 ff. behandelten P. Oxy. 1242 und zu der Auslegung,

die Weber diesem Stück zu Teil werden läßt, Stellung zu nehmen.

Die Rationalisierung des Wunderberichts, den man am liebsten als eine historische Novelle auffassen möchte, ist schon im Titel des Aufsatzes gegeben: „Eine Gerichtsverhandlung vor dem Kaiser Trajan". Die Rechtslage wie die Verhandlungen im einzelnen vor dem Kaiser werden in Parallelisierung zu dem Stück A rekonstruiert. Für P. Oxy. 1242 (nach Weber = P)[1]) ergäbe sich wie für A ein Rechtsstreit um Isopolitie in zweiter Instanz mit darauf kumuliertem Visprozeß. Diese Deutung und ihre Formulierung ist unmöglich. Kabinettsjustiz braucht keine juristische Klassifikationen; sie kann überall eingreifen. Aber es ist, wenn sie einmal so umfassend Verwaltungssache und Strafsache aufeinander türmend eingegriffen hat, leeres Bemühen, die Prozeßgründe zu kategorisieren und zu scheiden. An irgend eine bestimmte Rechtslage hat der Autor gar nicht gedacht. Die Folgerung, daß die Götter mitgenommen sind, als Symbole der Collectiveinheit, und daß sich daraus auf einen Prozeß über die Isopolitie schließen läßt, ist ebenso kühn wie die, woraus auf die zweite Instanz geschlossen wird[2]), III 41 wirft der Kaiser dem Griechen vor: ὥστε κἀμοὶ αὐθάδως ἀποκρινάμενος. Das καὶ bezöge sich auf den praefectus Aegypti, der der erstinstanzliche Richter gewesen wäre. Dazu wird noch eine στάσις postuliert, deren Sühnung der Visprozeß ergibt. Ich meine anders: der Autor gibt das Wunder des Sarapis vor dem Kaiser. Das ist der Kern der Novelle. Je nachdem man die Erzählung sich länger

---

1) A. a. O. 59 ff., bes. 8. 59. Im übrigen läßt Weber die Parallelisierung von P mit A so weit gehen, daß er auch für P zwei Audienzen annimmt, in denen die Gesandten vor dem Kaiser auftreten. Die Scheidung liegt nach ihm in dem verlorenen oberen Teil der Col. III. Kann aber so viel in die Lücke hineingesetzt werden? Ich glaube, wir dürfen in die Lücke nicht zu viel hineinergänzen. So werden Col. II u. III zur Schilderung einer Audienz gehören.

2) Weber a. a. O. S. 57 ff.

oder kürzer gedehnt denkt, kann man sie dahin ergänzen, daß die ἀρετή des Gottes wirklich errettet; dann war das Motiv damit abgerundet und beendet. Oder aber trotz des Wunders ist der Kaiser den Griechen feindlich, dann würde die Schilderung erst zum Schlusse kommen, wenn der Gott den Kaiser bestraft hätte. Die Probe der Götter ist deutlich als Zweck des Stückes angegeben. Es heißt Col. I, 16 ff.: ἀνάγονται οὖν τῆς πόλεως ἕκαστοι βαστάζοντες τοὺς ἰδίους θεούς.

Sarapis besiegt den Judengott und zwingt den römischen Kaiser in seinen Bann. Das ist das Motiv. Alles andre, auch das Auftreten der Kaiserin Plotina, ist Milieu und im Grunde nebensächlich. Mit der Hilfe des Sarapis werden die gottlosen Juden vor dem Kaiser von den Griechen überwunden worden sein und dieses Motiv wird den Grundgedanken der Erzählung darstellen. Dem Autor und seiner historischen Novelle, die er uns zu erzählen hat, tut man Gewalt an, wenn man an seinem Werk im einzelnen konstruierend nachmißt.

Es ergibt sich also für A ein solches Maß der Freiheit in der Benutzung der amtlichen Akten der kaiserlichen Centralbehörde, daß nur noch wenige Züge und Reste davon besonders in den Formalien erkennbar sind. P ist eine Novelle voll hellenistischen Geistes.

---

## Zu Berichten von christlichen Märtyrern.

Die Märtyrerberichte bilden heute den wichtigsten Teil dessen, was wir im Titel der Arbeit mit „Protokollliteratur“ bezeichnet haben. Bei ihnen tritt so recht deutlich heraus, daß sie im Zusammenhang mit aktenmäßigen Protokollen stehen, bisweilen scheinen sie nur die Abschrift eines solchen zu sein. Ferner aber sind sie Literatur, und zwar anonyme Literatur, wie die heid-

nischen Martyrienberichte auch. Diese Doppeltheit des Charakters der christlichen Märtyrerberichte zwingt dazu, auf ihre Verwandtschaft in Textgestaltung und Überlieferung mit anderen spätantiken Literaturwerken hinzuweisen, andererseits die Beziehungen und gleichen Bedürfnisse klarzustellen, die sie mit antiken Aktenabschriften gemein haben. Auf der einen Seite kann ihre lose veränderliche Textgestaltung mit Werken der spätklassischen Juristen und mit deren im Gebrauch der Praxis variablen Form verglichen werden. Andererseits berühren sich, wie betont, die christlichen Märtyrerberichte und die Abschriften von Akten. Es wird gezeigt werden, daß antike Aktenabschriften als wesentliches formales Element das Datum tragen und bewahren.

Auch die Überlieferung des Märtyrergedächtnisses knüpft an das Datum des Martyriums der Heiligen an. Der Tag, an dem der Märtyrer den Tod litt, ist für die Kirche das Wesentliche der Überlieferung. Es liegt also für die Autoren der Märtyrerberichte die Notwendigkeit vor, das Datum des Todestages zu geben; regulär war das aber zugleich das Datum des Tages der Verhandlung, bezw. der letzten Verhandlung. In der Gleichheit dieses Bedürfnisses — das Datum einzufügen — liegt demgemäß die eigentliche inhaltliche und wesentliche Verwandtschaft von Märtyrerbericht und Aktenabschrift. Wie nur die Aktenabschrift als voll gilt, die das Datum des Originalprotokolls trägt (C. Th. 1, 1, 1), so ist auch nur bei denjenigen Märtyrerberichten wirklich die Zurückführung auf ein Protokoll möglich, wo das Datum uns eine solche Abhängigkeit des Berichtes von einem Protokoll aufweist. Das Datum des einzelnen Märtyrerberichts in aktenmäßiger Stellung oder Form ist gegenüber der ursprünglichen Veränderlichkeit des Textes, die aus dem von Reitzenstein auf sie angewandten Begriff des Flugblattes sich erklärt, und gegenüber den Überarbeitungen folgender Zeiten für uns der einzige sichere Maßstab, an welchem wir einen noch für uns bestehenden und erkenn-

baren Zusammenhang des Märtyrerberichtes mit einem zugrunde liegenden Protokoll nachprüfen können.

In dem letzten Teil der Arbeit (III. zu Cyprian) werden Einzelheiten einer Untersuchung unterzogen, die uns über die Rechtslage Cyprians und über das Verhalten der römischen Behörden gegen ihn berichtet werden. Auch hier wird die Überlieferung des einzelnen Falles in einen Zusammenhang gebracht mit anderen Nachrichten gleicher Art und das Spezielle bei Cyprian hieraus erklärt.

Den Rahmen der Arbeit hätte es aber überschritten, die naturgemäß aus der Beschäftigung mit dem römischen Strafrecht im Zusammenhang mit den christlichen Märtyrerberichten sich ergebende Folge zu ziehen und den Versuch zu wagen, die Verfahren gegen die Christen neu zu charakterisieren. Auch hierfür dürfte die moderne Forschungsmethode der Digestenkritik neue Ergebnisse zeitigen. Dies behalte ich einer nächsten Arbeit vor.

---

## II. Die Märtyrerberichte und Angaben des Datums.

### § 1. Literatur und Märtyrerbericht.

Glühende Bewunderung, schwärmerische Nachfolge, innere Imitatio und strenge Wahrheitsliebe, naive Fabulierkunst und die Rahmen mehrerer fester oder auch vor unseren Augen sich bildender Literaturtypen, all das charakterisiert die christlichen Märtyrerberichte ihrer inneren Natur und der äußeren Gestalt nach. Für das Klarlegen der literarischen Wurzel dieser Gattung ist wohl keine Kategorie lebenswahrer und fruchtbarer als die, die Reitzenstein[1]) durch den Begriff des Flugblatts

1) In den Schriften, Sitzungsber. d. Heidelb. Akad. 1913, Abh. 14, Die Nachrichten über den Tod Cyprians, und dazu Nachr. d. Gött.

und seinen Gegensatz, den des literarischen Buches gegeben hat. Die nebeneinander wuchernden Fassungen der Texte zeugen von einer unglaublichen Weite der Verbreitung und von dem Interesse, dem die Berichte begegneten.

Seitdem die griechische, dann die römische Literatur unter die Zucht philologischer Schulung (siehe unten p. 57, Anm. 1) getreten waren, sind Erscheinungen von Wucherungen in Texten, wie sie die nicht der Vulgata angehörenden Homertexte [1]) in den Papyri uns zeigen, oder die Fassungen unmöglich geworden, wie sie bei Plautus [2]) nebeneinander stehen. Aber ziehen wir die modernsten Forschungen auf dem Gebiete der rechtshistorischen Bearbeitung des römischen Rechts heran, so erkennen wir ein Fehlen der Scheu, Veränderungen an Schriftwerken vorzunehmen, obwohl diese durch einen Autornamen gedeckt waren. Aber auch diese Schriften der klassischen Juristen hatten nicht den Zweck, literarischer Wertung zu dienen, sondern sie wurden zu Zwecken des Tages und der Praxis gebraucht. So stellte man freier gestaltete Texte der Schriften her, indem ihr Inhalt nach Bedürfnis oder subjektivem Urteil geändert wurde. Die Schriften der Juristen haben in den Rechtsschulen und in der Praxis Eingriffe in den

Ges. d. Wiss. 1914 p. 88 ff. Zu der erstgenannten Schrift sind die Aufsätze von Corßen, Zeitschrift für neutestamentliche Wissenschaft 1914 p. 221 ff.; 285 ff.; 1915 p. 55 ff.; 198 ff; 1916 p 189 ff.; cfr. Pio Franchi Cavalieri, Studi Romani di Archeologia 1914 p 190 ff. Die bei Ruinart, acta martyrum sincera et selecta und die bei Gebhardt acta martyrum selecta stehenden Berichte sind nur mit dem Namen der Heiligen bezeichnet. An früherer Literatur erwähne ich vorweg Reitzenstein, Hellenistische Kleinliteratur, Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1904 p. 309 ff.; Geffcken, Die acta Apollonii, ebenda 1904 p. 262 ff; Hermes 1910 p. 481 ff.: Die christlichen Martyrien; Harnack, Märtyrer und Heilungsakten, Sitzungsber. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1910 p. 108 ff.; Ehrhardt, Die christlichen Martyrien, Schriften der Straßburger Ges. d. Wiss. 1907, 4. Abh.; Kahrstedt, Die Märtyrerakten von Lugdunum, Rh. Mus. 68 p. 395 ff.; Dessau, Pontius, der Biograph Cyprians, Hermes 1916 p. 65 ff.

1) Cauer, Homerkritik, 2. Aufl. p. 34 ff.

2) Leo, Römische Literaturgeschichte I, 358 ff.

Text erlitten[1]), die sie modernisierten. Nicht unglaubwürdig ist es sogar, daß unter dem Namen eines alten Juristen, dem des Paulus, vielfach stark interpolierte Zitate desselben in einer neuen Schrift, den 5 Büchern der Sentenzen des Paulus, zusammengestellt worden sind[2]). Darin haben die Veränderungen, die die Texte der Juristen unter den Händen späterer Praktiker oder Theoretiker erlitten haben, Ähnlichkeit mit den Abwandlungen, die verschiedene Fassungen von Martyrien voneinander trennen, daß in beiden Fällen die Popularität der Schrif-

1) Peters, Die oströmischen Digesten p. 89 ff. (Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1913); Mitteis, Zeitschr. d. Sav. Stiftung 34, 413; dagegen Lenel, ebenda 34, 378. Über die allgemein anerkannte Interpolation der Cura neben der Tutel in den Fragmenta Vaticana 125; 128. Siehe Lenel a. a. O. 34, 378; 35, 198. Eine Zusammenfassung dieser Frage gibt der Aufsatz von Peters, Rh. Zeitschr. für Prozeß und Zivilrecht VIII 3 ff. (herausgeg. v. Rabel) und neuestens Schulz, Einführung in das Studium der Digesten 1916, p. 19 ff.

2) Beseler, Beiträge zur Kritik der römischen Rechtsquellen III p. 6; Seckel-Kübler, Jurisprudentia antejustinianea II praefatio p. 3 nehmen nur sehr starke Interpolationen an. Der Widerspruch Bergers gegen Beseler in Pauly-Wissowa, Real-Enz. IX sub v. Julius Paulus III, Nr. 89, Sp. 731 ff. leidet an dem gleichen Mangel, den Beselers Begründung zeigt; die Frage ist auch von Berger nicht so eingehend geprüft, wie sie es verdiente. (Den Sonderabdruck dieses noch nicht erschienenen Aufsatzes verdanke ich der Güte des Herrn Professor Schulz.) Ich weise hier nur darauf hin, daß der Titel Sententiae receptae wohl Beselers Meinung stützen könnte, „im Rechtsleben anerkannte Sentenzen" könnte man frei übersetzen. Vgl. Gradenwitz über die Composition von C. Th. 1, 1, 4, Zeitschr. Sav. Stift. 34, 275. Dabei lasse ich die Frage offen, wann die Interpolationen an den Sentenzen vorgenommen sind. Einzelne z. B. in V de iniuriis tit. IV dürfen bei der völligen Verleugnung feinerer juristischer Konstruktion und bei ihrer Verrohung, was strafrechtliche Technik angeht, nicht zu früh angesetzt werden. Überhaupt ist hier und im Folgenden eine scharfe Scheidung der Zeit des Verfalls im dritten Jahrhundert von der byzantinischen Epoche nicht versucht. Die Geschichte des römischen Rechts kennt, wo immer wir sie eindringender zu betrachten vermögen, keine schroffen Übergänge. Und so auch in diesen hier in Frage stehenden Punkten. Aber auf diese Frage hier näher im einzelnen einzugehen, fehlt es an Raum.

ten [1]) sozusagen ein selbständiges Fortleben derselben schuf. Die Märtyrerberichte sind anonym oder vielmehr unter völliger Zurückdrängung des Begriffes eines Autors in die Welt hinausgegangen. Dabei könnte sehr wohl eine zweite Fassung nicht zeitlich einer ersten folgen müssen, sondern es könnten, was wohl denkbar ist, auch zwei Fassungen gleichzeitig entstanden sein. Wenn Bauer in dem Aufsatz über die heidnischen Märtyrerakten seine Beweisführung auf die christlichen Märtyrerberichte stützte, so hat sich das Verhältnis längst in das Gegenteil verkehrt; man wird gerade unter Berücksichtigung des Gedankens, daß es sich in beiden Fällen um die Befriedigung ähnlicher Bedürfnisse niederer, in ihrem Gemütsleben erregter Volksschichten handelt, das frühere heidnische Material zur Beurteilung der christlichen Darstellung verwenden. Nur eines ist dabei zu vermerken. Nicht nur relativ vom Standpunkt des christlich empfindenden Beurteilers aus, sondern auch absolut übertreffen die einfacheren christlichen Martyrienerzählungen die heidnischen Stücke an Größe und Kraft — und Einfachheit der Schilderung.

Aber das Material ist so komplex, daß doch bei einzelnen Stücken der Begriff, daß es sich um Literatur handelt, unter den Händen zerbricht. Wenn aus dem von Reitzenstein veröffentlichten Text I [2]) des Martyriums

---

1) Für Juristenschriften Schulz a. a. O. p. 19.

2) Der Text, den ich I nenne, lautet folgendermaßen (ohne Abweichungen der Hss.), Reitzenstein, Heidelb. Sitzber. p. 32: Apud Carthaginem die XVIII Kal. Octobris inducto Cypriano eodem. Inter cetera Galerius Maximus pro consule Africae ei dixit: Tu es Thascius Cyprianus? <Cyprianus> respondit: Ego. <Galerius> Maximus vir clarissimus <pro consule Africae> dixit: Tu te papatem sacrilega mente hominibus exhibuisti? Cyprianus respondit: Ego. Tunc <Galerius Maximus vir clarissimus> pro consule <Africae> locutus cum consilio sententiam vix et aegre verbis huiusmodi dixit: Diu sacrilega mente vixisti et plurimos tibi nefariae conspirationis homines congregasti et inimicum te constituisti diu Romanis et religionibus sacris.

A nenne ich die vollste Fassung, wie sie in den Martyrologieen

Cyprians die Worte vix et aegre verbis huiusmodi gestrichen würden oder fehlten[1]), so könnte nicht bezweifelt werden, daß wir wirklich die unveränderte Abschrift eines antiken Protokolls vor uns hätten[2]). Daß auch hier nicht einfach eine Abschrift von amtlichem Aktenmaterial vorliegt, sondern ein autorloses Flugblatt, das losgelöst von der begrifflichen Festigkeit eines literarischen Werkes eine Art selbständigen Lebens führte, ist nur aus den Nebenfassungen zu erkennen, die früh entstanden, die einfachste Form in der Überlieferung für uns bisher verdrängt hatten[3]).

---

und sonst z. B. bei Gebhardt gewöhnlich gegeben wird (Reitzenstein a. a. O. p. 12 ff.; B die vollständigere Fassung des zweiten Verhörs, der passio (Reitzenstein a. a. O. p. 20 ff.); Y die donatistische Version von I (Reitzenstein, Sitzber. d. Heidelb. Akad. 1913 p. 35 ff. und Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. a. a. O.).

1) Auch das Verhör des Dionys bei Euseb KG VII, 11 ist recht streng, trotzdem Euseb das Formale des Verhörs fortgeschnitten hat. Einen Maßstab und ein Modell eines Protokolls, das in einer römischen Strafprozeßverhandlung aufgenommen wurde, gibt Le Blant, Les actes des Martyrs, Mémoires de l'Institut, tome 30 II p. 224 ff. Seitdem ist, natürlich besonders wichtig, das Strafprozeßprotokoll P. Lips 33 (Mitteis, Chrestomathie Nr. 55) hinzugetreten.

2) Reitzenstein, Sitzber. d. Heidelb. Akad. p. 33 sieht nur vix et aegre als eingeschoben an. Corßen a. a. O. 1915 229; 307 will vix et aegre aus der sogenannten Fassung B stammen und aus ihr nach I und Y gekommen sein lassen. Diese Abhängigkeit des ersten Textes von B zerstört fundamental und ohne Gründe den Wert von I.

3) Franchi a. a. O. p. 201 hält I deshalb für jünger als A und B, weil hier deutlich die Ansätze dafür da sind, daß vor jeder Nennung des Statthalters sein Titel mitgenannt wurde (s. oben p. 31 Anm. 2). Das sei sonst erst in byzantinischer Zeit nachweisbar. Infolgedessen sei I in byzantinischer Zeit nach dieser Richtung hin verändert, bearbeitet worden. Und A wie B seien darum älter. Aber wir wissen vom vorbyzantinischen Aktenwesen das eine sicher, daß Abschriften starken Kürzungen unterlagen (s. unten § 3). Außerdem können in Afrika die Protokolle des Statthalters schon im 3. Jahrh. die Form gehabt haben, die in Ägypten in byzantinischer Zeit erst aus den Abschriften sich ergibt. Ferner muß die Änderung sehr alt sein, da I und Y hier übereinstimmen. Nur bei der zweiten Anführung hat Y

## § 2. Märtyrerbericht und Aktenabschrift.

Es ist kein Zweifel, daß uns zur Behandlung der Probleme, die die Märtyrerberichte bieten, ein ganz anderes Material zur Verfügung steht als frühere es hatten. Gerade die Frage, inwieweit Stücke im einzelnen Fall auf amtliche Protokolle zurückgehen, kann, seitdem das Aktenmaterial durch die Papyrusfunde so ungeheuer angewachsen ist, auf Grund ganz anderer Kenntnis antiker Akten behandelt werden. Mit diesem Material werden wir die Märtyrerberichte vergleichen, um die Verwandtschaft oder Gegensätzlichkeit der ältesten Berichte mit den Abschriften amtlicher Akten, wie sie in Ägypten im Volke kursierten, festzustellen.

Der Verhandlungsbericht gegen Cyprian I nimmt auch hier wieder eine Ausnahmestellung ein. Er ist die einzige Abschrift eines Prozeßprotokolls vorbyzantinischer Zeit, in dem, was, wie ich meine (s. oben S. 34, Anm. 3), keine Autorenzutat ist, der volle Rang und Titel des richtenden Imperiumsträgers erscheint: inter cetera Galerius Maximus Vir clarissimus pro Consule Africae ei dixit [1]).

---

als plus den Vornamen Galerius. Wenn ein byzantinischer Bearbeiter bei den Anführungen des Titels usw. seine Hand im Spiel gehabt hätte, so hätte er einen glatten Text hergestellt, nicht aber hierbei Kürzungen und Auslassungen eingeführt. Das weist darauf hin, daß I in vorbyzantinischer Zeit entstanden ist, in einer Zeit, als das Aktenwesen noch nicht so stark auch in den Abschriften schematisiert war. Für das Alter von I spricht vor allem die Gestaltung des Protokollkopfes, die ist echt.

1) Reitzenstein interpungiert anders (p. 32). Aber inter cetera gehört nicht mehr zum eigentlichen Rubrum. Ich trenne inducto Cypriano eadem. Inter cetera Galerius Maximus ... dixit. Das gleiche findet sich in den von Reitzenstein angeführten Stellen. P. Straßb. 22 lin 13 gehört μεθ' ἕτερα zu Ἀκύλας und ist von ὑπακούσαντος zu trennen. Ebenso ist es Tebt. 286: μεθ' ἕτερα Αἴλιος Ἀδριανός. Vgl. Bruns Fontes 121 lin 12; Augustin brev. coll. II 1: Inter cetera id quoque dixerunt. Inducto Cypriano eadem. Eadem ist nicht der Ortsvermerk, das wäre eodem. Aber in I wie Y ist die Ortsangabe schon vorher gegeben; aber nicht vollständig erhalten. Apud Carthaginem ist der Rest davon.

Die Gesta apud Zenophilum und die Acta Purgationis Felicis Episcopi Aptungitani[1]) zeigen den Typus des römisch-byzantinischen Protokolls in so strenger Weise, wie ihn auch die Gesta collationis Carthageniensis von 411 (Migne Patrol. XI, S. 1258 ff.), oder P. Bouriant = Mitteis, Chrest. 96; P. Lips. 33; 40; P. Berol. 2473; P. Thead. 13 aufweisen, während z. B. P. Thead. 14, 15 wieder auszugsweise gestaltet sind[2]). In diesen genannten auf literarische Weise überlieferten Stücken tritt der treue kopieartige Charakter zunächst der formalen Teile der Protokolle so stark hervor, daß sich der Schluß aufdrängt, daß auch der materielle Inhalt der Urkunde, das Verhör etc. selbst, vor der Edition und dann in der Überlieferung

---

Eadem bedeutet dagegen die hora (Le Blant p. 225 und § 15). Inter cetera deutet an, daß der Verhandlungsbericht am Anfang verkürzt ist. Es wird eine Meldung des officiums über die Vorführung Cyprians ausgefallen sein. P. Par. 69 = Wilcken Chrest. Nr. 41 zeigt, wie für diesen nicht sehr beschäftigten Beamten der Tag der eigentlich bedeutsame Unterabschnitt war, so auch in I und Y. Die Fassung ist ziemlich lax, z. B. Col. IV lin. 6 [Dat. ὁ]στρατηγὸς πρὸς τῷ λογιστ[ηρίῳ τοῖς διαφέρουσι σχολ]άσας τὴν τῶν ὠνίων ἀγορ[ὰν ἐπεσκέψατο (2 H.) ἀνέγνων]. I und Y stellen deutlich eine Abschrift aus solch einem Aktentag dar. Vielleicht ist sie nach dem Aushang gemacht.

1) Über diese die Donatisten betreffenden Stücke hat Seeck, Ztschr. f. Kirchengesch. 10, 505 ff. gehandelt. Seeck, der vielen Aktenstücken, die bei Optatus stehen, mißtrauisch die Echtheit abspricht, erkennt diese als echt an.

2) Die Gesta Senatus Romani de Theodosiano publicando (438) sind ein selten schönes Sitzungsprotokoll; nur ist im Praescript das Tagesdatum ausgefallen. Aktenmäßig gestaltet ist das kirchliche Protokoll, das die Sententiae der 77 Bischöfe vom Jahre 256 wiedergibt (herausgeg. von Hans v. Soden, Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1909, 247). Das Jahrdatum fehlt im Kopf. Die Donatisten haben es auch schon so benutzt (Augustin brev. coll. III 16, 30). Indessen werden auch sonst einige Formalien vernachlässigt. Was Cyprian ist, wird im Stück selbst nicht gesagt. Wohl möglich, daß der kirchliche Aktenstil um 256 erst in der Ausbildung war. Byzantinische Protokollsorgfalt geht besonders aus den Akten des Conzils von Carthago (419) und aus denen des Conzils von Chalcedon hervor (Mansi, Conciliorum Acta III, 691 ff.; VI, 565 ff.).

eine willkürlich den Inhalt gestaltende Hand nicht an sich verspürt hat. Der materielle Inhalt der Urkunden wird durch die formalen Bestandteile als durch ein Sicherungsmittel, das jede amtliche Urkunde in sich trägt, gedeckt[1]). So wie diese Protokolle im ganzen heute noch vorliegen, können wir nicht anders wie sie als treue Abschriften von amtlichen Originalen bezeichnen[2]). Die Singularität des ältesten Berichts I über Cyprians zweiten Prozeß ist, wie erwähnt, die, daß hier allein schon auf einem vorbyzantinischen Stück Rang und Titel des richtenden Beamten jeder Äußerung von ihm deutlich als vorgesetzt anzunehmen war. Aber bei I schon sehen wir, wie im Verlauf der Wiedergabe der Verhandlung die lange Bezeichnung sich abschleift, die für die Identifizierung des jeweils Redenden nicht erforderlich ist. Ebenso liegt auch bei P. Thead. 14; 15 im Vergleich zu den angeführten byzantinischen Stücken die Erkenntnis nahe, daß wir es bei Abschriften häufig mit inhaltlichen und formalen Verkürzungen zu tun haben.

## § 3. Charakterisierung antiker Aktenabschriften.

Die Abschriften ganzer Protokolle und von Protokollteilen dienten dazu, behauptete Rechte oder Rechtsgrundsätze zu verteidigen und zu stützen. Vor allem aber werden Entscheidungen als Analogiefälle herangezogen. Die Präjudizialfälle[3]) galten in gewissem Maße als rechts-

---

1) Die gehörige Form einer amtlichen Urkunde ist auch heute noch ein Essentiale ihrer Wirksamkeit, vgl. CPO § 415. Dazu auch die Definition der Urkunde bei Breßlau, Handb. der Urkundenlehre I, 2. Auflage, p. 1 ff.

2) Daß wir aus byzantinischer Zeit mehr Protokolle, die vollständig erhalten sind, als für die römischen Jahrhunderte besitzen, liegt abgesehen von der stärkeren Bürokratisierung des Landes daran, daß die Kanzleien der Teilprovinzen Ägyptens das Aktenmaterial nicht mehr in Alexandria zentralisierten.

3) Die Präjudizialentscheidungen werden als Beilagen Eingaben beigefügt oder im Prozeßtermin verlesen. Man nannte sie Exempla.

bildend. Das zeigen besonders die Briefe des Plinius an Trajan. Kaiserliche Constitutionen und Erlasse, die, ohne einen speziellen Fall zu entscheiden, generell und in universaler Weise direktive Rechtsnormen aufstellen, treten allgemein für das Gebiet des Privatrechts erst in frühbyzantinischer Zeit auf. Aber unser Material beschränkt sich nicht auf die als Exempla verwandten Abschriften amtlicher Auslassungen und Entscheidungen, sondern der Kreis ist natürlich viel weiter. Es sind alle amtlichen Urkunden und Urkundenabschriften heranzuziehen. Das formale Element, von dem die Betrachtung ausgeht, ist eben das gleiche, was bei den byzantinischen Stücken in seiner Strenge auffiel. Wie erscheinen Namen und Titel und noch die Rangstellung der römischen Beamten in der Kaiserzeit in den Urkunden oder Urkundenabschriften? Daneben kommen Propositionsangaben, Datierungen usw. in Betracht.

Die Erlasse der Kaiser zeigen in Abschriften, die aus Ägypten stammen, die römischen Titel äußerst selten. Ich kenne nur P. Lond. III, P. 216, wo der Kaiser Claudius mit seinen römischen Amtstiteln angeführt wird, und dann das lateinische Veteranenprivileg von Augustus, noch als Octavian, Wilcken, Chrest. 462 und das Edikt Domitians aus dem Caesareum in Alexandria, wo Namen und römische Titel der Kaiser erscheinen[1]). Alle anderen Kaiserconstitutionen haben nur den mehr oder weniger

---

D. 1, 11, 1, 1; Plin. et Trai. 65; 72; 81; 82. Dazu C. Just. 7, 45, 13, der Kaiser hebt 529 diesen Usus auf. Vorentscheidungen des Präfekten werden als rechtsbildend oft erwähnt, z. B. P. Oxy. 119, lin. 21; BGU. 970; P. Oxy. 237 VII, 17 und andere Fälle mehr. Eine Präjudiziensammlung für römisches Recht auf Papyrus ist P. Cattaoui I recto, bei der Mitteis, Grundzüge 283 mit Recht von einem Verfasser redet, der in die Stücke selbst vor allem verkürzend eingegriffen hat. Zu dem Vorbringen von Präjudizien im Provinzialprozeß Weiß, Sav. Zschr. 33, 227 ff.

1) Wilcken, Chrest. 463; Archiv für Papyrusforschung V 434. Der römische Titel in Lond. III, p. 216 ff. steht bei der Constitution des Kaisers Claudius, Vespasian eod. lin. 22 hat wieder nur den Namen.

vollständigen Namen des Kaisers. Jegliches formale Element (Namen und Datum) fehlt den Kaiserconstitutionen in BGU. 611; BGU. 628; P. Giss. 40; I und III. Der letzte Erlaß ist auch inhaltlich verkürzt. Col. II hat die Propositionsabgabe. P. Fay. 20 hat nur das Datum. Im einzelnen sind die Namen stark verkürzt, z. B. P. Straßburg 22; PSI. 111; P. Lips. 44. Ausführlicher steht der Name in BGU. 437; BGU. 267; Amh. 63; P. Oxy. 705; Flor. 57; Oxy. 888. Ganz gekürzt ist der Name in Tebt. 286. Tebt. 285 ist die griechische Übersetzung einer lateinischen Constitution Gordians (239). Sie ist in der Form der Constitutionen gegeben, wie sie in den Sammlungen stehen. Neben Augustus wird der Kaiser θεός genannt. Aber dabei trägt die Constitution römisches Datum.

Haben wir diese Veränderlichkeit in den Formalien dieser Urkunden nur auf Vereinfachung oder größere Ausführlichkeit der Abschriften zurückzuführen? Ein gewisser Wechsel im Stil der kaiserlichen Kanzleien scheint unter den einzelnen Kaisern sich geltend zu machen. Die Erlasse des Claudius und des Vespasian in Lond. III, p. 216 [1]) zeigen in den Stücken gleichen Inhalts das eine Mal in der Constitution des Claudius den Namen und die römischen Titel, das andere Mal wird bei Vespasian nur der Name genannt. Es sind Privilegien verbriefende Erlasse. Bei solchen ist eine besonders sorgfältige Abschriftnahme anzunehmen, denn auch die Militärdiplome oder ihre Abschriften sind unter Anwendung möglichster Sorgfalt kopiert [2]); diese erscheinen denn auch durchweg inhaltlich beim Abschreiben nicht verkürzt. So erscheint der Wechsel des Stils in dem Stücke P. Lond. III a. a. O nicht als Verkürzung, sondern war wohl eine Verschiedenheit im Gebrauch der Kanzleien. Andere

1) BGU. 1074 ergibt für den Zweck, der hier in Betracht kommt, nichts.

2) Zu ihnen Faas, Archiv f. Urkundenforschung I, 208, Wilcken, Grundzüge 398.

personenrechtliche Urkunden werden gleichfalls als besonders wertvoll betrachtet worden sein[1]). Sonst aber zeigen die Beispiele von Kaiserconstitutionen, die uns erhalten sind, eben das, was nachgewiesen werden soll, sie sind in formaler Beziehung, wie ihrem Inhalt nach stark verkürzt. Briefe amtlichen Inhalts oder behördliche Befehle, die vorgesetzte Beamte an bürokratisch oder militärisch untergebene Stellen richten, scheinen häufig als eigentliche Briefe bis weit in die byzantinische Zeit hinein im Kopf nur den Namen, nicht den Rang des Absenders getragen zu haben. (Über das mitwirkende Element der Popularität s. u. S. 47.) Der Vorgesetzte bediente sich demgemäß bei Schreiben an die untergeordnete Dienststelle nur seines Namens zur Bezeichnung der absendenden Behörde. Beispiele dafür sind erstens das Schreiben des Präfekten Subatianus Aquila an den Strategen Theon (Wilamowitz-Zucker, Sitzungsberichte der Berliner Akad. 1910, S. 710 ff.); ferner die Einführungsschreiben der Edikte P. Boissier-Wilcken, Chrest. 13 (35); P. Würzburg-Wilcken, Chrest. 26 (138); P. Oxy. 708 (188); BGU. 646; 106 (199); BGU. 8, II, 26 ff. (3. J.); P. Oxy. 58; Dittenberger, Or. Inscr. Graec. sel. 664; 665. Noch im Jahre 344 schreibt der Vorgesetzte an Abbinnäus: „....]us Vallatius Abbenio suo salutem“[2]). (P. Gen. 45.)

In der Überlieferung der Präfektenedikte ist ein Schwanken zu beobachten. P. Lond. III 107 hat den Kopf:

---

1) In Ägypten zeigen die Papyrusfunde, daß der Personenstand ein durchaus gesichertes Rechtsgut war. Ich kenne an Papyrusurkunden, in denen der Personenstand eines Individuums gefährdet erscheint, nur eine, den Prozeß in Oxy. I, 35. Die Laographieaufnahmen, sowie Geburts- und Todesanzeigen (Tebt. 285 ist nur für die römische Bevölkerung bestimmt, da der Begriff familia vorkommt), sowie Musterungen der höher gestellten Bevölkerungsklassen scheinen die personenstandsichernden Mittel gewesen zu sein. Es ist das ein rechtstechnischer Erfolg ersten Ranges in einem Lande mit einer Bevölkerung von dediticii.

2) Anders P. Lond II, p. 287: Φλ. Μαρκάριος διασημ(ότατος) ἐπίτρ(οπος) ... Φλ. Ἀμιννίῳ πρ(αιποσίτῳ) κάστρων.

Αἰμίλιος Ῥῆκτος λέγει [1]) während BGU. 372 gibt: [Μᾶ]ρκος [Σεμπρώνιος] Λιβερ[ᾶλις] ἔπαρ[χος] Αἰγύπτου λέγει. Ebenso ist die Form in P. Lond. III, p. 125, wie in der Missionstafel, die jetzt bei Wilcken, Chrest. 457 zugänglich ist. Andererseits lautet P. Oxy. 1186 (4. J.) Αὐρήλιος Ἡρώδης ὁ διασημότατος ἡγούμενος Θηβάιδος λέγει. Oxy. 1101 (367—70): [Φλάουιος Εὐτό]λμιος ὁ λαμπρότατος ἐπάρχος Ἐγύπτου λέγει. (Vgl. auch Dittenberger, Inscr. Gr. sel. 1904). Bei den Prozeßprotokollen sind Verkürzungen des Inhalts wie der Formalien bei den Abschriften [2]) noch sichtbar. Man führt gewöhnlich überhaupt nur die Sentenzen an. Die Entscheidungen des Präfekten, die in P. Flor. 61; P. Oxy. 237, VII, passim; P. Oxy. 706; P. Oxy. 40 erhalten sind, sind davon betroffen worden. Ebenso Entscheidungen der Judices delegati. In P. Oxy. 37 wird das salomonische Urteil der Strategen mit ὁ στρατηγός, in BGU. 19 mit ἀπέφηνατο eingeleitet (vgl. auch P. Straßb. 22 lin. 13). Daß vor der Rechtsfindung, die zu Sentenzen führt, verhältnismäßig selten eine Consiliumsberatung erwähnt wird [3]), führe ich in diesem Zusammenhange auch auf Verkürzungen der Abschriften zurück. Die Beratung mit dem oder mit den Beisitzern wird zum mindesten die Regel gewesen sein; aber die Abschriften zeigen das verhältnismäßig selten.

---

1) Auch Dittenberger Or. Inscr. Graec. sel. Nr. 664; 665; 669; cod. 609.

2) Eine Originalausfertigung eines Protokolls, ausgefertigt für amtliche Zwecke, nämlich für die Aufnahme in die Geschäftsakten des Strategen, aber sehr verstümmelt, liegt vor: P. Par. 69. = Wilcken, Chrest. 41 III, 27 ff.

3) Dazu Wilcken, Arch. V 233 ff., Mitteis Chrest. zu Nr. 83, Weiss, Ztschr. d. Sav. Stift. 1912, 234. Ein rechtsgelehrter Beistand wird erwähnt P. Oxy. 706; Cattaoui I R. IV, 122; P. Goodspeed 29, III, 2; CPR. 18, P. Oxy. 1102; BGU. 288; 613 u. a.

## § 4. Datierung der Aktenabschriften.

Plinius schreibt Plin. et Trai. ep. 65 an den Kaiser über Vorentscheidungen und Rechtssätze: Quae (Abschriften von kaiserlichen Edikten und Episteln) ideo tibi non misi quia et parum emendata et quaedam non certae fidei videbantur et quia vera et emendata et in scriniis tuis esse credebam. Deutlich stellt diese Pliniusstelle den praktischen Mißstand heraus, daß die Vorentscheidungen, die herangezogen werden, und ihr Text im Verkehrsleben verderbt worden sind. Das ist eine ganz natürliche Folge dessen, daß die Abschreiber Form und Inhalt oft auf den knappsten raumsparendsten Umfang bringen. Ein Gegenstück zu der Stelle des Plinius sind die Akklamationen der Senatoren in den Gesta Senatus Romani de Theodosiano publicando vom Jahre 438, in denen von Interpolationon der Texte die Rede ist: In Scriniis publicis sub signaculis habeantur. Dictum XX. Ne interpolentur constituta, plures codices fiant. Dictum XXV. Ne constituta interpolentur, omnes codices litteris conscribantur. Dictum XVIII. Huic codici qui faciendus a constitutionariis notae juris non adscribantur. Dictum XII. Die Sammlung nachconstantinischer Constitutionen soll vor Veränderungen der Texte geschützt werden. Die Unsicherheit des Rechtszustandes muß groß gewesen sein, sonst würde das Protokoll nicht diese Akklamationen der Senatoren als die einzigen sachlichen Bemerkungen des Senats wiedergeben können. Um Textveränderungen der Constitutionen zu vermeiden, wünscht der Senat folgendes: 1) Für genügende Verbreitung der Codices soll gesorgt werden; die Codices sollen in öffentlichen Archiven aufbewahrt werden (scrinia, auch das kaiserliche Archiv wird von Plinius so bezeichnet): Nur Constitutionare sollen Abschriften unter eigener Verantwortung herstellen dürfen. 2) Den Befehl, das Werk mit Litterae zu schreiben, das ist das Verbot, Siglen zu benutzen, ein Verbot, das auch

noch Justinian wiederholt [1]). 3) An den Rand sollen keine Anmerkungen geschrieben werden dürfen [2]). Gerade bei den beiden letzten Arten der Ausgaben lag die Gefahr besonders nahe, daß interpolierte Texte hergestellt wurden. Texte, deren Worte zum Teil durch Siglen dargestellt wurden, waren schwerer zu lesen und leichter zu ändern als gewöhnliche. Und Anmerkungen am Rand konnten als Glossem usw. leicht in den Text hineindringen, wobei eine Fälschungsabsicht gar nicht vorzuliegen brauchte. Die Verwilderung oder Abänderung in diesen Texten juristischer Art muß in der Tat arg gewesen sein. Noch schlimmer aber muß es mit den Abschriften gewesen sein, die man sich privatim einzeln zu Geschäftszwecken von bekannteren Verhandlungen, Constitutionen und Sentenzen verschaffte. Gegenüber dieser Wolke von unsicheren Abschriften und Beilagen war ein Statthalter des beginnenden zweiten Jahrhunderts ebenso machtlos, wie es offenbar die Richter des 5. Jahrhunderts auch noch waren [3]). Plinius wendet sich an den Kaiser und sein Archiv um Auskunft. Man fragt sich, wie es möglich war, daß die Abschrift im gegebenen einzelnen Fall auf das in einem Archiv liegende Original zurückgeführt werden konnte. Da fällt auf, daß der am meisten konstante, am seltensten fehlende wiederkehrende Teil der Formalien in den Abschriften das Datum ist. Cod. Theod. 1, 1, 1 vom Jahre 322 bestimmt: Si qua posthac edicta sive constitutiones sine die et consule fuerint deprehensae, auc-

---

1) Mommsen Proleg. p. XI; CI. 1, 17, 22; Const. Omnem § 8; Const. Deo Auctore § 13; siehe auch noch Const. Cordi § 5: sine ulla dubietate signorum conscribi jussimus.

2) Huic codici . . . notae juris non adscribantur. Für P. Krüger: Über die Einwirkung der Notae iuris auf fehlerhafte Überlieferung der Juristenschriften, Mélanges Girard 1912 SA. p. 3 sind die Notae iuris der angeführten Gesta die Siglen. Dem widerspricht adscribantur. Die Siglen werden in der vorhergehenden Akklamation erwähnt.

3) Auch Weiß a. a. O. stellt fest, daß die Parteien eine Beweislast wegen der beigebrachten Praejudizien offenbar nicht trifft, p. 227.

toritate careant [1]). Diese Bestimmung Constantins gibt — das zeigen die Abschriften amtlicher Akten schon der römischen Zeit, in denen das Datum der festeste oft einzige Bestandteil formaler Elemente ist — einem bestehenden Rechtszustand oder Usus neue Stringenz. Es ist das eine Bestimmung, die bei Justinian noch in Kraft war. Das geht aus der Const. Haec § 2 hervor: . . . et si quae earum sine die et consulibus in veteribus codicibus vel in his in quibus novellae constitutiones receptae sunt, inveniantur, ita [2]) his ponendis nullaque dubietate super generali earum robore ex hoc orienda . . . In der Const. Summa § 3 heißt es: nullaque dubitatione emergenda vel eo, quod sine die et consule quaedam positae sunt vel . . . Eine so kurze Constitution wie es C. Th. 1, 1, 1 ist, begründete nicht erst neu eine vorher nicht geübte Gewohnheit. Und Zufall wird es auch nicht sein, daß die Bestimmung am Kopfe des ganzen Codex Theodosianus steht. Es war eben das Datum seit alters schon derjenige formale Teil, welchen die Aktenabschrift am schwersten abstieß und verlor. Constantin schafft in dieser Lex nicht neues Recht, sondern betont nur als zu Recht bestehend eine alte, allerdings vielleicht vor ihm auf Gewohnheit beruhende Übung. Damit haben wir das zwingendste und wichtigste formale Element der Akten eruiert, das Datum.

Den Zweck der Beifügung des Datums erkennen wir aus den Verhandlungen des dritten Tages der Disputation von Carthago 411. An diesem letzten Tage werden Akten einer donatistischen Synode in Cirta vom Jahre 304 in der Verhandlung verlesen. Ihre Echtheit wird von den Donatisten bestritten. Augustin berichtet über

1) C. Just. 1, 23, 4 ändert edicta et constitutiones in beneficia personalia. Außer den Rechtssammlungen extravagierende Edikte generellen Inhalts gab es für Justinian nicht mehr, nur noch Privilegien, die auf einem speciale beneficium beruhten. cfr. Const. Summa § 4. Cod. Inst. 7, 45, 13 cum non exemplis sed legibus iudicandum est.

2) Statt ita möchte ich etiam lesen.

den Widerspruch der Donatisten [1]): Donatistae dixerunt nec consulem nec diem talia solere habere. Darauf erwiderten die Katholiken: illorum esse istum forsitan morem qui concilia sua nollent in aliqua falsitate convinci: catholicorum autem concilia consules et dies semper habuisse. Die katholischen Kirchensachenakten waren ganz nach dem Muster der staatlichen geformt und ihnen nachgebildet [2]). Hier wird tatsächlich der Zweck der Angabe des Datums eindeutig bestimmt, es dient dazu, Fälschungen zu verhindern. Wenn wir die Verhandlungen, die Augustin brev. coll. III 15, 27 und in den folgenden Kapiteln wiedergibt, benutzten. so sind sie doch nur mit Vorsicht zu gebrauchen. Die Verhandlung wird parteiisch geleitet. Das erhellt auch aus dem Streit, welche Partei Kläger bezw. Beklagte in dieser Verhandlung vor dem kaiserlichen Schiedsrichter sein soll. Besonders aber aus dem Interlocut des Cognitors in Kap. 19, 37: cognitor etiam interlocutus est evidentissimis legibus definitum imperialia constituta etiamsi consules non legerentur in dubium non revocari. Die Entscheidung ist offenbar parteiisch, sie widerspricht der Lex I C. Th. 1, 1 und dem Rechtszustand vor der Compilation, der aus den angeführten Verord-

1) Augustin brevic. coll. III 15, 27. Ich benutze die Akten nach dem Abdruck von Deutsch Gymn. Programm d. Joach. Gymn. Berl. 1875. Seeck, Ztschr. für Kirchengesch. 10, 525 irrt, wenn er meint, daß bei Augustin die Donatisten behaupten, auch die Katholiken hätten das Consuldatum bei ihren Concilakten nicht. Im Gegenteil, die Donatisten behaupten das von sich, was besonders aus der Antwort der Katholiken hervorgeht. Ebendeshalb halte ich dies Moment des Consulardatums bei dem Concil von Cirta neben dem merkwürdigen Inhalt doch für ausschlaggebend, daß hier eine Fälschung von katholischer Seite vorliegt.

2) Steinwenter, Beiträge zum öffentlichen Urkundenwesen, S. 27 ff. Vom Concil zu Nicäa ab tragen alle einigermaßen vollständig erhaltenen Conzilsakten — nicht in der Bearbeitung des Dionysius Exiguus — die römische Datierung an ihrer Spitze. So ist auch das Symbolon von Nicäa überliefert (Mansi VI 651 ff.: in den Akten des Conzils zu Chalcedon). Besonders lehrreich sind Mansi III 691 ff.; eod. 731 ff.; VI 565 ff.

nungen Justinians der Const. Haec § 2 Const. Summa § 3 hervorgeht, mag auch in den Zeiten der Not, die zur Zeit der karthaginiensischen Collatio 411 herrschte, die Zurückführung der Aktenabschriften auf das im Archiv liegende Original unmöglich gewesen und außer Gebrauch gekommen sein, sodaß ein solcher Usus bei dem Streit über die Datierung mehr zurücktritt. Der ursprüngliche Zweck der Beifügung der Datierung der Abschriften muß der gewesen sein, die Abschrift hierdurch auf das Original im Archiv zurückzuführen.

Die litterae procuratorum werden in der Eingabe an Commodus[1]) von den Colonen nur als in tabulario tuo tractus carthag(iniensis) befindlich zitiert. Kein Datum trägt die der Eingabe BGU. 613 lin. 26 ff. beigegebene Sentenz des Strategen in gleicher Sache, wegen der vom Präfekten Anweisung bez. Vollstreckung erbeten und zu Händen der Partei erteilt worden ist. Diese Ausnahmen sind aber ohne Bedeutung. Die Colonen berufen sich ganz allgemein auf litterae procuratorum, in BGU. 613 wird die Sentenz der gleichen Sache in Abschrift beigelegt. Die Fälle, in denen in Aegypten die Abschriften kaiserlicher Constitutionen ohne Datum kursieren, scheinen keinmal Constitutionen zu betreffen, von denen im speziellen Fall ersichtlich ist, daß sie als Beleg für einen Rechtsstandpunkt beigebracht werden[2]).

1) Die Eingaben der Colonen des Saltus Burunitanus Bruns Fontes 86 III lin. 10. Dazu Hirschfeld, Verwaltungsbeamte 59 Anm. 1. Der Ort, wo die Akten aufbewahrt werden, spielt auch eine Rolle im Ed. Praef. praet. 18 (502 oder 505): Ὥστε ἀρχεῖα εἶναι ἐν οἷς δεῖ τὰ πραττόμενα κατὰ τὸ ἐπιχώριον φυλάττεσθαι δικαστήριον. Natürlich wurden die Akten bestimmter Behörden seit alters für sich aufbewahrt, und zwar chronologisch. Die Constitutionen der Kaiser wie die Erlasse und Protokolle über amtliche Handlungen der Beamten wurden in Sammelbände aufgenommen, die nicht inhaltsmäßig, sondern durch Zeitabschnitte begrenzt wurden. Daher die Semestria des Marc Aurel (Krüger, Gesch. d. Quellen, p. 120) und P. Par. 69 = Wilcken Chrestomatie No. 41.

2) Ähnlich, obwohl nicht gleich streng, steht es bei den Inschriften. Hier müssen wir den monumentalen Zweck, den die meisten der In-

Es spricht bei Verkürzungen wie auch sonst z. B. bei der Verkürzung von Kaiser- oder Beamtennamen, als allgemein im Lande bekannten, ein gleiches Moment, die Popularität, mit. Wichtige und allgemein bekannte Constitutionen und hier meist Edikte sind ohne Datum erhalten. Es sind grundlegende Rechtssätze, die berühmt genug waren, auch so als echt zu gelten, vor allem P. Giss. I und III, aber auch etwa das Ediktum des Augustus über die Wasserleitung in seinem Aufstellungsort,

---

schriften haben, festhalten, um die laxere Übung richtig zu beurteilen. Manche Stücke, wie Dittenberger, Inscr. Gr. sel. Nr. 827 haben nur das Tagesdatum. Bei Kaiserbriefen wird offenbar schon für die Alten auch im Westen des Reiches die fehlende Consuldatierung durch die Titulatur des Kaisers ersetzt, z. B. CIL. II 1423. (Interessant ist auch die Datierung in CIL. II 2959 Brief: Dat. non. Octobris Callagori Imp. Caes. Traiano Hadriano Aug. III cos.). Die Form der Edikte wie des antiken Briefs, der ja auch zu amtlicher Form geworden ist, widerstrebt durchaus der organischen Einfügung des Datums. Bei dem amtlichen Brief hat sich die Anfügung des Datums am Schluß durchgesetzt. Vgl. die Constitutionensammlungen. Amtliche Tagebücher, Commentarii haben auch in Rom seit alters die Datierung, aber mit Verweisungen auf den Hauptzeitabschnitt. Das zeigen die Arvalakten Dessau, Inscr. sel. lat. 229; 230; 241, wie auch das griechisch-römische Amtstagebuch P. Par. 69 und Cyprians Märtyrerbericht I. Auf nicht vollständige Übernahme des Datums aus solchen Akten sind die nicht zu seltenen Angaben nur des Tagesdatums zu erklären, z. B. Dittenberger, Inscr. Gr. sel. 827; CIL. III, 412; 781 Cyprian I u. a. m. Regel aber bei Protokollabschriften ist, daß die Verweisungen der Unterabschnitte, die durch die Abschrift verselbständigt werden, aus den Angaben, die über dem ganzen Abschnitt stehen, aufgefüllt und aufgelöst werden. Wie die Akten der Arvalbrüderschaft standen wahrscheinlich auch die Senatsbeschlüsse in einem größeren Zeitabschnitt zusammengefaßt in den Akten. Daher stammt der Kopf für das SC. de Asclepio Clazomenio Bruns Fontes No. 41. Der Hauptzeitabschnitt für die Protokollfassung der SCC. war der Monat, vgl. a. a. O. lin. 3 μηνὸς Μαίου. Sonst fehlt grade in den Inschriften bei den SC. meistens das Jahrdatum und wird nur das Tagesdatum gegeben, z. B. SC. de Bacchanalibus; de Thisbaeis, Bruns Fontes 32, (auszugsweise gegeben lin. 17: Ὡσαύτως περὶ ὧν οἱ αὐτοὶ λόγους ἐποιήσαντο. Also liegt hier schon eine Vereinfachung der Formalien in der Abschrift vor); ad Tiburtes usw.

Venafrum (Bruns Fontes No. 77). Die Datierung der Einführungsschreiben bei Edikten kommt dem sonstigen Propositionsdatum wohl gleich. Sie ist von der Kanzlei beigefügt (siehe unten p. 52). Als Beispiel ist die Datierung im Büro des Praefekten anzusehen, die das Originalschreiben des Subatianus Aquila zeigt.

## § 5. Constitutionen und ihre Datierung.

Es scheint mir nötig, noch auf die Constitutionen der Kaiser im besonderen einzugehen, auch sie können in bezug auf die Datierung im Zusammenhange betrachtet werden. Dann erklärt sich aus dem Zusammenhang mit den Abschriften der übriger Akten die Beifügung des Datums auch hier. Grade bei den Kaiserconstitutionen tritt die Notwendigkeit der Angabe der Datierung der Originalurkunde für spätere Benutzer derselben in den angeführten Quellenstellen besonders klar hervor [1]). Die Datierung, und natürlich die richtige, ist der formale Schutz derselben. Inhaltlich sind Verkürzungen bei allen Abschriften von Akten üblich gewesen; das, was man in dem Falle, für den man die Abschrift der Akten sich verschaffte, für wichtig hielt, wurde ausgeschrieben. Noch die Compilationen der offiziellen Codices zeigen das. Die Constitution C. Th. 1, 1, 5 schreibt ausdrücklich die Trennung und Zerschneidung einer Constitution nach inhaltlichen Gesichtspunkten vor: Et primum tituli quae (que im Codex, anders in den Gesta) negotiorum sunt certa vocabula separandi ita sunt ut si capitulis diversis expressis ad plures titulos constitutio una pertineat quod ubique aptum est collocetur [2]). Ferner praetermissis illis quae

1) C. Th. 1, 1, 1 (s. oben p. 43 f.).

2) Dazu ist noch C. Th. 1, 1, 6 (435) heranzuziehen; hier werden auch inhaltliche Änderungen der Commission gestattet. Vgl. Gradenwitz, Z. Sav.-Stiftg. 34, 274 ff. Durch eine offizielle Sammlung wurde allerdings die Datierung als formales Element und Echtheitskriterium

sanciendae rei causa non ex ipsa necessitate adiunctae sunt [1]). Die Augustinstelle brev. coll. III 15, 27 lehrte auch deutlich den Zweck der Beifügung der Datierung erkennen. Die Copie konnte dadurch in Beziehung zu dem Original, das im kaiserlichen Archiv lag (Plin. et Trai. 65) treten. Die Wirksamkeit der Beifügung einer kaiserlichen Constitution hing davon ab, ob das Datum [2]) der Constitution beigefügt werden konnte. Die Datierungen gingen auch in die Sammelwerke der Constitutionen über, weil bis Justinian hin die Gründe noch vorlagen, deretwegen der Benutzer das Datum als ein notwendiges formales Element betrachten mußte. Aber ob das Datum einer kaiserlichen Constitution umgekehrt nicht so sehr für den Benutzer ein notwendiger formaler Bestandteil, als vielmehr die Constitution selbst bindende Kraft erst gesetzlich durch die Angabe des Aushanges vor dem Datum erhielt [3]), wie Mommsen will, ist da-

überflüssig, da ja die Sammlung dafür bürgte, daß die Constitution echt war. Aber erst Justinian zog den Schluß, daß die Datierung überflüssig sei. Constitutio Summa § 3 und Haec § 2.

1) Const. Haec § 2 (528) ähnlich.

2) Zu der Frage Krüger, Gesch. d. Quellen und Litteratur d. röm. R. 106 Anm. 47. Karlowa, Neue Heidelb. Jahrbücher 2 S. 147. Römische Rechtsgeschichte I, 651 ff. Mommsen, Gesammelte Schriften II, 182 ff. Neuestens Preisigke, Die Inschrift von Skaptoparene Schriften der Straßburger Gesellsch. der Wiss. 30. Heft p. 64 ff. über den Aushang.

3) Mommsen a. a. O. Daß der Aushang die Bedingung für die Giltigkeit legis vicem gewesen sei, bestreiten auch Karlowa und Preisigke a. a. O. Noch immer aber wird auch von Preisigke der Aushang der büromäßig erledigten Sachen überschätzt. Man muß da unterscheiden: 1. Gesetze allgemeinen Inhalts; es wurde für gehörigen Aushang Sorge getragen; das zeigt P. Fay. 24 und ergibt sich aus zahlreichen Stellen. Hier wurde der Aushang in den interessierten Gebieten und Provinzen angeordnet und ausgeführt. 2. Der Aushang, der vom Büro aus zwecks Erledigung von Eingängen angeordnet wurde oder üblich war. 3. Die öffentliche Aufstellung der Privilegien für Veteranen, die einem Aushang verwandt ist, aber sich doch von 1 und 2 schon durch die Dauer unterscheidet. (Bruns Fontes No. 98 lin. 16 z. B. Descriptum et recognitum ex tabula aenea . . .). Bei dem Aus-

mit nicht gesagt. Im Grunde mag bei der Mommsenschen Auffassung eine moderne Lehre über die Wirkung uud Notwendigkeit der Publikation bei Gesetzen und Verordnungen ihren Einfluß geübt haben. Was den Wechsel zwischen Proposita, Data, Subscripta oder Accepta vor dem Datum bei den Constitutionen, die in den Sammelwerken veröffentlicht sind, angeht, so halte ich ihn für die Rechtskraft der Constitutionen für völlig belanglos. Mommsens Synthese über die Bedeutung des Aushangs bei den kaiserlichen Reskripten scheint auch aus anderen Gründen als denen, die Krüger und Karlowa anführen, nicht haltbar.

In Rom selbst war ursprünglich das Edikt und die Propositionen des Ediktes an sich nicht der Titel, auf Grund dessen der Magistrat Amtshandlungen vornahm, auch wenn er die Normen, nach denen er seine Handlungen richten wollte, in einem Edikt niedergelegt hatte. Die Grundlage seines magistratischen Handelns war viel-

---

hang, der unter No. 2 fällt, muß man sich von einem allgemein gesetzestechnischem Zweck freimachen, wie ihn Preisigke p. 65 f. auch in Bezug auf die Entscheidung in der Sache der Skaptoparener annimmt. Der büromäßige Aushang hatte keineswegs den Zweck „Gegenstände von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen“ (Preisigke). Der Aushang büromäßig erledigter Sachen ist vielmehr in Parallele zu stellen mit § 316 CPO: Der Gerichtsschreiber hat die verkündeten und unterschriebenen Urteile in ein Verzeichnis zu bringen. Das Verzeichnis wird an bestimmten vom Vorsitzenden im voraus festzusetzenden Wochentagen mindestens auf die Dauer einer Woche in der Gerichtsschreiberei ausgehängt. Der Gerichtsschreiber hat auf dem Urteile den Tag des Aushangs zu bemerken und diese Bemerkung zu unterschreiben (Abs. 1 u. 2). Dazu verweise ich nur auf P. Par. 41, wo die einzelnen Monatsabschnitte ausgehängt werden. Wenn man den Aushang unter 1 und 2 scheidet, kommt man auch nicht dazu, den büromäßigen Aushang εὐσήμοις [γράμμασιν] (Preisigke p. 69 f. nach Dittenberger Or. Graec. Inscr. sel. 665, 14) grundsätzlich zu verlangen. Man hing die Rollenabschnitte, die in Betracht kamen, selbst aus. (Darüber Preisigke selbst, p. 64 Anm. 4). Näher über Bedingungen und Modus des büromäßigen Aushanges sind wir nicht unterrichtet.

mehr auch dann rein in seiner Potestas begründet. Erst spät im Jahre 67 v. Chr. wurde der Magistrat durch eine Lex Cornelia[1]) bei Amtsakten an das Edikt gebunden, wenn er ein diesbezügliches vorher proponiert hatte. Die Bindung des Beamten an das proponierte Edikt ist also nicht ursprünglich, sondern ist erst spät eingeführt worden. Erst sekundär, um Willkür vorzubeugen, hat ein Plebiszit auch den Beamten an das Edikt gebunden. Wenn nun unsere Quellen vollständig darüber schweigen, daß eine kaiserliche Constitution außer der Tatsache ihres Erlasses vom Kaiser noch einer besonderen Kundmachung zu ihrer Gültigkeit legis vicem nötig hatte (Gai. I, 5; Dig. I, 4, 1), so scheint es überflüssig zu sein, daß man nach einem neuen Rechtselement sucht, um diesen Constitutionen Rechtskraft zuzusprechen. Gehen doch die Angaben wie propositum. subscriptum, datum, acceptum (vgl. Krüger a. a. O.) bei den Constitutionen durcheinander und werden nicht scharf getrennt. Wenn ich diese Angaben deshalb nur als die Datierung einleitend ansehe, so lege ich um so mehr Gewicht darauf, daß seit alters bei den Aktenabschriften das Datum das wichtigste formale Element war. Es diente eben dazu, die Abschrift auf das Original zurückzuführen. Constantin (C. Th. 1, 1, 1) wie Justinian (Const. Haec § 2; Summa § 3) sprechen darum auch von nichts anderem, als daß das Datum ein Essentiale für die Anwendung der kaiserlichen Constitution als Präjudiz ist, und haben nicht irgend ein formales Erfordernis für die Constitution selbst bei ihren Bestimmungen im Auge. Nicht deshalb sind die Kaiserreskripte mit gesetzesgleicher Kraft ausgestattet, weil sie proponiert waren; sondern der Kaiser hat ein selbständiges Recht, Rechtsnormen aufzustellen, wie Ulpian sagt, jedesmal in der Lex de imperio erhalten, und dieses Recht ist nicht an irgend eine weitere Bedingung geknüpft[2]).

1) Asconius in Cornel. p. 58; Mommsen, Röm. Staatsr. II, 222; I, 208.

2) D. I, 4, 1, 1 sagt Ulpian: Quodrumque igitur imperator per

Die Angabe der Proposition oder der anderen Zusätze zum Datum der kaiserlichen Reskripte hat keinen anderen Zweck als die Angabe des Datums einzuleiten, wie es bei Abschriften anderer Akten steht. Das Datum führt im Rechtsverkehr die Abschrift auf das Original zurück, und seine Angabe ist deshalb erfordert, um eine Controlle der Abschrift zu ermöglichen. Überdies spielt der Aushang in Ägypten von den hellenistischen Zeiten an eine weitgehende gleichmäßige, auf allen Gebieten der Verwaltung sich geltend machende Rolle [1]). Ohne daß eine Änderung in dem Wesen und in der Sitte des Aushangs erkennbar ist, finden wir ihn dort weiter in römischer Zeit in Gebrauch [2]). Edikte des Präfekten werden häufig ohne Datum und ohne nähere Angabe der Proposition in die Provinz hinausgeschickt. Dagegen ist das Einführungsschreiben des Präfekten datiert [3]). Wahrscheinlich wird das Datum

---

epistulam et subscriptionem statuit vel cognoscens decrevit vel de plano interlocutus est vel edicto praecepit, legem esse constat.

1) In ptolemäischer Zeit wird der Aushang u. a. erwähnt: Hibeh 29; Tebt. 27; 28; 35.

2) Z. B. Amh. 85, Flor. I, 2; 98, 99.

3) Die Datierung der statthalterlichen Erlasse fand in der Kanzlei statt (Wilamowitz-Zucker, Sitzungsber. Berl. Akad. 1910, 710). Einführungsschreiben: P. Boissier Wilcken, Chrest. 13; Dittenberger OIGr. Nr. 664; 665; 669; BGU. 646 u. a.

In der Auslegung, die Wilcken, Chrest. p. 32 dem P. Fay. 24 zu teil werden läßt, kann ich ihm nicht folgen. Wilcken denkt an eine Vereidigung für eine Beweisaufnahme in einem Strafverfahren. Ein Angeklagter hätte sich auf den Umstand, daß das Edikt BGU. 372 nicht proponiert sei, als Strafausschließungsgrund berufen. Das wäre der stärkste Beweis dafür, daß bei Edikten die Proposition Bedingung der Wirksamkeit gewesen sei. Die Regierung hätte danach den Beweis der richtigen Publizierung angetreten, daher die Vereidigung. Dem widerspricht aber allein schon, daß dann Gau oder sogar Dorfweis die Zwangswirkung eines Edikts an die Proposition in solchen kleinen Bezirken geknüpft wäre. M. E. bezieht sich die Vereidigung des Jahres 158 auf eine neue Proposition des älteren Edikts in diesem Jahre. 158 wurde das Edikt von 154 neu eingeschärft, und von verwaltungswegen wird der Archephodos über die Proposition vereidigt. Durch erneute Einschärfungen der Rückkehr

dieses Schreibens mit dem Datum der Proposition übereingestimmt haben. Daß der Aushang bei Kaiserreskripten nichts besonderes war, sondern in irgend welcher Weise auf bürotechnischen Gründen beruhte, zeigt BGU. 970, wo die Subskriptio des Präfekten auch proponiert wird [1]). Bürotechnische Gründe werden demgemäß auch bei dem Aushang der Kaiserreskripte mitgesprochen haben.

## § 6. Aktenbenutzung in der Literatur.

Hier liegen die Dinge komplexer. Wir gehen bei der Beurteilung der antiken Literatur zumeist von den großen Werken aus, die den zwingenden Stilgesetzen folgend, das Welt- und Zeitbild, das sie uns malen, in einer Einheitlichkeit auch der Form des Werkes zeigen, von welcher Nipperdey sagt [2]): „Daß für uns bei der Vielseitigkeit der Gesichtspunkte, unter denen wir den historischen Stoff betrachten, eine solche Leistung in der Form ein Ding der Unmöglichkeit ist." Sie lösen Urkunden in ihren Stil auf. Daneben nun gab es eine ausgesprochen stilistisch einfacher gestaltete Literatur, die bewußt neben der großen Historie und ihren Kategorien stehend, das Material dem künstlerisch den Stoff gestaltenden und formenden Historiker bot. Man muß auch bedenken, daß die großen Stilisten in Rom für ein Publikum schrieben, wie es aristokratischer zusammengesetzt

---

in die Idia wird die Fortwirkung des Ediktes vom Jahre 201—202, im Jahre 207 zu erklären sein (Genf. 16). Und eine neue Einschärfung eines Ediktes des Aurelius Antinoos kann der in BGU. 159 erwähnte Erlaß des Datus (216) sein. Vgl. Wilcken, Chrest. p. 235. In P. Boissier werden die Unterschriften unter dem Edikt den Dorfältesten angehören; auch diese Unterschriften werden sich auf den Vollzug des Aushanges beziehen. Über die Daten in BGU. 267 und P. Str. 22 Preisigke p. 66 Anm. 2.

1) Dazu Mitteis, Berichte d. Sächs. Ges. d. Wiss. 1910 S. 92.

2) Die antike Historiographie, Opuscula 420f. Zu vgl. Norden, Antike Kunstprosa 81 ff.

und gebildet kaum mehr gegeben hat. Die Rezeption der griechischen Bildung in Rom war durch die großen Adelshäuser in Zuneigung und Abneigung begonnen und bedingt worden. Und es blieb die große Literatur Roms im Grunde aristokratisch, schon weil sie auf einer fremdsprachlichen Kultur beruhte. Aristokratisch war in ihrer Gestaltung aber schon die griechische Literatur, besonders, seit sie im Banne des Attizismus stand. Darunter mußte es noch Schichten von Literatur geben, die anderen Volkskreisen genügte. Und es mußte auch für die täglichen Anforderungen Schriftstellerei geben, die leichter aufzufassen war als die, bei der man bei ihrem Vortrag das Gewicht zeitgenössischer Bildungshöhe nicht vergessen durfte. Daß diese mehr alltägliche Literatur anderen Stilgesetzen folgte, zeigen, wie Nipperdey ausführt, Sueton und Nepos. Hier werden Urkunden, Briefe und Reden in ihrem Wortlaut mitgeteilt, ohne Rücksicht darauf, daß ihr verschiedener Stil den zugrundeliegenden Stil des Schriftstellers sprengt. Ja, in den heidnischen Märtyrerakten sehen wir eine Art von feuilletonistischer Schriftstellerei [1]), die den Reiz ausnutzt, welchen lesbare Akten auf ein Publikum ausüben. Das Nebeneinanderstehen von großer Literatur, die, weil sie klassisch war und als Bildungselement diente, nicht in dem Maße untergegangen und vergessen ist, und auf der anderen Seite von Tagesliteratur darf nicht übersehen werden; die Trümmer der letzten sind erst seit der Zeit zusammengehalten worden, seitdem das Altertum und seine literarische Produktion wahrhaft abgeschlossen war, und so die „Veteres" zu antiken Schriftstellern geworden wären. Bei den christlichen Schriftstellern sehen wir, soweit nicht ein überschäumendes Temperament oder ganz tiefe Wucht des Gefühls die

1) Die Beziehung zu dem Begriff des Feuilletons ist mit Absicht hergestellt. Unterhaltungsliteratur, die aus Tendenzen und Einflüssen des Tages ihren Ursprung und ihr inneres Leben hernimmt, ist nicht erst das Bedürfnis einer Zeit, die durch eine Tagespresse darin beinahe übersättigt ist.

Fesseln der konventionellen Stilformen sprengt, trotz der inneren Entfremdung ein bei Kleineren oft ängstlich scheinendes Einhalten der literarischen Kategorie. Das ist auch natürlich: denn oft beherrschte man noch durchaus die damals moderne Bildung, die zum Schriftstellern erforderlich war, und die war heidnisch, aber man bemühte sich zu zeigen, daß man gebildet war. Man braucht nur an Euseb und seine Stilart in den verschiedenen Werken zu denken. Lactanz schreibt sein Buch: De Mortibus Persecutorum, damit es einem Historiker den Stoff für dessen große Darstellung darbietet; er stempelt es damit zu einem Quellenwerke. Daneben oder vorzüglich hat er doch die Absicht, selbst zu wirken und gelesen zu werden. Er sagt cap. 52: Quae omnia secundum fidem scientium loquor, ita ut gesta sunt mandanda litteris credidi, ut aut memoria tantarum rerum non interiret aut si quis historiam scribere voluisset non corrumperet veritatem etc. Die Darstellung charakterisiert sich durch Inserierung zahlreicher Urkunden, besonders von Kaisererlassen. Sie alle werden unter genauer Angabe der Propositionsdaten angeführt. Ein wirklicher Gegensatz ist das zu der Schreibart des Euseb im Bios von Constantin [1]). Hier tritt das Verarbeiten aller Quellen in den hohen Stil der Gattung klar hervor. Die Tagesliteratur scheut also keineswegs davor zurück, Akten formal unverändert in ihren gelösteren Stil aufzunehmen. Dabei macht sie nach Belieben die im Rechtsverkehr zur Heranziehung der Urkunden nötigen Angaben. Wenn Plinius in seinem Briefwechsel Entscheidungen des Kaisers zitiert [2]), so ist es nicht auffallend, wenn das Datum fehlt. Daß die Schriften der Juristen die Reskripte der Kaiser zwar oft wörtlich, aber ohne jede Datierung und ohne jedes sonstige for-

1) Seeck, Ztschr. f. Kirchengesch. 17,58; Pasquali, Die Composition der Vita des Euseb, Hermes 45,369.

2) Plin. et Trai. ep. 65 recitabatur autem apud me edictum quod dicebatur divi Augusti ad Anniam pertinens: recitatae et epistulae divi Vespasiani ad Lacedaemonios et divi Titi ad eosdem et ad Achaeos etc.

male Element wiedergeben, könnte auffallend erscheinen; aber das Interesse der Juristen ist ein rein sachliches, sie zitieren häufig sogar aus dem Gedächtnis. Lehrreich für ihre Gleichgültigkeit gegen alles Formale in den von ihnen angeführten Belegen ist die Wiedergabe der kaiserlichen Sentenz in Dig. 28, 4, 3. Der Jurist fängt mit der Wiedergabe des Protokolls an (wobei das Tagesdatum fehlt; dieses kann von den Compilatoren gestrichen sein); dann wird die Anführung mit den Worten beendet: Antoninus rescripsit liberum eum nihilo minus fore: quod videlicet favore constituit libertatis.

Die Juristen schrieben wissenschaftliche Werke in einem Zeitalter, das erst die Anmerkungen anderer, nicht der Autoren selbst zu ihrem Text kannte; da war die Methode des Zitierens laxer, weil sonst die Schreibart zu schwerfällig geworden wäre. Was die Constitutionen und ihre Benutzung angeht, so behandelten die Juristen sie nur als wissenschaftliche Materie, die ihnen völlig ohne Rücksicht auf forensischen Gebrauch zur Verfügung steht. Die Sammlung des Papirius Iustus, Constitutionum libri XX (Lenel Paling. I Sp. 947 ff.), wie die beiden Parallelwerke (eod. Sp. 959ff., 1111f.) des Paulus, Decretorum libri III und libri VI Imperialium Sententiarum in cognitionibus prolatarum, geben die Constitutionen nicht anders wie die Juristen ihre eigenen Responsen und Entscheidungen in ihren Werken veröffentlichen. Höchstens Ulpian ist strenger, indem er verhältnismäßig genau und oft seine Vorlagen zitiert (vgl. Jörs, Pauly-Wissowa, R. E. sub verbo Domitius Bd. V, Sp. 1464 ff. Paulus war nachlässiger darin, Berger, Pauly-Wissowa R. E. s. v. Julius Paulus Bd. IX, Sp. 736 ff.).

Da, wo die Literatur Quellen als solche geben will, oder wo die Autoren mehr oder weniger noch auf Quellen zurückgehend dem Stück den Charakter einer amtlichen Urkunde geben wollen, werden nach Bedürfnis die Formen amtlicher Urkunden bewahrt.

## § 7. Ueber Aktenmässigkeit der Märtyrerberichte.

Wenn wir die in den heidnischen Märtyrerberichten liegende Weite des geographischen Horizonts, Rom und Alexandria, bedenken, so wird man diese Gattung nicht auf Ägypten beschränken. Sondern die gleiche oder ähnliche Art, den Stolz des unbezwinglichen Mannes und einer ruhmvollen Heimat vor dem Machthaber in Rom zur Geltung zu bringen, wird in der ganzen griechischen Welt bewundert und erstrebt worden sein und auch eine gleiche oder ähnliche Literatur gehabt haben. Die christlichen Märtyrerberichte berühren sich zeitlich und dem Genos nach mit diesen aus Ägypten uns bekannt gewordenen Vorläufern.

Damit tritt auch für die ältesten Stücke christlicher Art der Begriff Literatur als Fundament der Auffassung ein. Man wird deshalb nicht verwundert sein, in alten Stücken, die seit ihrer Entstehung nicht überarbeitet zu sein scheinen, eine Loslösung von historischen Fakten zu finden und eine rein philosophische Auseinandersetzung in dem Mantel der Darstellungsform des Märtyrerberichtes gegeben zu sehen[1]). Dann wird, wenn unsere Ausführungen über inhaltliche und formale Verkürzungen, die bei Abschriften amtlicher Akten bis in die amtlichen Sammelwerke hinein üblich waren, richtig sind, die Erwartung gering sein, in den Berichten getreu die Verhandlungen, wie sie protokolliert waren, wiederspiegeln zu sehen.

Das Verhör und die Verurteilung der Leute von Scili ist auch in der einfachsten Gestaltung, die Usener und Robertson veröffentlicht haben[2]), keineswegs ein

1) So die Acta S. Acacii; Joseph Weber, De Actis S. Acacii, Straßburger Dissertation 1913; Die Acta S. Apollonii, Geffcken a. a. O.

2) Usener, Index scholarum der Universität Bonn, Sommer 1881. Die griechische Übersetzung; Robertson, Texts and Studies I 112 ff. 1891. Das Urteil Ehrhardts über die bei Ruinart p. 86 ff. veröffentlichten Fassungen ist äußerst lehrreich, a. a. O. p. 18.

wirklicher Verhandlungsbericht, höchstens andeutungsweise werden die Phasen einer Verhandlung gegeben. Der Statthalter Saturninus ist einer der gemäßigten Richter, wie sie in der vordiokletianischen Zeit so häufig waren. Er gewährt den Christen ein spatium deliberandi von 30 Tagen: Speratus iterum dixit: Christianus sum et cum eo omnes consenserunt. Saturninus proconsul decretum ex tabella recitavit etc. Eine Motivierung für das sofortige Urteil wird nicht gegeben. Dann, am Eingang des Verhörs werden keineswegs, wie es Brauch war, die Personalien der Angeklagten festgestellt, sondern die Verhandlung ist gleich nach dem Kopf des Verhörs mitten in ihrem Gange. Auch das Massenverhör und die Massenantworten bereiten einem aufmerksamen Betrachter wesentliche Schwierigkeiten. Die Regel ist jedenfalls das Einzelverhör; dies ist gerade bei Christen auch besonders praktisch, wenn man bei ihnen noch eine Besserung versucht. Die Regel gibt Paulus sent. 5, 4, 2 an: Unius facinoris plurimi rei ita audiendi sunt, ut ab eo primum incipiatur qui timidior et tenerae aetatis esse videatur. Die Statthalter standen zwar ziemlich souverän auch noch in der Kaiserzeit da. Das beweisen Vorfälle wie die, die Plinius ep. II, 11, 9 und III, 9, 13 erzählt. Aber das sind Ausnahmen nach allem, was wir aus Ägpyten wissen; die Geschäfte gingen ihren geregelten Gang (s. u. p. 64 Anm. 1). Die Hauptbegründung dafür, daß der Bericht unjuristisch ist, ist eine Einzelheit, auf die mich Reitzenstein mündlich aufmerksam gemacht hat. Es ist die Fassung der Sentenz: Speratum, Nartzalum, Cittinum, Donatam, Vestiam, Secundam, et ceteros ritu Christiano se vivere confessos .... die griechische Fassung gibt für ceteros ἀφαυτούς. Diese Korruptel wird in ἀφάντους geändert. Beides geht aber nicht. Das wenigste, was man von einem Urteil verlangen kann, ist das, daß es die verurteilten Personen namentlich anführt. In diesem einen Falle ist die Fassung von Ruinart p. 86 f. ex Card. Baronio ad annum 202 besser; cap. 5 heißt es: Speratum, Nartzalem, Cittinum,

Vetturium, Felicem, Acyllinum, Laetantium, Januariam, Generosam, Vestinam, Donatam et Secundam Christianos se esse confitentes .... aber sonst ist diese Fassung tief unter der einfacheren stehend. Es ist möglich, daß ein frommer Späterer die Namen eingesetzt hat, während in Caput I nur 6 Namen stehen.

Aber es sind diese Fälle nicht außer Acht zu lassen, wo der Bericht ein tatsächliches Martyrium schildert und doch nur Literatur ist, und deshalb von einer Anlehnung an die Protokolle einer Gerichtsverhandlung nicht die Rede sein kann. Zu diesen literarisch die Martyrien erzählenden Stücken gehört vor allem das Martyrium der Felicitas und Perpetua, das die heute für die Martyrien angewandte Bedeutung des Wortes Authentie[1]) hat ent-

1) Das Wort Authentie, das gemeinhin bei den Märtyrerberichten zur Bezeichnung der Ursprünglichkeit der Darstellung dient, wird von Harnack, Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1910, p. 120 oder Delehaye, les legendes des martyrs, 1. Aufl. 1905, p. 68 im Anschluß an das Wort aus den Acta SS. Perpetuae et Felicitatis erklärt: quod audivimus et contrectavimus, annuntiamus et vobis. In diesem Sinne wird es auch verwandt. Es hat eine interessante Bedeutungsgeschichte hinter sich. Die antiken Juristen haben lange bis in die nachklassische Zeit an der Bedeutung festgehalten, die am knappesten die Constitution C. J. 1, 23, 3 vom Jahre 292 gibt: Sancimus, ut authentica atque originalia rescripta et nostra manu subscripta non exempla insinuentur. Die antiken christlichen Schriftsteller haben dann nach Ausweis des Artikels Authenticus im Thesaurus Linguae Latinae von Ihm der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß der überlieferte Text einer Schrift unverfälscht sei. Heute ist die Entwicklung weiter gegangen, es liegt jetzt schon eine Beziehung auf das zur Darstellung Gebrachte darin und ein Werturteil über das Material, das bei der Darstellung verarbeitet und benutzt wurde. Hinzu tritt aber der alte Klang des Wortes, wenn bei Märtyrerberichten „von authentischen Akten" geredet wird, so daß die ganze Bedeutungsgeschichte des Wortes mitklingt und der Begriff, der damit verbunden werden soll, unfaßbar wird. In diesem Sinne gebraucht, ist der Ausdruck „authentische Akten" nicht nur terminologisch irreführend. Den Wert der besten Märtyrerberichte hat am schönsten Ehrhardt a. a. O. p. 10 bezeichnet, wenn er von ihnen als „Quelle" spricht. Die πράξεις Ἀποστόλων, lateinisch Acta Apostolorum, sind bei uns längst zur Apostelgeschichte geworden; hier ist der la-

stehen lassen und zwar, worauf Harnack a. a. O. hinweist, in Anlehnung an 1. Ep. Joh. 1, 1: der Verfasser gebe Selbsterlebtes. Aber die Parallele zu den Schriften des Johannes ist tiefer; beide Autoren haben Selbsterlebtes gegeben, aber Selbsterlebtes höherer Art. Jedes Streben nach Pragmatismus ist aufgehoben und Angaben äußerer Art werden nur gegeben, um den Seelenzustand zu schildern oder einen auf geistigem Gebiet sich abspielenden Vorgang zu malen und zu begründen. Ein tiefer Schnitt

---

teinische Ausdruck Acta kein Hindernis für eine freie wissenschaftliche Erforschung geworden.

Hat sich der Begriff der Authentizität, der den terminus technicus abgab, die „Echtheit" eindeutig zu bezeichnen, aufgelöst, so gilt aber auch das Gegenteil der Authentizität, der Begriff der Fälschung auf diesem Gebiete der Märtyrerberichte nicht. Die Kulturtat Alexandrias auf literarisch-kulturellem Gebiete, durch Forschungen und Arbeiten dem literarischen Werk auf Jahrhunderte kulturellen Schutz zu verschaffen, ohne den Begriff des geistigen Eigentums als solchen und die Hilfe des objektiven Rechts für diesen Begriff zur Verfügung zu haben, gilt bei dem Teil des Materials nicht, der dem Begriff des Flugblatts entspricht. Mögen gefälschte Urkunden in der kirchlichen Entwicklung schon früh ihre Rolle spielen, bei diesem unserem Material fehlt die Frage cui bono oder cui malo, wie das fanatische Einandergegenüberstehen auch Motive der letzten Art kennt. Die donatistische Fassung Y vom Martyrium Cyprians berechtigt nicht zu dieser Bezeichnung, wenn wir an ein Flugblatt und seine Variabilität der Form denken. Sehr häufig hat der Streit, ob Berichte „gefälscht" oder „echt" sind, seinen Grund wahrscheinlich darin, daß wir noch nicht zur Urfassung des Berichtes vorgedrungen sind (vgl. Ehrhardt, Schriften der Straßb. Akad. 1910 IV, p. 19 in bezug auf die früher allein bekannten Fassungen des Scilitanerberichts). Auch für die erste Verhandlung gegen Cyprian könnte man noch erwarten, daß eine strengere Fassung auftaucht. Überarbeitungen und Nachbildungen, die den Anschluß an ein Protokoll dartun wollen, sind sehr selten (z. B. Acta Tarachi et al.). Bei der Willkür des Verfassers verraten sie sich selbst. Freie Schöpfungen, die ohne Anschluß an ein Protokoll entstanden sind, wie die Acta S. Achatii; Acta S. Felicitatis (Ruinart p. 26 ff.), zeigen zwar die Dialogform des römischen Protokollstils; aber in den formalen Elementen weisen sie eine solche Weichheit auf, daß man von der Absicht aktenmäßiger Gestaltung nicht mehr sprechen kann.

trennt die Erzählung von der Felicitas und der Perpetua und die ihrem Typus folgenden Stücke von den Berichten, die mit dem gewöhnlichen Pragmatismus schildern. Eine ganz andere Höhe oder Tiefe der Darstellung ist erstrebt und in dem Urtypus auch erreicht, als die gewöhnlichen Märtyrerberichte überhaupt erfaßten. Die Nachahmungen[1]) stehen unter dem gleichen hier zum Stilgesetz gewordenen Streben.

Grundsätzlich nehmen aber die Märtyrerberichte ihren Ursprung von den pragmatischen Vorgängen. Und zwar bilden die „Akten" d. h. die Vorgänge vor Gericht, die Form der Wechselrede zwischen Gerichtsvorsitzenden und Angeklagten, das Zentrum und den eigentlichen Kern der Darstellung. Das zeigen die einfachsten Berichte der Scilitaner, das zeigt der Verhandlungsbericht I über Cyprian. Allerdings ist die Darstellung der Martyrien schon früh virtuos geworden, weil heidnische Vorbilder das Fundament der Gattung waren. Und so stehen schon früh neben dem einfachen Flugblatt höhere literarische Formen, die ein Buch sind, auch höhere Darstellungsarten, die das geistige Erleben zu erfassen und wiederzugeben suchen. Aber der Pragmatismus ist das nächste und nur wenige Berichte lösen sich vom Pragmatismus. So ist z. B. die Schrift vom Martyrium des Pionius nicht mehr ein Flugblatt, sondern ein sorgsamer

---

1) Die Acta S. S. Jacobi et Mariani und die Acta S. S. Montani et Lucii. Nach Reitzenstein, Sitzgsber. d. Heidelb. Akad. a. a. O. p. 49 ist der Typus, dem Pontius gefolgt ist, nicht der des Bios, sondern auch der Bericht von der Perpetua und Felicitas. Im einzelnen möchte ich glauben, daß solche unpersönlichen Anekdoten wie der Sessel mit dem Leintuch, auf eine feste aber unpersönliche Tradition zurückgehen, andrerseits scheint er doch der Zeit Cyprians sehr nahe gestanden zu haben. Das Verdienst des Autors wäre dann die Zusammenfassung von verschiedenem Material und dessen einheitliche stilistische Formung. Über dies alles ganz anders Corßen, Ztschr. f. neutest. Wiss. 1914 285 ff. Vielleicht war der Verfasser wirklich aus Curubis, wie Dessau, Hermes 1916 65 ff. will.

ausgeführtes Werk, aber hat durchaus pragmatischen Charakter.

Noch ein Punkt ist hervorzuheben, der prinzipiell die Akten der Behörden von den Märtyrerberichten scheidet, sehr häufig sind die Antworten der Märtyrer auf die Fragen der Beamten in der Darstellung erweitert worden [1]).

## § 8. Das Datum in den Märtyrerberichten.

Essentiell für die Martyrien sind seit alters die Feiern des Martyriums in der Gemeinde am Todestage der Märtyrer. Das wird bald eine feste Form. Das Prinzip, das Andenken eines Märtyrers von Gemeinde wegen an seinem Todestage zu feiern, ist zu Zeiten Cyprians schon abgeschlossen. Seine Anweisung ep. 12, 2: Denique et dies eorum, quibus excedunt, adnotate, ut commemorationes eorum inter memorias martyrum celebrare possimus [2]), ist eine Erweiterung des Brauches, der sonst nur denen galt, die das Martyrium erduldet hatten. Hier wird er auf Konfessoren ausgedehnt, die in der Haft gestorben waren. Das Datum tritt hiermit in den Vordergrund der Berichterstattung über ein Martyrium. Das ist auch

---

1) Reitzenstein, Sitzungsber. p. 19; 26 zu der ersten Verhandlung gegen Cyprian; zu den Scilitanern Geffcken, Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1904, 267; Hermes 1910 p. 484. Wenn Franchi a. a. O. p. 194 f. die Schlußbemerkung Cyprians beim ersten Verhör: praecepisti oder fac quod tibi praeceptum est für protokollarisch hält, so hat er damit nicht recht. Reitzensteins Bemerkung, daß der Angeklagte damit das letzte Wort erhält, scheint mir richtig zu sein. So fügt sich sonst deo gratias als Schluß dem Verhandlungsprotokoll an. Die Scilitaner: Universi dixerunt: Deo gratias; bei Cyprian in A u. B; in Y. Deo laudes.

2) Monceaux, Histoire littéraire d'Afrique chrétienne II, p. 136 liest zuviel heraus, wenn er den Inhalt der Worte Cyprians so wiedergibt, dieser habe befohlen: Notez les jours et les circonstances de chaque nouveau martyre. Es ist das kein Märtyrerbericht, sondern eine Zusammenstellung von Daten, die dem Martyrologium Romanum ähnlich gesehen hat.

evidenter Stil bei den pragmatischen Märtyrerberichten [1]). Allerdings gibt es, wie wir sehen werden, darin Abstufungen. Das ist natürlich nicht von Vorteil für die Wertung des Berichts als historische Quelle, wenn nicht nur der Tag. fehlt, sondern die Datierung so allgemein lautet wie ἐπὶ Κομόδου βασιλέως (Acta S. Apollonii). Das Datum und seine Erheblichkeit tritt hier wieder hervor und berührt sich mit der oben betrachteten Beachtlichkeit der Datierung bei allen im Verkehr kursierenden Abschriften von Urkunden. Wenn man auch heute besonders Wert darauf legt, die Märtyrerberichte nicht für einfach und problemlos in ihrer literarischen Ausgestaltung anzusehen, sondern im Auge behält, daß sich hier die Komplexheit einer höchst intensiven Kultur widerspiegelt, so liegt doch die Wurzel der pragmatisch schildernden Berichte — mögen sie als Buch, als literarisches Werk, oder als Tagesprodukt hinausgegangen sein — in dem Protokoll der Verhandlung gegen den Märtyrer. Die Anforderungen sind gewachsen, die wir an einen Bericht stellen, um anzuerkennen, daß er auf ein Protokoll zurückgeht. Bei einer großen Zahl von Stücken, die noch Ruinart aufgenommen hat, ist die Frage der Überarbeitung brennend geworden. Hier berührt sich nun die Aktenbenutzung des antikem Publikums und die dazu gehörige Pflege des Datums mit den Bedürfnissen der Christen, die die Flugblätter oder Schriften über das Verhalten ihrer Helden vor den Behörden herausgaben. Beide Teile hatten aus verschiedenen Gründen das Datum besonders zu pflegen. Damit ist eine Art mechanischen Maßstabes gefunden, an dem festgestellt werden kann, ob ein Bericht für uns erkennbar auf das Protokoll zurückgeht oder nicht.

Das Datum und zwar die Form, wie es in den römischen Protokollen stand, ist hier von Bedeutung.

---

2) Nicht beim Bericht der Felicitas und Perpetua.

Zeigt ein Bericht die Datierung, wie sie römische Urkunden tragen, so ist das Protokoll benutzt. Und nur dann kann von vornherein mit Bestimmtheit von dem Bericht ausgesagt werden, daß hier ein Protokoll verarbeitet ist. Allen anderen Datierungsarten ist für diesen eigentlich wichtigsten Teil der vom Martyrium zu berichtenden Umstände sicher feststellbare Benutzung des Protokolls abzusprechen. Zu vergessen ist allerdings nicht, daß die Frage sich weiter dadurch kompliziert, daß die Überlieferungsgeschichte der einzelnen Martyrien überaus reich verzweigt sein kann und keineswegs überall aufgehellt ist. Stücke, die ein gutes Aktendatum tragen, können weiter innen verderbt sein und sind es häufig. Wo nur eine Textfassung vorliegt, ist ein Maßstab für eine Überarbeitung oder für eine Abweichung, die von einer frühentstandenen Nebenfassung herrühren kann, nicht zu gewinnen.

Die Gruppe der Gemeindebriefe, der Brief der südgallischen Gemeinden von Vienne und Lyon[1]) wie der

1) Euseb Kirchengesch. V, 1 ff.. Bei dem Brief der gallischen Gemeinden hat Kahrstedt, Rhein. Museum 68, p. 395 ff. über dessen Ansetzung auf etwa das Jahr 177 richtig geurteilt. Eine Benutzung von amtlichen Protokollen kann ich aber in dem Brief nicht feststellen, nur sehr gute Tradition. Wenn Kahrstedt mit dem Begriff, den Mommsen, Strafrecht 140 für das Kognitionsverfahren prägt, „legalisierter Formlosigkeit" operiert, so kann ich ihm darin nicht folgen. Mommsen hat seine Anschauung gebildet von den großen Verfahren, die in der hohen römischen historischen Literatur oder in den für das Stadtpublikum berechneten Viten geschildert wurden. In den großen Prozessen wegen Hochverrats und Ähnlichem tritt natürlich im Verfahren wegen Gefährlichkeit des Falles und der stilistischen Formenfrage wegen auch in der Erzählung alles Formale zurück. Für die Provinz zeigt BGU. 372, daß allerdings bei Ausnahmezuständen rücksichtslose Militärgewalt der Feind jedes formalen Verfahrens ist. Im Ganzen sonst lehren aber Papyri wie auch die Märtyrerberichte, daß es ganz feste Verfahrensarten gerade für den Kognitionsprozeß gab. Im Einzelnen allerdings war die Amtsgewalt des Statthalters sehr groß, z. B. (P. Flor. 61 Col. II lin. 61; P. Oxy. 653 lin. 27, Androhung von Disziplinarstrafen gegen Peregrinen und Römer). Man könnte das

Brief über Polycarp bleiben hier außer Betracht. Sie sind keine Märtyrerberichte im hier behandelten Sinne; sondern sind Schreiben mit gemeindepolitischem oder dogmatischem Charakter. Sie sind eine andere Gattung als die übrigen Berichte [1]).

Das erste Beispiel mag gleich dazu dienen, den im besten Codex überlieferten Text gegen vorgeschlagene Änderungen zu halten. Der Verfasser des Pionius-Martyriums sagt in cap. XIX: καὶ προσαχθεὶς ὁ Πιόνιος ἐμαρτύρησε γενομένων ὑπομνημάτων τῶν ὑποτεταγμένων πρὸ τεσσαρῶν εἰδῶν Μαρτίων κτλ. Gebhard ändert in . . . ὑπομνημάτων ὑπὸ τῶν ⟨ἐπι⟩τεταγμένων. Die Lesung des Codex ist aber tadellos, der Verfasser hat das Protokoll benutzt, das zeigt das römische Datum in der Provinz Asien [2]) und zudem steht wirklich das Datum da, wo es im römischen Protokoll stehen soll, nämlich am Kopf der ganzen Verhandlung. Eine Änderung tut dem nur Abbruch, wenn auch der Geist der Darstellung rhetorisch ist.

Eine Dreiteilung von Zeitbestimmungsarten tritt deutlich heraus, wenn man die Datierung der Märtyrerberichte prüft.

Als erste Gruppe treten erstens solche Stücke hervor, die außer der allgemeinen Zeitangabe, wie etwa erwähnt, die Acta S. Apollonii ἐπὶ Κομόδου βασιλέως sie bietet, keine weitere Zeit angeben.

Die zweite Gruppe bilden diejenigen Berichte auf

---

Kognitionsverfahren vielleicht ebenso gut statt „legalisierter Formlosigkeit“ „nicht auf Gesetz beruhendes Formalverfahren“ nennen.

1) Diese Auffassung verdanke ich einer mündlichen Äußerung Reitzensteins.

2) Beide Aeren stehen am Schluß cap. XXIII. Das römische Jahr ist korrumpiert. Gebhardt hat die Lesung hergestellt. Der Pionius-Bericht hat in cap. XIX auch nur das Tagesdatum wie in Polycarpi acta XXI. Aber hier stützt vor Allem die Stellung des Datums am Kopf des Verhörs die Angabe des Autors, daß das Protokoll benutzt ist. Das Tagesdatum am Kopf des Verhörs bei dem Bericht des Pionius erklärt sich daraus, daß die Verweisungen auf Jahr und Monat (siehe p. 45 Anm.) bei der Abschrift nicht ausgefüllt wurden.

der anderen Seite, die das römische Datum in besonders prägnanter Stellung tragen. Hier ist das römische Datum gewissermaßen als Rubrum an die Spitze des Verhörs getreten. Davon gibt es eine Abart wie sie die Acta S. Fructuosi oder die Fassung Cypriani acta proconsularia (A) cap. III repräsentieren; hier steht das Jahrdatum mehr an der Spitze der ganzen Erzählung.

Als dritte Gruppe tritt eine zwischen diesen beiden Polen stehende Gruppe hinzu. Sie haben das Datum, das ganz prägnant den Martyriumstag bezeichnet. Es steht am Schlusse der Erzählung. Eine solche Zeitangabe weist z. B. der Bericht über das Martyrium von Irenäus den Bischof von Sirmio auf. Am Schluß steht hier: martyrizatus est famulus Dei Irenaeus Episcopus civitatis Sirmiensium die VIII idus Aprilis sub Diocletiano Imperatore, agente Probo praeside, regnante domino nostro Jesu Christo.

Der ersten, datumlosen Gruppe gehören an: Acta S. Felicitatis SS. Carpi, Papyli, Agathonicae; S. Justini; S. Apollonii; S. Achatii; S. Kononis; S. Symphoriani; S. Saturnini; S. Tryphonis; S. Nicephori; S. Rogatiani; S. Victoris; S. Theodoti; S. Romani; SS. Dativi et aliorum; SS. Didymi et Theodorae; S. Philippi; S. Afrae; S. Ferreoli; S. Euphemiae; S. Sereni; S. Phileae; S. Quirini; S. Bonosi; S. Juli veterani; S. Pancratii[1]).

Die Gruppe der Martyrien, bei denen das römische Datum an der Spitze des Verhörs oder auch bisweilen (besonders bezüglich der Jahrangabe) auch an die Spitze der Erzählung getreten ist, enthält folgende Stücke: Acta Scilitanorum; S. Pionii; S. Cypriani[2]) (das Datum

1) Die reichere Fassung des Martyriums S. Juli veterani bei Ruinart p. 548 trägt am Schlusse ein Datum; die einfachere Anal. Bolland. 1891 (10) p. 50 gehört zu dieser Gruppe. S. Pancratii, Anal. Bolland. 1891 (10) p. 53.

2) In dem Bericht I von der passio steht nur das Tagesdatum, weil in den ersten Berichten über die zweite Verhandlung die zahlreichen Verweisungen auf den Oberabschnitt des Aktenbuches nicht

bei Dionys Euseb KG. VII, 11 ist fortgeschnitten); S. Maximiliani; S. Marcelli; S. Fructuosi; S. Eupli; S. Crispinae [1]); hierzu könnte man noch, soweit es die Verhandlung vor dem Curator Civitatis betrifft, die Acta S. Felicis (Ruinart p. 355) rechnen. Zuletzt müssen noch die Acta SS. Eusebii, Marcelli, Hippolyti hier genannt werden, die de Rossi, Roma Christiana sotterranea III, 201 ff. gegeben hat. Sie haben ein Consulpaar an der Spitze des ganzen Berichtes angeführt stehen.

In der Mitte zwischen beiden Arten stehen die Berichte der dritten Gruppe, die sich formal dem Datum nach, wie auch sonst wegen der Entfernung von strengerer Gestaltung und Annäherung an eine freiere Formung als unentschieden zeigen, nach welcher Richtung sie tendieren.

Wenn wir bei Mansi zu den einzelnen Concilien die etwa erhaltenen Daten mit den Zeitangaben vergleichen, die der libellus synodicus (s. o. p. 45 Anm. 1) enthält, so tritt bei den Zeitbestimmungen eine bestimmte Distinction zu Tage. Die Akten bei Mansi geben die römischen Datierungen. Der libellus synodicus hat Zeitbestimmungen, die sich an Kaiser- oder an Bischofslisten anlehnen. Diese sind allerdings ganz vage in den meisten Fällen. Man sieht das Bestreben der Verfasser des libellus, alles Weltliche auf christliche Auffassung zurückzuführen und mit christlichem Inhalt zu erfüllen. Die zu der dritten Gruppe gerechneten Berichte stehen wirklich in der Mitte zwischen den beiden als polar entgegengesetzt angeführten Gruppen. Bei ihnen kann ein Protokoll benutzt sein. Das zeigen die Acta S. Pionii (cap. XIX und XXIII) und die acta proconsularia S. Cypriani (bei Gebhardt cap. VI). Diese haben eine Doppeldatierung einmal am Kopf der

sorgfältig aufgelöst wurden. In dem Bericht, der die Quelle von A bildet, war es das gleiche. Nur der Ort scheint genauer gegeben zu sein.

1) Zu Euplius; Maximilianus; Marcellus: Felix Knopf, Ausgew. Märtyrerakten.

Verhandlung, und am Schluß der Erzählung die Form des eigentlichen Martyriumsdatums zeigt. Aber dann muß das Datum römische Aktenelemente enthalten, damit protokollarische Elemente festgestellt werden können. Die Berechtigung zu dieser Art von Datierung liegt aber in folgendem. Das Datum des Martyriums, d. h. der Strafvollstreckung, ist zwar durchaus in der Regel, aber nicht immer, das gleiche der Verhandlung und Verurteilung. Die Datierung hat ja vor allem ihren Zweck, daß durch sie der Todestag des Märtyrers besonders herausgehoben wird. Wesentlich ist für den Verfasser auch nur der Todestag, während die Jahrangabe eigentlich überflüssig ist. Ist hier die consularische Datierung in ihrem ganzen Umfange gegeben, so ist aus diesem Mehr als das Notwendige der Schluß gerechtfertigt, daß diese Angabe auf ein Protokoll zurückgeht, auch wenn das Datum am Schluß steht. Die Zufügung des eigentlichen Märtyrerdatums in den bei Gebhardt stehenden Acta proconsularia Cypriani zeigt, daß auch da, wo eine Protokolldatierung vorlag, doch die Datierung am Schluß hinzugefügt werden konnte. (Ebenso bei den Acta Pionii Cap. 19.) Aber durchweg ist diese Form der Datierung erweicht uud ein gewissser Übergang in die christliche Gedankenwelt darin vollzogen: regnante vero domino nostro Iesu Christo (Acta proc. Cypr. VI) oder wie der angeführte Schluß der Acta S. Irenaei. Dadurch wird ihre größere Entfernung von dem klaren Aktenwesen dokumentiert. Zu dieser Gruppe gehören ausschließlich: Acta S. Symphorosae; S. Maximi; S. Irenaei episcipi Sirmensiensis; SS. Petri et Andreae; SS. Luciani et Marciani; S. Claudii Asterii; S. Genesii; S. Petri Balsami; S. Julii Veterani in der Fassung des Ruinart; SS. Marciani et Nicandri; S. Dasii[1]).

1) Anal. Bolland 1897 (16) p. 1 ff. Eine mustergiltige Charakterisierung dieses Berichts wird p. 8 a. a. O. gegeben. Les derniers détails comme l'ensemble de la narration me paraissent rendre indubitable, que celle-ci a pour source première des documents officiels.

Diese Dreiteilung der Datierung in a) datumlose Stücke, b) in solche, die das Datum als römisches Protokolldatum am Kopf der Verhandlung tragen, c) in Berichte, die das Datum an den Schluß des Berichts stellen, befreit aber doch nicht davon, die Berichte auf ihren Inhalt zu prüfen, da im einzelnen Falle Erzählungen, die unter strengsten Datierungsgruppen stehen, ihrem inneren Werte nach hinter denen zurückstehen, die in der dritten Abteilung eingereiht sind. Es sind das einmal die Acta SS. Tarachi et al., welche trotz der Voranstellung des Datums und trotz des Vermerks in dem Prologus, daß die Gesta um 200 Denare von einem Speculator gekauft seien [1]), später überarbeitet sind [2]). Die Acta SS. Eusebii, Marcelli, Hippolyti sind, obwohl zwei Consulnamen an der Spitze stehen, nach der Ausführung von Delehaye [3]) durchaus frei gestaltet.

Die Berichte, die die strenge römische Protokolldatierung tragen, d. h. die Erzählungen der ersten Gruppe, gehen in der Grundlage ihrer Darstellung auf Protokolle zurück. Mag auch die Gestaltung des Textes eine freie sein, mag auch schon der erste Herausgeber Veränderungen an dem Tenor des Protokolls vorgenommen haben, diese Akten sind doch die einzigen, für die ein Maßstab vorhanden ist, daß wirklich das Protokoll benutzt worden ist. Die Ausführungen werden nun

---

Je n'oserai cependant affirmer que le rédacteur s'en soit directement servi ... (Cumont setzt den Bearbeiter in das 7. Jahrhundert). Il faut probablement admettre comme intermédiaire un texte écrit peu temps après l'évènement en latin.

1) Die Akten waren zugänglich. Das zeigen Cyprian I und der Aushang der Akten in P. Par. 69 = Wilcken, Chrest. 41. In Diocletianischer Zeit scheint öfters ein Verbot ergangen zu sein, bei Christenprozessen die Akten zugänglich zu machen. Sie waren ein vorzügliches Propagandamittel (Cypr. ep. 77,2; 67,6). Trotzdem ist eine Angabe, die Gesta seien gekauft, nicht vertrauenerweckend, gerade weil der Autor Vertrauen erwecken will.

2) Le Blant a. a. O. p. 82 preist sie zu hoch.

3) Anal. Bolland. 1897 (16) p. 242.

aber auch umgekehrt dadurch gestützt, daß bis auf die Acta Tarachi die wertvollsten inhaltlich auch sonst dem Protokoll nahestehenden Stücke das Datum protokollmäßiger geben als die übrigen Stücke.

Wir haben zu zeigen versucht (oben § 3), daß eine gewisse Freiheit in der Protokollbenutzung sich durchaus nicht auf die Stücke beschränkt, die uns als Märtyrerberichte überliefert sind. Die Abschriften, die Benutzer von Akten für rechtliche und geschäftliche Zwecke anfertigten, anfertigen ließen oder benutzten, veränderten im einzelnen gleichfalls wesentliche Teile des Protokolls. Es ändert den Wert der Feststellung nicht, wenn wie bei Cyprian der Bericht schon im 4. Jahrhundert erweitert ist, oder wenn wie z. B. bei den Scilitanern das Protokoll oder vielleicht sogar die Protokolle zweier Verhandlungen außerordentlich verkürzt und vereinfacht gegeben sind.

Die Feststellung, daß Abschriften von Akten als essentielles Ursprungszeugnis und festestes oder einzig festes formales Element das Datum tragen, wirkt bei der Gattung von Berichten, die keine oder nur die allgemeine Zeitfeststellung haben (Temporibus Antonini Imperatoris Acta S. Felicitatis Ruinart p. 26), als negativer Beweis gegen eine für uns noch erkennbare Protokollbenutzung. Hier ist zu schließen, daß der Mangel des Datums den Beweis erbringt, daß ein Protokoll entweder in der ersten Fassung schon durchaus nicht benutzt worden ist, wenn wir annehmen können, daß die Überlieferung das Stück seit der Zeit der Abfassung treu bewahrt hat, oder daß es später völlig frei überarbeitet ist oder sogar ein rein literarisches Werk darstellt[1]). In dieser Gruppe sehe ich, abgesehen von der griechischen Bearbeitung des Justinus-Martyriums mit einer späten Einleitung nur eine Ausnahme, die durch den Bericht über Phileas dargestellt wird (Ruinart p. 494). Die Erzählung dürfte sich auf einem Protokoll,

1) Rein literarisch z. B. acta S. Achatii.

aber recht frei, aufbauen, wobei nichts hindert, anzunehmen, daß der vorliegende Text nicht vollständig ist. Der Beginn des Protokolls fehlt. Namentlich der Anfang des Stückes scheint sich mehr an das betreffende Protokoll anzulehnen. Das Stück ist dadurch besonders interessant, daß es eines der wenigen ist, wo Advocati [1]) genannt werden. Es ist offenbar eine Reihe angesehener Männer, die um die Verhandlung zu Gunsten der Angeklagten zu beeinflussen, erschienen waren. Aus dem Protokoll genommen ist der Vorgang mit der Appellation nicht, aber es kann bei der Abfassung eine gute Tradition vorliegen, denn das Detail mit dem Bruder des Phileas und dem Curator ist ein zu feiner Zug, um spät erfunden zu sein. Daß der Vorgang nicht aus dem Protokoll herstammt, erhellt aus dem Wechsel von Apellatio und Abolitio, die Frage des Statthalters lautet: quid appellasti? die Antwort: non appellavi ... (Im weiteren zeigt die Antwort nur den Märtyrerstolz). Vorher sprachen die Advokaten von der Abolitio. Das Verfahren gegen die Christen war im eigentlichen Sinne ein Verfahren gegen den Confessus. Für solche gab es keine Appellatio (Paul. sent. V. 26, 2 und Eod. 35, 2; vgl. Lactanz de mort. pers. 15). So ist es wohl möglich, daß hier an die Bitte um kaiserliche Indulgenz (abolitio) gedacht ist. Sie wurde gewiß dem verurteilten Christen, der von seinem Verbrechen zurücktrat, gewährt. Andrerseits scheint die appellatio apud acta D. 49, 1, 2 als Vorbild für die Szene vorgeschwebt zu haben. Es ist nicht

1) Beistände der Christen werden genannt: Euseb KG V, 1, 9 acta S. Montani V: Adjutorium (aber vielleicht auch auditorium); in den acta S. Maximiliani Ruinart p. 300 scheinen wie bei dem Bericht von den Scilitanern (s. o. p. 57) mir zwei Termine, der Aushebungstermin und der Verhandlungstermin in einen zusammengenommen zu sein. Ich glaube, daß der Pompejanus Advocatus bei Ruinart Pompejanus advocatus geschrieben werden muß. Idem vor dixit halte ich für eine Corruptel, es wird ein anderer Name dagestanden haben; der in diesem Stück beide Protokolle trennende und verdeckte Bruch liegt bei cumque resisteret Maximilianus, respondit: Non facio; non possum

denkbar, daß der Statthalter wie der Verurteilte von der falschen prozessualischen Möglichkeit im Protokoll gesprochen haben, daß hier noch Appellation möglich sei. Das Stück ist, wenn ein Protokoll zu Grunde gelegen hat, auf Grund von besseren oder schlechteren Traditionen schwer überarbeitet worden. Die Märtyrerreden darin sind ganz willkürlich. Die Acta S. Apollonii konnte auch Mommsen[1]), der ausdrücklich betonte, daß er auf die Auffassung des Dokuments als christliche Urkunde nicht eingehen wolle, nur gewaltsam mit dem vereinigen, was wir von der Gerichtsbarkeit des Kaisers und des praefectus praetorio vice sacra sonst wissen. Die Einbeziehung des Senats in die Verhandlung neben dem praefectus praetorio ist hybrid. Man kann dies nicht damit erklären wollen, daß dem Senat eine in das Gebiet der Gesetzgebung fallende Frage vorgelegt werden soll, die er zu entscheiden hat. Wenn eine prinzipielle Gesetzesanwendung oder eine besondere Gesetzesinterpretation in Frage stand, so wird gewiß nicht der Angeklagte als Redner dabei hinzugezogen. Der Verfasser stellt in seiner Erzählung Apollonius vor das Forum des erlauchten Senats, ohne an etwas anderes zu denken, als dem Leser dies Bild vor den Geist treten zu lassen[2]), der Christ vor dem hohen Senat. Kleinere Schwierigkeiten wie die, daß dem Delator die Schenkel zerschlagen werden, kann man übergehen, der Kuriosität halber möge der Senatsbeschluß, den der Präfekt anführt,

militari. Dio dixit: Milita ne pereas. Es wäre das die Vereinfachung, durch die das nur jeweilig Interessierende gegeben wird. Im Übrigen sind auch in der uns vorliegenden Fassung die Reden des Märtyrers umfangreicher, als sie im Protokoll standen.

1) Mommsen, Jurist. Schriften III, p. 447 ff. Geffckens Ausführungen über den literarisch-apologetischen Charakter der Reden sind sachlich nicht widerlegt worden. Geffcken, Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1904, 262 ff.; Hermes 1910, p. 481.

2) Nach den griechischen Acta könnte auch an ein Consilium von Senatoren gedacht werden.

ausgeschrieben sein[1]): μητ' ἄλλως ἀφεῖσθαι τοὺς ἅπαξ εἰς δικαστήριον παριόντας καὶ μηδαμῶς τῆς προθέσεως μεταβαλλομένους ἀρχαίου παρ' αὐτοῖς νόμου κεκρατηκότος. Ganz frei steht die Disputatio S. Achatii[2]); als Tendenzerzählung bezieht sie sich nicht auf eine historische Person. Der gebildete Leser, soweit er überhaupt juristisch urteilen wollte und konnte, erkannte aus dem Fehlen jeder bestimmten Zeitangabe, daß hier eine historische Novelle und aus der Entwicklung der Gedanken, daß eine Tendenz vorlag. Wenn Euseb KG. IV, 15, 48 das Verfahren gegen Carpus, Papylus und Agathonice in die Zeit von Marc Aurel setzt und Harnack[3]) ihm darin folgt, und wenn man annehmen will, daß ein wirkliches Martyrium der Drei stattgehabt hat, so haben wir eine Überarbeitung des ursprünglichen Textes überliefert erhalten, die gedanklich und formal einen früheren Bericht, wenn er auf einem Protokoll fußte, vollständig davon losgelöst hat. Auf eine späte Überarbeitung weisen auch die προστάγματα τῶν Αὐγούστων, die trotz der Mandata an die Statthalter betreffend die Sacrilegi aus Marc Aurels Zeit[4]) erst eigentlich von der diokletianischen Zeit an so generell auftreten, und wahrhaft populär sozusagen sind solche Edikte erst durch Diokletian geworden (siehe unten p. 77 Anm. 2). Die Litterae des Valerian vom Jahre 258 trafen, wie wir sehen werden, nur beschränkte Personenklassen.

Für die Stücke der dritten Gruppe, die das Datum in der Form tragen, die ich Martyriendaten nennen möchte, ist ein fester Maßstab nur durch die Beurteilung der einzelnen Stücke an sich zu gewinnen. Ein Beispiel verhältnismäßig schonender Überarbeitung sind die Acta S. Dasii. Der Verhandlungsbericht des Concils gegen den

---

1) Euseb KG. V 21. Nach den Acta ist es ein Dogma von Commodus.

2) Reitzenstein a. a. O. p. 28; Weber de Actis S. Acacii, Straßb. Diss. 1913.

3) Texte und Untersuchungen III, S. 455 ff.

4) Hirschfeld, Kl. Schriften 592, Anm. 2.

Papst Marcellus vom Jahre 303 (Mansi I 1251) trägt am Ende ein gutes Consuldatum. Zugrunde mag ein gutes Concilprotokoll liegen; es ist aber schwer überarbeitet und gelegentlich der Überarbeitung trat das Datum an den Schluß der Erzählung. Die Acta S. Symphorosae, (Ruinart p. 25) denke ich, sind als Legende durch ein Grabmonument veranlaßt. Ein Märtyrerbericht, wie der von Agathe, Chione und anderen (Ruinart p. 392) (Consulardatum am Schluß) kann geradezu als Musterbeispiel herangezogen werden für die Distinktion der Verhöre der einzelnen Angeklagten. Aber eingebettet ist das Martyrium in eine spätere Erzählung, die besonders die Geschichte mit der Irene ausspinnt. Maßvoll ist dabei nur, daß sie im Bordell zwar durch den heiligen Geist, aber nicht durch ein Wunder errettet wird. Man könnte daran denken, daß der Überarbeiter zwei verschiedene Berichte miteinander verschmolzen hat, wovon der eine eine wesentlich schlechtere Tradition darstellte, der andere ehemals auf einem Protokoll beruhte.

## § 9. Zusammenfassung.

Es gehört, wie wir gesehen haben, zum festen Stil der Märtyrerberichte, daß sie die Zeit des Martyriums angeben. Der Grund kann dafür eindeutig bestimmt werden. Es geschah, um die Feier des Gedenktages bei den Christen sicherzustellen. Damit sind schon alle Stücke von vornherein als irregulär anzusehen, die ohne Tagesdatum auf uns gekommen sind. Das kurrenteste Datum ist das Datum der Akten der römischen Verwaltung. Das Datum ist das Essentiale der Akten im weltlichen Verkehr. Als ein kirchliches Aktenwesen sich entwickelt, ist das römische Datum allerdings vielleicht nicht ohne einen gewissen Widerspruch das allein Maßgebende in der römischen und byzantinischen Kirche geworden[1]). Welt-

1) Athanasius scheint gegen die Consulardatierung eine Zeit lang Widerspruch erhoben zu haben; vgl. Seeck, Ztschr. f. Kirchengesch. 10, 525; auch das über die Sentenzen der 77 Bischöfe oben p. 36 Anm. 2 Gesagte ist heranzuziehen.

liche und kirchliche Datierung berühren sich danach, sobald die Kirche bürokratisch feste Formen entwickelt. Aber schon vorher muß sich bei allen Berichten, die sich auf Protokolle aufbauen, im Datum die Benutzung eines Protokolls erweisen. Und in der Tat, die zweifellos besten Berichte reihen sich von selbst und ohne Zwang dieser Kategorisierung ein. Ausnahmen davon sind durch die Schwierigkeit der Überlieferungsgeschichte entstanden; aber das Prinzip leidet dadurch keinen Schaden.

Stücke, die keine oder nur die allgemeinste Zeitangabe tragen, etwa die Namen der betreffenden Kaiser, zu deren Zeiten die Geschichte sich begab oder begeben haben sollte, sind unabhängig vom Protokoll und amtlichen Aktenwesen entstanden, oder die vorliegende Fassung ist so überarbeitet, daß sie für uns eine feststellbare Fühlung mit dem Protokoll verloren hat. Bei dieser Distinktion der Berichte spielt das Alter ihrer Entstehung nur eine relative Rolle. Berichte, die seit ihrer Entstehung nicht verändert zu sein scheinen und die noch im dritten Jahrhundert abgefaßt sind, treten danach in die Reihe der Tendenzerzählungen, wie sie von anderer Seite schon dazu gerechnet werden, sodaß hier das Prinzip eine schon sonst begründete Erfahrung bestätigt. In anderen Fällen — so bei dem Bericht von Carpus, Papylus und Agathonice — könnte man vielleicht hoffen, daß die eine oder die andere ältere Fassung noch auftaucht. Die Novelle über Achatius gewinnt aber grade dadurch, daß man sie als Novelle erkennt, Farbe und Leben. Das tritt bei der versuchten Lösung schärfer als sonst heraus, daß ein enger Zusammenhang der Märtyrerberichte mit dem täglichen Leben des Volkes besteht. Grade die besten Stücke ähneln, bevor in byzantinischer Zeit das Abschriftenwesen (s. p. 36) bürokratisiert wurde, den Abschriften, die für die Produzierung und Begründung eines Rechsstandpunktes von Behörden und sonst gebraucht wurden. Nur das ist ein Unterscheidungsmerkmal, daß der Verfasser durchweg die Reden seiner Helden um ihrer Bedeutung willen ge-

staltete und außerdem eine noch stärkere Vereinfachung und noch stärkere Erweichungen der formalen Bestandteile von der ersten Edition an statthatte. Aber der Charakter der Abschriften für geschäftliche Zwecke ist doch der gleiche im Grunde; auch hier schleift sich das Formale ab und inhaltlich konzentrieren sie sich um das für ihren jeweiligen Zweck Interessante. Das Datum führt bei Abschriften, die für den Usus des täglichen Lebens bestimmt sind, auf das Original zurück und ist so ein Essentiale. Ebenso wird das Datum bei Märtyrerberichten, welche ein Bedürfnis der Gemeinde pflegen, wegen der Feier des Todestages der Helden das wichtichste Moment der Tradition. Dies Zusammentreffen verschiedener Bedürfnisse erzeugt jedesmal die Aufnahme des Datums, das eine Mal in die Abschrift, das andere Mal in den Märtyrerbericht. Aber daneben zeigte sich für den Märtyrerbericht auch wieder, daß sein Genos die innere Wurzel und die technische Kraft hernimmt aus heidnischen Vorläufern, die, wie Reitzenstein nachgewiesen hat, bis in die hohe Literatur hineinragen. So steht der christliche Märtyrerbericht mitten inne zwischen Aktenabschrift und Literaturgattung.

# III. Zu Cyprian.

## § 1. Seine Proscription.

Cyprian schreibt an Florentius ep. 66,4: Nisi si sacerdos tibi fui ante persecutionem quando mecum communicabas post persecutionem sacerdos esse desivi. Persecutio enim veniens te ad summam martyrii sublimitatem provexit, me autem proscriptionis onere (Hartel hält honore für besser, wahrscheinlich wegen der vita) depressit cum publice legeretur: Si Quis Tenet Possidet (-ve: ich) De Bonis Caecili Cypriani Episcopi Christianorum.... (vita 7,1: Proscriptionis gloriam consecutus est).

Der Bischof hatte sich der persönlichen Verfolgung durch die Flucht entzogen. Darauf war sein Name proskribiert worden. Zugleich erging die oben erwähnte Proscriptio bonorum. An eine Ächtung oder eine Confiskation von Vermögen [1]) ist bei dieser Proskription nicht zu denken. Auf kaiserliche Anweisung [2]), die dem Praefectus Aegypti Sempronius Liberalis zugeht, erläßt dieser im Jahre 154 für alle diejenigen, welche rechtzeitig innerhalb drei Monaten nach Aushang des Ediktes in die Hei-

1) Mommsen, Röm. Strafr. 1024 beschränkt die Proscriptio bonorum auf die Confiskation.

2) Ein anderes Mandat an einen Statthalter, auf das hin der Statthalter ein Edikt erläßt, erwähnt Plinius, Plin. et Trai. 96,7; P. Giss. 40, II (lin. 19 ἔγβαλλε) ist ebenfalls ein Mandat des Kaisers, dem sicher die Spezialausführung folgte, vgl. Cyprian ep. 80 subjecit etiam Valerianus Imperator orationi suae exemplum litterarum quas ad praesides provinciarum de nobis fecit. Darauf werden ebenso Edikte der Statthalter ergangen sein. Bei der decianischen Verfolgung wird es mit Anweisungen an die Statthalter und Ausführungsedikten, die darauf ergingen, nicht anders gewesen sein. (stellen bei P. M. Meyer, die Libelli aus der decianischen Christenverfolgung, Abh. d. Berl. Akad. 1910, p. 17, Anm. 1). Auch hier sind Ausführungsedikte ergangen Cypr. ep. 55,9; 43,3. Die Bezeichnung πρόσταγμα für die decianischen Briefe scheint mir hybrid gebraucht. Edikte der Kaiser, die ohne die Instanz der Statthalter zu berücksichtigen, an die Bevöl-

mat zurückkehren, eine Indulgenz [1]). Er sichert Amnestie und Einstellung aller Verfolgung zu. Die Klassen, die von dem Edikt betroffen werden, werden so gekennzeichnet I lin. 15 ff.: τ[ὸ]ν π[...]ι τ[..] ἐκ ταύτ[ης] τῆς αἰτ[ίας] [ἔ]τι κατεχόμενον. Gegen den soll keine ζήτησις statthaben (lin. 19). Dann heißt es weiter (lin. 19 ff.): ἀλλὰ μηδ[ὲ] πρὸς τοὺς ἄλ[λ]ους τοὺς ἐ[ξ] ἧς δήποτε αἰτίας ὑπὸ τῶν στρατη-[γῶν] προγραφέντας κτλ. Es handelt sich in diesem Falle um noch nicht abgeschlossene Untersuchungen [2]). Die Betreffenden haben sich der Strafverfolgung durch die Flucht entzogen. Für Cyprian gilt das Gleiche. Auf ihn trifft die Bestimmung zu, die D. 48,17,1 pr. enthält: (Marcianus libro II publicorum scil. judiciorum). Divorum Severi et Antonini Magni rescriptum est, ne quis absens puniatur: et hoc jure utimur ne absentes damnentur, neque enim inaudita causa quemquam damnari aequitatis ratio patiatur [3]). Die Stelle ist von et hoc iure utimur an interpoliert. Es ist nicht nur, wie Mommsen bemerkt, der Passus fortgeschnitten, der die Verurteilungsmöglichkeit in absentia bei Vergehen mit leichterer Strafandrohung festgestellt hat (das geht aus § 1 hervor: hoc casu non est irroganda poena in absentem), sondern die dem klassischen Prinzip danach widersprechende allgemeine Regel ist von den Kompilatoren aufgestellt dahingehend, daß überhaupt keine Verurteilung stattfinden soll. Aus C. I. 9,40,1 und dem weiteren Verlauf von tit. D. 48,17

kerung direkt sich wandten, scheinen in Rechtsangelegenheiten in vorbyzantinischer Zeit ziemlich selten gewesen zu sein, aber vgl. P. Germ. und P. Giss. 40, I u. II. (Über das πρόσταγμα in dem Bericht der Carpus etc. s. o. p. 73).

1) vgl. noch P. Fay. 24.

2) Daneben werden noch Fiskalschuldner gemeint sein. Mitteis, Römisches Privatrecht, p. 371; vielleicht auch Konkursschuldner, analog Lenel, Edictum Tit. XXXIX.

3) § 1 lautet: Si autem gravius quis puniatur, puta in opus metalli vel similem poenam sive capitalem: hoc casu non est irroganda in absentem poena, sed absens est requirendus adnotatus (Mommsen: adnotandus; adnotatus ist aber tadellos. Angemerkt wird der Name des Requirendus bei der Proscription) est, ut copiam sui faciat.

erfahren wir, daß das Vermögen eines Verfolgten (in klassischer Zeit nur bei schweren Verbrechen) durch Proskription beschlagnahmt und dann verwaltet wurde. (D. h. t. l. 5; C. 9, 40, 1, 1). Nach einem Jahr verfällt das Vermögen dem Fiskus. Cyprian stellt sich selbst in dem angeführten Schreiben so tief unter den verurteilten Confessor, daß er damals eine stärkere Verfolgung nicht erlitten hat als die Proscriptio Bonorum. Diese hat hier also keineswegs den Charakter einer endgültigen Maßnahme. Cyprian ist nicht etwa in contumaciam verurteilt worden, weil sein Christentum unter den Begriff des Majestätsverbrechens fiel; bei diesem konnte die strafrechtliche Folge des Verbrechens allein schon durch die Notorietät der Tat eintreten [1]). Eine solche Verurteilung in absentia wegen des Christentums hätte notwendig zum Todesurteil führen müssen; aber gerade beim Christentum, bei dem ja der Rücktritt als Strafausschließungsgrund wirkte, fragt sich, ob ohne Gerichtsverhandlung überhaupt die Schuld eines Angeklagten festgestellt werden konnte. (Vgl. Acta Scilitanorum in der ältesten Fassung). Ein Urteil, eine proscriptio im Sinne der Ächtung, hat er nicht erlitten. Er hätte das nicht verschwiegen. Die Niederschlagung der Verfolgung gegen die Christen unter Valerian wird sich kaum anders dargestellt haben als die Außerverfolgungsetzung der Aufständischen 100 Jahre vorher in Aegypten. Die Proscriptio Bonorum cessierte; der Verfolgte selbst konnte ἀμέριμνος (BGU. 372 II, 16) zurückkehren. War Cyprian nicht über ein Jahr in den öffentlichen Registern als Requirendus geführt, so trat er automatisch wieder in die früheren Eigentums- und Besitzverhältnisse seines Vermögens ein. Andernfalls müßte man denken, daß eine Restituierung des Vermögens bei nur Proskribierten durch den Fiskus bei der Nieder-

1) Von den wegen laesae majestatis Verfolgten wissen wir, daß hier bei notorischer Tat durch diese selbst die Acht eintrat. Mommsen Strafr. p. 256; 590. Auch Cicero in Catilinam I, 11. 23: at nunquam in hac urbe qui a re publica defecerunt iura civium tenuerunt.

schlagung der Verfolgung erfolgt sei. Er ist nachher im Besitz seines Vermögens (Ep. 62).

## § 2. Die Relegation im Jahre 257.

Im Jahre 257 bricht in Afrika auf Grund von Constitutionen der Kaiser Valerian und Gallien eine neue Verfolgung aus. Sie richtet sich, wie Reitzenstein ausführt, nicht wie die decianische, gegen alle Christen, sondern nur gegen die Bischöfe und Presbyter. Cyprian hat wshrscheinlich selbst dafür gesorgt, daß das Protokoll der Verhandlung, in dem seine Antworten besonders ausführlich gegeben worden sind, veröffentlicht wurde. Das sagen die bekannten Worte in dem Schreiben der Presbyter: nam quasi bonus et verus doctor quid nos discipuli secuti apud praesidem dicere deberemus prior apud acta proconsulis pronuntiasti (Ep. 76). Die Acta werden auch erwähnt in der vita des Pontius C 11, 1: et quid sacerdos Dei proconsule interrogante responderit, sunt acta quae referant. Excluditur interim civitate [1]). Der Bischof wird in das Exil geschickt und nach Curubis verbannt, einem Ort, von dem Pontius vita 11, 7 zugestehen muß, er sei kein schlechter Aufenthalt gewesen [2]). Also Cyprian wird von der Regierung schonend behandelt. Wenn man das Verfahren gegen Dionys den Großen von Alexandria (Euseb VII, 11, 6—10) zum Vergleich heranzieht, so ergibt sich eine so starke Parallelität in beiden Fällen, daß die Annahme naheliegt, daß das Verfahren gegen die Bischöfe im Jahre 257 für das ganze Reich einheitlich geregelt gewesen ist. Es war für diese ebenso wie in der Oratio von 258 für Senatoren ein festes Strafmaß vorgeschrieben.

Cyprian war relegiert worden. Cypr. Ep. 76, 1: ad

1) Der Athetierung der Worte et quid . . . referant durch Reitzenstein, Sitzungsber. a a. O. p. 55 kann ich nicht folgen. Ich halte die Einwendungen von Corßen Z f. N. T. Wiss. a. a. O. p. 285 für erheblich.

2) Dazu Dessau, Hermes 1916 p. 65 ff.

complexum vestrum venire ipse deberem, nisi me quoque ob confessionem nominis relegatum praefiniti loci termini coercerent[1]) (vita C 11,3: fuerit relegatus). Mit der Relegation war eine Confiskation des Vermögens keineswegs notwendig verbunden[2]), obwohl meist eine Quote des Vermögens dem Verbannten durch Urteil abgesprochen wurde[3]). Bei Cyprian war das offenbar nicht der Fall. Cyprian hat noch Vermögen; er spendet mit Quirinus zusammen Geld den schwerer Verurteilten zur Linderung ihrer Not (ep. 77, 3). Auch bei dem Urteil gegen Dionys den Großen ist von Confiskation nicht die Rede.

Jedenfalls blieb Cyprian dort in Curubis kaum ein Jahr. Er wurde ex sacro rescripto specialiter hoc et personaliter remisso, wie die Fassung B sagt, von Curubis nach Carthago zurückgerufen[4]). Die angeführte Stelle kann, wie ich meine, nicht anders verstanden werden als so: infolge eines kaiserlichen Reskriptes, dessen Originalausfertigung (wiederaufgenommen durch hoc) in spezieller und persön-

1) Vgl. Cypr. Ep. 66,7; 24; Frauen werden relegiert: P. Greni. II, 73 (D. 48, 22, 75); Cypr. Ep. 80.

2) Anders mit der schärferen Strafart der Deportation. Mommsen Strafr. 975. Für die Relegation D. 48, 22, 1; eod. 11, 4; eod. 7 § 4.

3) Mommsen, Strafr. 1010, Anm. 4; Cypr. Ep. 24, p. 81,1 wird bei der Relegation die Confiskation des Vermögens ausdrücklich als irreguläre Straferschwerung erwähnt. Zu vergleichen ist D. 49, 14, 39 pr, wo das citra in citra poenam exilii perpetuam von Beseler, Beitr. z. Kritik d. röm. Rechtsquellen III 48 vielleicht mit Recht als unklassisch verdächtigt wird.

4) Dazu Reitzenstein, a. a. O. p. 24; 58. Corßen a. a. O. p. 290 bezieht hoc auf ein hinzuzudenkendes exilium. Das zerstört den präzisen Sinn des Satzes. Hoc neben personaliter kann, meine ich, nur auf rescriptum bezogen werden. Ferner remittere könnte ebenso gut verzeihen wie zuschicken heißen. Aber neben den Fachausdrücken specialiter und personaliter muß es sich auf das dabei stehende rescriptum beziehen. Die Stellung von hoc inmitten von specialiter et personaliter läßt mich bei hoc (scil. rescripto) beharren. Es ist das Reskript dem Cyprian selbst zugeschickt — das wird betont als besondere Maßnahme — gegen die Regel: cfr. Plin. et Trai. 7; eod. 107: Libellum rescripti quem illi redderes, misi tibi.

licher Weise der Partei, hier Cyprian, amtlich zugestellt worden war. Ein eigenes Beispiel eines derartigen kaiserlichen persönlichen Anschreibens gibt der Brief Galliens vom Jahre 261 an die Bischöfe Dionys, Pinnas und Demetrius bezüglich der Freigabe der zum Gottesdienst gehörenden Örtlichkeiten (Euseb KC VII, 13). Es kann sein, daß der Bischof eine Eingabe an die römische Centralstelle gemacht hatte, die ihm das Zurückkehren in die Umgegend Carthagos ermöglicht hat. Es käme dafür die Lex 7, 18 D. 48, 22 in Betracht: Relegatum plane libellum principi dare posse divi fratres rescripserunt. Er wurde nahe Carthago in seinen Gärten interniert, wie auch Cypr. ep. 81 sagt: De hortis nostris. Wir haben gesehen, daß trotz der früheren Proskription und der Relegation, in der Cyprian sich befindet, er sehr wohl Eigentümer des Gutes geblieben sein kann. Ohne Internierung ist Ep. 81 und der folgenschwere Entschluß, die Gärten zu verlassen, nicht zu verstehen[1]). Der Wichtigkeit gemäß ergriff der Klerus die Initiative durch eine Eingabe an den Bischof. Pontius folgt bei der Angabe, Cyprian habe seine Güter den Armen gegeben (vita cap. 2, 6; 15, 1), einer falschen Tradition über die Freigebigkeit Cyprians; vgl. Ep. 62; 77, 3.

## § 3. Cyprian vor seinem letzten Prozess.

In Rom zieht sich inzwischen ein neues Gewitter gegen die Kirche zusammen. Valerian[2]) erläßt eine oratio principis an den Senat. Sie wird dem Reichsrat mit für die Provinz bezüglichen Beilagen vorgelegt: subjecit etiam Valerianus Imperator orationi suae exemplum litterarum quas ad praesides de nobis fecit. Die oratio betrifft die römischen Würdenträger, das kaiserliche Verwaltungs-

1) Die Lesung in hortis von Z ist schlecht. Das ist kein secessus abditus, von dem Cyprian spricht.

2) Cyprian, Ep. 80.

gesinde, dann Bischöfe, Presbyter und Diakonen. Außer dieser oratio in Senatu habita sind litterae an die Statthalter von der kaiserlichen Kanzlei ergangen. Deren Inhalt kennt Cyprian noch nicht. In Ep. 80 sagt er, sie seien „de nobis“ erlassen. Damit meint er sich und den Adressaten, auch einen Bischof. In Ep. 81 sagt er von diesen Sendschreiben audituri ab eo (dem proconsul) quid imperatores super christianorum laicorum et episcoporum nomine mandaverint, das heißt, er meint, es könnten auch über Maßnahmen gegen Laien Anordnungen getroffen sein. Aber auch hier wieder spricht er von Bestimmungen gegen die Bischöfe, die Gemeindevorstände. Ich sehe in diesen Briefen kaiserliche Edikte, die der Statthalter jeweils in seiner Provinz (s. o. p. 49 Anm. und 77) proponierte (z. B. Edict des Divus Pius über Diebstahl in fiskalischen Werktsätten D. 48, 13,8, 1; im Vergleich mit audituri ... quid ... mandaverint Cyprian ep. 81). Es fällt auf, daß Cyprian hier von zwiefachen Bestimmungen gegen die Bischöfe wenigstens spricht 1) der Senatsbeschluß, 2) die litterae des Kaisers an die Statthalter. Ich erkläre diese Gemination von Bestimmungen damit, daß der Senat um seine formelle Einwilligung angegangen wird für die Männer, die einem ordo angehörten, im übrigen aber die Geltung der SC. räumlich beschränkt ist und sich nur auf Italien erstreckt. Wir haben zwar kein anderes Beispiel dafür, da wir überhaupt über die Iurisdiction in Italien während der Kaiserzeit ungenügend unterrichtet sind. Dem Senat war hier viel Spielraum gewährt[1]). In Italien also werden von den Laien nach der Epistel nur römische Dignitäre

1) Mommsen, Strafr. p. 228 weist mehr auf den praefectus urbi und den praefectus praetorio hin. Davon ist der praefectus urbi senatorischen Ranges; consulares sind auch die iuridici, die die praetorische Iurisdiction einengen (Frg. Vat. 232). Vgl. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte I 561 f. Der Einfluß des Senats tritt dadurch hervor, daß an der Iurisdiction in Italien eben Männer hohen senatorischen Ranges beteiligt sind.

und das kaiserliches Gesinde von der amtlichen Verfolgung betroffen [1]).

Beide Parteien, Regierung wie Kirche, rüsten sich zum Kampfe. Die Provinzialbehörde von Afrika will Cyprian nach Utika überführen lassen (Cypr., Ep. 81), wahrscheinlich in Ausführung des inzwischen eingetroffenen kaiserlichen Sendschreibens [2]). Cyprian erfährt diese Verfügung im Voraus. Er beschließt: cum . . . et consilio carissimorum persuasum esset, ut de hortis nostris interim secederem, iusta interveniente causa consensi . . . Diese Stelle und ihr Ethos wird nur verständlich, wenn Cyprian, in den Gärten interniert, den Bann brechen will. Die vornehme Zurückhaltung in den Worten des Briefes, die etwas Königliches in sich birgt, darf darüber nicht täuschen, daß schon die Bitte des Klerus [3]), Cyprian möge die Gärten verlassen, mit der Zustimmung des Bischofs justa interveniente causa consensi sinnlos wird, wenn nicht hinter alledem steht, was die Fassung B so korrekt und bestimmt ausdrückt: ex sacro rescripto specialiter hoc et personaliter remisso in hortis suis manebat [4]). Er ist in seinen Gärten interniert. Cyprian wird von seinem Klerus gebeten, einen Bannbruch zu begehen, um Carthago die Ehre zu geben, daß sein Bischof dort auch den Tod litte; er folgt der Bitte.

Die christliche Überlieferung, die in der Gemeinde umging, schwieg über diese Dinge; erst die Verbindung

---

1) Vgl. Mommsen, der Religionsfrevel nach röm. Recht. Ges. Schr. III, 395.

2) Corßen schlägt a. a. O. vor, bei Cypr. Ep. 81, commentarios esse missos in commentarienses zu ändern, eine schöne Verbesserung, vor allem wegen qui me Uticam perducerent, was besser von Personen gesagt wird als von schriftlichen Befehlen.

3) Die Initiative scheint vom Clerus ausgegangen zu sein: Ep. 81, Cum . . . et consilio carissimorum persuasum esset, . . . iusta interveniente causa consensi . . . Statt iusta interveniente causa könnte man leichtlich das praetorische causa cognita einsetzen.

4) acta proconsularia A cap. II; B; V; Pontii vita cap. 15, 1.

des letzten Cyprianbriefes mit der Fassung B [1]) läßt erkennen, daß auch von Seiten Cyprians eine formale Rechtsverletzung vorgelegen hat. Aber ein Vertuschen war gar nicht nötig. Die Ultraradikalen unter den Christen, die, wie die Vita zeigt, noch nach dem Martyrium an Cyprians Haltung in der ersten Verfolgung unter Decius ihre Aussetzungen machten (cap. 7, 1), werden das mehr getan haben, um nebenbei dogmatische Divergenzen durch Angriffe auf die Person Cyprians zu decken. Die Haltung Cyprians war, wie die letzten Briefe zeigen, so leidvoll vornehm, und doch klar und sicher, daß es sicherlich an nichts gefehlt hat, es ist wahrscheinlich — so nur kann man die Quellen mit ep. 81 vereinen — daß Cyprian wirklich, als der Statthalter von Utika nach Carthago kam, sein Landgut wieder aufgesucht hat und er von dort verhaftet worden ist. Er sagt darüber: Quid autem de cetero nos observare conveniat antequam in me super confessione nominis Dei proconsul sententiam ferat, instruente Domino in comminus disponemus.

## § 4. Das Verhör des Cyprian in seinem letzten Prozess.

Die Abweichung in der Verhandlung, die die Fassung A von den älteren Texten B, dem donatistischen Text Y und von I bietet, beurteile ich nicht ganz so schwer wie Reitzenstein a. a. O. p. 24 ff. Es ist die Erweiterung des Verhörs durch die Einführung der Reuefrist: consule tibi [2]), und der Bemerkung fac quod tibi praeceptum

1) Cum Cyprianus . . . ex sacro rescripto specialiter hoc et perDnaliter remisso in hortis suis manebat, . . .

2) Plin. et Trai. Ep. 96 confitentes iterum ac tertium interrogavi supplicium minatus. Consule tibi findet sich acta S. Tryphonis V (Ruinart p. 164) S. Irenei IV (ebda p. 403); S. S. Lucani et Marciani VI (p. 167); S. S. Tarachi et al. VIII (p. 439) Saturnini (p. 390); S. asosii anal. Bolland 1897 (16) 110. Andere Formulierungen wie Parce

est[1]). Im ganzen ist das nur eine Angleichung des Berichtes an andere Stücke, die eigentlich durchweg diese Züge aufweisen. Die Verhandlung, wie sie I und V berichten, gegen Cyprian war für einen den Verhältnissen fernstehenden Leser allerdings von einer unverständlichen Kürze. Die in A veränderte Fassung des Verhörs bildet so gewissermaßen einen Vulgattext, der anderen Martyrien angeglichen ist. Daß der Autor von A und B eine Unschlüssigkeit in den Bericht hineingebracht hat, hat er nicht gefühlt. Cyprian weist den Proconsul zurück mit den Worten in re tam iusta nulla est consultatio. Dann ergeht das Urteil. I zeigt, daß das Verfahren gegen Cyprian ganz einfach und in extremster Consequenz überaus schlüssig war. Deshalb ist I auch der bessere Text[2]). Die Veranlassung und den Rechtsgrund des Verfahrens bildet der Kaisererlaß an die Statthalter. Das motiviert die ungewöhnliche Schärfe, mit der Galerius Maximus das Urteil gegen Cyprian fällt. Cyprian wird in seiner Eigenschaft als Bischof verurteilt; das ist der Gedanke, den das Verhör in I und Y noch rein und unverändert ausprägt.

---

tibi usw. bei Le Blant, les actes des martyrs, p. 128. Bericht über Marinus Euseb KG VII, 15, 3.

1) Fac quod tibi praeceptum est steht in den Acta Procons. des Cyprian I und III formelhaft; deshalb dürfte es auch cap. I nicht in praecepisti geändert werden, eine Lesung, die Reitzenstein a. a. O. p. 29 anerkennt. Das ist nur eine spätere rationalisierende Veränderung des Textes. Acta S. Justini V ποίει ὃ θέλεις; S. Irenaei IV fac quod vis, nachher gratulor si feceris, oder Acta S. Philippi (Ruinart p. 415) Jussus es punire non cogere. Jussio imperialis S. S. Didymi et Theod. II, p. 398. In den Acta Procons. Cypr. I müßte die Bemerkung, um Sinn zu haben, vor der Sentenz stehen.

2) Andrer Ansicht Franchi a. a. O. p. 203. In den Fassungen A und B des Verhandlungsberichtes gegen Cyprian zeigt sich also das gleiche, was wir schon bei dem Bericht über die Leute von Scili feststellten (oben p. 58). Der Statthalter bietet eine Reufrist an. Nach der ersten Weigerug der Märtyrer fällt er dann das Urteil (s. p. 56).

## § 5. Das Todesurteil.

Der Urteilsspruch des Protokolls zerfällt, da I schon vorher abbricht, in den Verhandlungsberichten A, B und Y, einhellig in zwei Teile, die große Rede des Statthalters, die wie eine Darlegung dessen ist, was wir heute Urteilsgründe nennen [1]) gegenüber dem eigentlichen Urteil, der heute sogenannten Urteilsformel, die aus folgendem zu bestehen scheint: et ⟨Galerius Maximus vir clarissimus⟩ proconsule decretum ex tabella legit: Thascium Cyprianum gladio animadverti placet [2]). Auch formal scheinen sie scharf geschieden; die scheinbare Urteilsbegründung wird mit dixit eingeleitet. Von dem Decretum dagegen heißt es ex tabella legit. Damit hätten wir eine gleiche scharfe Scheidung der Urteilsbestandteile, in die noch heute das Strafprozeßurteil zerfällt: Urteilsformel und Urteilsgründe. Wie war die Form des Urteils im römischen Altertum? Bei den Kaiserreskripten lehrt die herrschende Meinung, daß es die Absicht gewesen sei, Fälschungen hintanzuhalten, und daß erstens deshalb die Antwort des Kaisers als subscriptio den preces der Parteien beigefügt wurde, und daß zweitens in die die Entscheidung festsetzende Constitution das wichtigste tatsächliche Vorbringen, auf Grund dessen sich die Entscheidung aufbaute, wiederholt und aufgenommen worden [3]). Diese Erklärung für die schönste Kunst der römischen Rechtssprache, Rechtssatz und Tatbestand und die aus diesem folgende Begründung auf einem unendlich kleinen Raum klar und scharf auszuprägen,

---

1) StPO. § 267. Die Verkündung des Urteils erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe am Schlusse der Verhandlung . . . Die Eröffnung der Urteilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts.

2) So in Y. A und B haben die schlechtere Fassung: Et decretum etc. Bei Gebhardt lautet der Text sogar: Et his dictis decretum etc.

3) Krüger, Geschichte d. Quellen u. s. w. p. 104.

ist so äußerlich, daß sie nicht befriedigt. Zugleich isoliert sie die Reskripte von der gleichen Erscheinung, die wir in den Rechtsbüchern der römischen Juristen finden.

Betrachten wir die überlieferten Entscheidungen der römischen Beamten im allgemeinen, so findet man überall die gleich innige Verschmelzung aller der Bestandteile eines Urteils, die wir heute für den Zivilprozeß in Urteilsformel, Tatbestand und Entscheidungsgründe, für den Strafprozeß in Formel und Gründe scheiden und äußerlich kenntlich trennen. Das Urteil des römischen Beamten, das kaiserliche Reskript und die wissenschaftliche Analyse und Synthese von Fällen kennen keine andere Formulierung der gefundenen Entscheidung, als diese durch die innigste Verquickung von Rechtssatz, Tatbestand und Begründung zu gestalten und anschaulich zu machen [1]).

1) Das Material ist unendlich. Schon die Senatusconsulte nehmen Bruns Fontes Nr. 38 z. B. die Motivation zu dem Rechtssatz in sich auf. Richterliche Entscheidungen sind D. 28, 4, 3; D. 37, 14, 17; D. 48, 7, 7; Oxy. 706 P. Rein. 44; Oxy. 37; Tebt. 286; BGU. 19 oder CPR. 18; P. Catt. I recto; P. Straßb. 22; Acta Sanctorum Scilitanorum; S. Pioni XX; S. Justini V, S. Maximi; S. Symphoriani VI; S. Cononis VI; S. Tryhonis VI; SS. Luciani et Marciani VII; S. Eupli. III; S. Philippi XI; S. Crispinae II; S. Sereni; S. Quirini IV; S. Julii veterani. Die Abweichung in den Acta SS. Agapes, Chiones et al. ist nur scheinbar. Die Urteilsfindung ist nicht angegeben. Das eigentliche Urteil folgt danach. Ebenso ist in den Acta S. Maximiliani eine starke Vereinfachung zu erkennen. Dion dixit . . . congruentem accipies sententiam ad ceterorum exemplum. Et decretum ex tabella recitavit. Dazwischen liegt wieder die fortgestrichene Beratung mit dem Rechtskundigen. Das Urteil ist durch die Begründung, die ihm eingeflochten ist, gekennzeichnet: eo quod indevoto animo sacramentum militiae recusaverit . . . BGU. 1024 erwähne ich nur; die Reden des ἡγεμών (4. J. in Alexandria müßte es ἔπαρχος heißen) können, wenn man sie als Niederschriften amtlicher Auslassungen auffassen will, nach beiden Seiten gedeutet werden, als Reden, denen die eigentliche Sentenz nachfolgt, oder als diese in sich schon enthaltend. Die tabella, von der verlesen wird, findet sich häufig z. B. aus Lindenholz, Bruns Fontes 186 lin. 12; Acta S. Pionii cap. 20, 7. Was Preisigke über das periculum ausführt, wirkt nicht überzeugend (p. 52 f. a. a. O.). Wenn den Bestimmungen de sententiis ex periculo recitandis nicht alles Zwingende genommen werden soll (C. J

Widerspricht nun dieser allgemein gültigen Beobachtung die Tradition in den Fassungen der Acta über das Todesurteil gegen Cyprian? Zur Beantwortung kommt die in allen juristischen Details (proscriptio des Cyprian, Acta der Verhandlung 257, Relegation, kaiserliche Indulgenz, custodia delicata, Gang der letzten Verhandlung) zutreffende vita in Betracht. Sie widerspricht den Akten auf das schärfste. Nachdem das Verhör in gleicher Weise umrissen ist, wie I es gibt, sagt der Verfasser: legit itaque de tabula iam sententiam judex, quam nuper in visione non legerat . . . es folgt eine Analyse der Statthalterrede. Der Wert dieser Quelle sinkt gegenüber dem dixit mit dem nachfolgenden decretum ex tabella recitavit der acta dadurch, daß hier der Autor, wie auch sonst und meist recht künstlich die Vorgänge oder Zeiten der Vorgänge mit der Vision (c. 12, 3 ff.) in Einklang zu bringen versucht. Aber bei näherer Betrachtung liegt vielleicht nur eine scheinbare Abweichung in den Angaben der vita von den acta vor. Der judex legte das Urteil meist durch Diktat schriftlich nieder und es wurde dann verlesen [1]). Das so häufige εἶπε oder dixit z. B. Bruns Fontes 188 in der Lis fullonum ist in Wirklichkeit ein komplizierterer Vorgang gewesen [2]). Das Urteil wurde vor der Verkündigung schriftlich festgelegt, dann verlesen. Das alles wird durch dixit nur angedeutet. Eine gleiche Verkürzung der Schilderung schon durch das Protokoll haben wir in den Akten des Cyprian vor uns [3]). Auf Grund

7, 44), so muß periculum die Bedeutung von Brouillon, die ihm von Mommsen, Strafr. p. 268 u. 447 beigelegt wird, behalten. Die Lex 2 C. J. 7, 44 und eod. lex 3 braucht man nur zu lesen, um davon abzukommen, daß es sich um „Urteilssprüche in gedrängter Kernform" handelt, wenn der Judex seine Sentenz verliest.

1) cf. Weiß, Sav. Ztschr. 33, p. 221, außerdem P. Oxy. 1102, Tebt. 286; BGU. 592; Acta S. Pionii XXI; S. Maximiliani III; S. Euphi III.

2) Bruns Fontes, 82 lin. 11, D. 28, 5, 3; D. 37, 14, 17; Philo legatio ad Gai. § 44, P. Oxy. 1102.

3) Sententiam und dixit stehen sonst nicht nebeneinander. Es

der anderen Sentenzen, die ausführlicher sind, nehme ich also an, daß die vita an dieser Stelle eine für uns bessere — ob dem Protokoll näherstehende, mag fraglich bleiben — Überlieferung der Vorgänge bietet, als die Acta durchweg zeigen. Ich glaube allerdings, daß der Statthalter die große Sentenz verlesen hat[1]) und daß die Acta dies auch in dem Worte dixit stillschweigend verstehen. Es bleibt noch der frappante Gegensatz des Decretums und seine Verlesung gegen die eigentliche Sentenz zu betrachten. Das eigentliche Urteil schließt mit der Straffestsetzung, die in den Acta A und B vollständig gegeben wird, während Y hier verstümmelt ist: tuo sanguine sancietur disciplina. Das ist ein zwar untechnisch ausgedrücktes, aber durchaus im Stile der Rede gegebenes eindeutiges Todesurteil über Cyprian. Dazu tritt nun die zweite strenger gefaßte Äußerung des Statthalters, das Decretum. Scheinbar ist sie überflüssig, wenn das eigentliche Urteil schon durch die Rede verbunden mit den Urteilsgründen gegeben ist. Diese Wiederholung ist auffallend aber nicht singulär (s. p. 88 Anm.). Es fällt auf, daß die übliche Märtyrerbemerkung nach einer Sentenz: das Deo laudes in Y zwischen die Sentenz und das Decretum hinein interpoliert ist. Der Zusammenhang zwischen Sentenz und Decretum wird, wie hier Y gegen A und B zeigt, danach ein nicht zu enger sein. Plinius schreibt an Trajan 96,3 perseverantes duci jussi. In diesem Wort liegt offenbar nicht die Sentenz selbst, sondern der Heroldsruf, der nach beendigtem Verfahren die Exekution dem Volke bekannt gibt[2]). So geben es die Acta Scilitanorum (bei Gebhardt): per praeconem[3]) dici jussit: N.

---

heißt entweder nur dixit oder sententiam dictavit oder legit oder ähnliches. Einer der beiden Ausdrücke stand im Protokoll also nicht da und man kann wählen zwischen dixit oder zwischen sententiam dictavit oder recitavit.

1) s. Anm. 3 S. 89.

2) Duci jubere. Mommsen, Strafr. 924.

3) Zu dem praeco Le Blant a. a. O. 147 ff., der auch die gegebene

N. . . . duci jussi. Die Erklärung liegt nahe. Das Dekret des Proconsuls ist die amtliche Kundgebung darüber, daß Cyprian zum Tode verurteilt ist. Das Dekret ist das dem Volke vor der Exekution durch Heroldsruf verkündete magistratische Urteil. Für das Protokoll und seine Gestaltung an dieser Stelle kommt aber die Bemerkung Augustins in Betracht de trinitate III cap. IX § 2: cum verba judicis praeco pronuntiat, non scribitur in gestis: ille praeco dixit, sed: ille judex dixit. Damit löst sich dies Problem, das geeignet gewesen wäre, die Echtheit der Rede des Proconsuls, die zu den hervorragendsten Dokumenten römischer Religionspolitik zählt, in Zweifel zu ziehen. Man hätte glauben können, daß wie das Verfahren, so auch die Sentenz gegen Cyprian ungewöhnlich knapp gehalten war. Aber dem war nicht so. Das Urteil, das in der Rede des Statthalters gegeben wird, gleicht einem Programm der römischen Regierung für ihr Verhalten gegen die Christen. Sentenz und Urteilsverkündung, damit der Strafvollzug, sind in dem Protokoll festgestellt worden. Die anscheinende Duplicität des Urteils gegen Cyprian gründet sich auf die Gepflogenheit der römischen Strafrechtspflege, die Exekution, die dem Urteil meist unmittelbar folgt, dem Volke bekannt zu geben.

---

Augustinstelle anführt. Auf den praeco, oder vielmehr auf den Amtsdiener, führe ich die unpersönliche Form ἀνεγνώσθη P. Oxy. 1102 u. a. bei Verlesen der Sentenz zurück.

# Lebenslauf.

Am 30. November 1883 wurde ich zu Berlin geboren. Nach häuslichem Unterricht besuchte ich die Vorschule des Prinz Heinrich-Gymnasiums zu Berlin-Schöneberg, dann dieses selbst, darauf das Askanische Gymnasium zu Berlin; dieses verließ ich Herbst 1903 mit dem Zeugnis der Reife. 1903/04 diente ich als Einjährig-Freiwilliger. Ich wandte mich dem Studium der Rechtswissenschaft zu, die ich an den Universitäten Tübingen, Berlin, Würzburg, Berlin studierte. 1908 wurde ich zum Referendar im Bezirke des Kgl. Kammergerichts ernannt. 1909—1911; 1913—1915 betrieb ich das Studium der Alten Geschichte in Tübingen, Berlin und Göttingen. 1911—1913 war ich als Erzieher Sr. Hoheit des Erbprinzen von Sachsen-Altenburg tätig. Herbst 1515 bis August 1917 stand ich im Heeresdienst.

Meine Lehrer im Studium der Alten Geschichte waren: Brandi, Busolt, Diels, Fischer, Griesinger, Gundermann, Hirschfeld, Körte, Koken, Kornemann, Max Lehmann, Lehmann-Haupt, Leo, Eduard Meyer, P. M. Meyer, Müller, Norden, Pohlenz, Regling, Schmid, Schultz, Vahlen, Wackernagel, v. Wilamowitz-Möllendorff, Willrich.

Ihnen allen danke ich an dieser Stelle auf das wärmste.

OLOGY LIBRARY
MONT, CALIF.

A 2823

R
503
5
918

Niedermeyer, Hans, 1883–
Über antike protokoll-literatur ... von Hans Niedermeyer
... Göttingen, W. F. Kaestner, 1918.
91, [1] p. 22cm.
Inaug.-diss.—Göttingen.
Lebenslauf.
Bibliographcial foot-notes.

1. Persecution—Early church, ca. 30–600. 3. Church history—Primitive and early church, ca. 30–600. 3. Roman law—Sources. I. Ti
Antike Protokoll-Literatur.
CCSC/mmb

Library of Congress BR1608.N5 1918 CCSC/mmb